

Margret Böckel

Von: Katja Ebert
Gesendet: Dienstag, 6. Oktober 2020 21:03
An: Margret Böckel; [REDACTED]
Betreff: Instagram Account

Liebe Frau Böckel,
[REDACTED]

ich muss nun doch noch nachhaken:

Ich kann dem Account nicht ansehen, ob es sich hierbei um ein Businesskonto handelt (ich bin allerdings selbst persönlich auch nicht auf Instagram und wühle mich daher erstmals durch die vielen Buttons durch). Ist denn ein solches geplant?

Die Frage ist für die Insights-Funktion relevant, die - unter anderem - Kern der EuGH-Entscheidung aus dem Jahr 2018 war.

Viele Grüße

Katja Ebert

--
- Dokumentation -
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Von: Katja Ebert
Gesendet: Dienstag, 6. Oktober 2020 20:43
An: Protokoll <protokoll@bundesverfassungsgericht.de>
Betreff: AW: Instagram Account

hm, das ist ja komisch, ich habe um 9.38 Uhr keine E-Mail vom Protokoll erhalten. Als Empfänger ist allerdings auch [REDACTED] angegeben ☺.

Die Zugangsdaten stimmen aber jetzt.

--
- Dokumentation -
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Von: Protokoll <protokoll@bundesverfassungsgericht.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Oktober 2020 20:37
An: Katja Ebert [REDACTED]
[REDACTED]
Betreff: WG: Instagram Account

Liebe Frau Ebert, sind das die Zugangsdaten? Oder stimmen die nicht mehr?

Margret Böckel

Von: Datenschutz
Gesendet: Mittwoch, 7. Oktober 2020 14:33
An: Margret Böckel; [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Instagram
Anlagen: Instagram.IQO

Liebe Frau Böckel,
[REDACTED]

anbei wie angekündigt meine überarbeitete Stellungnahme zum Instagram-Account des BVerfG. Wie ich erwartet habe, sind innerhalb des Accounts weitere datenschutzrelevanten Bedingungen verfügbar, die ich gestern mangels Zugangsdaten noch nicht sichten konnte. Ich vermute, dass sich das Ergebnis meiner Prüfung dadurch nicht verändern wird. Ich habe die Stellungnahme aber unter diesem Gesichtspunkt trotzdem als vorläufige Bewertung erstellt.

Beste Grüße

Katja Ebert



Vorläufige datenschutzrechtliche Stellungnahme zur Nutzung des Instagram-Accounts des Bundesverfassungsgerichts nach den Entscheidungen des EuGH vom 05.06.2018, Az.: C-210/16 und vom 16.07.2020, Az.: C-311/18

I. Vermerk

A. Sachverhalt und zusammenfassende Stellungnahme

Gegenstand dieser Stellungnahme ist die datenschutzrechtliche Beurteilung des Instagram-Accounts des Bundesverfassungsgerichts. Derzeit hat das Gericht auf dem Account noch keine Inhalte eingestellt. Es werden jedoch Überlegungen angestellt, ob und inwieweit die Plattform künftig für die Öffentlichkeitsarbeit des Gerichts verwendet werden kann.

Der Stellungnahme ist voranzustellen, dass eine abschließende datenschutzrechtliche Prüfung insbesondere der relevanten Nutzungsbedingungen von Instagram aufgrund der Kürze der Zeit – die Zugangsdaten zu dem Account wurden der Unterzeichnerin erst am Abend des 06.10. vorgelegt – noch nicht möglich war.

Die Nutzung des Instagram-Accounts ist aus Datenschutzsicht zunächst vor dem Hintergrund des Urteils des EuGHs vom 05.06.2018, Az.: C-210/16, zur gemeinsamen Verantwortlichkeit von Fanpage-Betreibern derzeit zumindest mit Risiken verbunden (hierzu unter B.). Dass eine datenschutzkonforme Nutzung im Moment nicht möglich ist, ergibt sich darüber hinaus mit Blick auf den mit der Nutzung verbundenen Datentransfer in die USA, den der EuGH in seinem Urteil vom 16.07.2020, Az. C-311/18, auf verschiedenen Ebenen für unzulässig erklärte (hierzu unter C.).

Sollte der Account künftig für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, so wird empfohlen, kein Business- oder Creatorprofil einzurichten, um das Generieren von Statistiken zu vermeiden. Darüber hinaus sind im Rahmen der Nutzung weitere datenschutzrechtliche Anforderungen wie etwa das Erfordernis einer Rechtsgrundlage, die Erfüllung von Transparenzpflichten etc. zu beachten.

B. Fehlende Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit – Urteil des EuGH vom 05.06.2018, Az.: C-210/16

Der EuGH stellt in seinem Urteil vom 05.06.2018, Az. C-210/16 fest, dass der Betreiber einer Facebook-Fanpage für die erfolgte Datenverarbeitung gemeinsam mit Facebook verantwortlich ist. Die hieraus resultierenden datenschutzrechtlichen Pflichten (insbesondere Nachweis- und Rechenschaftspflichten, Erfüllung der Betroffenenrechte etc.) sind in einer Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO zu regeln. Facebook weigert sich allerdings bis heute, mit den Seitenbetreibern eine solche Vereinbarung abzuschließen, weshalb sowohl die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (DSK) als auch der Bundesdatenschutzbeauftragte (BfDI) davon ausgehen, dass das Betreiben einer solchen Fanpage datenschutzwidrig ist.

1. Feststellungen des EuGH-Urteils und Reaktionen der DSK und des BfDI

Kern des EuGH-Verfahrens C-210/16 war die Frage des vorlegenden Gerichts, ob den Betreiber einer Fanpage aufgrund seiner Entscheidung, ein soziales Netzwerk für die Verbreitung seines Informationsangebots zu nutzen, im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit trifft. Der EuGH bejahte diese Frage in seinem Urteil vom 05.06.2018 im Wesentlichen aufgrund folgender Erwägungen¹²:

- Der Fanpage-Betreiber gebe Facebook die Möglichkeit, auf dem Gerät der Personen, die die Fanpage besuchen, Cookies zu platzieren, die es Facebook ermöglichen, seine Werbung zu optimieren.

¹ Ausführlich hierzu siehe die „Datenschutzrechtliche Stellungnahme zum Umgang mit Twitter nach der Entscheidung des EuGH vom 05.06.2018, Az.: C-210/16“ vom 12.12.2020 unter Ziffer I.1.b, beigelegt als Anlage 1

² Zwischenzeitlich hat auch das BVerwG, das dem EuGH die Frage vorgelegt hatte, die gemeinsame Verantwortlichkeit bestätigt, siehe BVerwG, Urteil vom 11. September 2019 – 6 C 15/18 –; ergänzend ist festzuhalten, dass weder der EuGH noch das BVerwG Aussagen darüber treffen, ob und inwieweit die Datenverarbeitung durch Facebook datenschutzwidrig erfolgt. Diese Prüfung obliegt nun der Tatsacheninstanz (siehe BVerwG, a.a.O., juris Rn. 15)

- Die Cookies ermöglichen dem Fanpage-Betreiber, über von Facebook erstellte (anonymisierte) Statistiken bezüglich der Besucher seiner Seite (Insights-Funktion) sein Angebot zu verbessern.
- Im Hinblick auf diese Statistiken habe der Fanpage-Betreiber durch die entsprechende Einrichtung seiner Seite die Möglichkeit, die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Statistiken selbst zu beeinflussen (sogenannte Parametrierung).
- Die Platzierung von Cookies erfolge sogar unabhängig davon, ob der Besucher selbst über ein Facebook-Konto verfüge.
- Ferner könnten Facebook-Partner oder sogar Dritte entsprechend Cookies platzieren und verwenden.

Auf der Grundlage dieses EuGH-Urteils stellte die DSK in ihrem Beschluss vom 05.09.2018 fest, dass der Betrieb einer Fanpage, wie sie derzeit von Facebook angeboten werde, rechtswidrig sei³. Beanstandet wurde insbesondere das Fehlen einer Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO bezüglich der vom EuGH festgestellten gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen Facebook und Fanpage-Betreiber und die Nichteinhaltung der aus der gemeinsamen Verantwortlichkeit resultierenden Rechenschaftspflichten der Fanpagebetreiber.

Dass Facebook nach dem EuGH-Urteil seine Bedingungen nachgebessert hatte, reichte der DSK nicht aus. Mit ihrer „Positionierung zur Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei Facebook-Fanpages sowie der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit“⁴ vom 01.04.2019 bekräftigte sie, dass

„solange diesen Pflichten nicht nachgekommen wird, [...] ein datenschutzkonformer Betrieb einer Fanpage nicht möglich [ist].“

³ Siehe hierzu die „Datenschutzrechtliche Stellungnahme zum Umgang mit Twitter nach der Entscheidung des EuGH vom 05.06.2018, Az.: C-210/16“ vom 12.12.2020 unter Ziffer 1.2.b, vorgelegt als **Anlage 1** sowie Beschluss der DSK vom 05.09.2018, **Anlage 2**

⁴ Beigefügt als **Anlage 3**

Im Anschluss daran wies der BfDI in einem Schreiben vom 22.05.2019⁵, das an alle Verfassungsorgane gerichtet war, darauf hin, dass ein datenschutzkonformer Betrieb einer Facebook-Fanpage mangels Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO derzeit nicht möglich sei.

2. Übertragbarkeit der Grundsätze des EuGH-Urteils auf Instagram

Für die Bejahung einer datenschutzrechtlichen Mitverantwortlichkeit auf der Grundlage der in der EuGH-Entscheidung aufgestellten Kriterien im Hinblick auf den Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts sprechen folgende Erwägungen:

- Ebenso wie bei Facebook werden auch bei Instagram nicht nur solche **Cookies** eingesetzt, die aus technischen Gründen erforderlich sind, sondern auch **Cookies**, die dazu dienen, das **Nutzungsverhalten zu analysieren** und die **Werbung zu optimieren**⁶.
- Auch **wenn ein Besucher keinen Instagram-Account erstellt hat**, werden **Log-Daten erhoben**⁷.

⁵ Beigefügt als Anlage 4

⁶ Nutzungsbedingungen Instagram unter „Der Instagram-Dienst: Anbieten personalisierter Möglichkeiten zum Erstellen von Inhalten, Verbinden, Kommunizieren, Entdecken und Teilen. [...] Deshalb entwickeln wir Systeme, die ermitteln sollen, wer und was dir und anderen wichtig ist. Wir verwenden diese Informationen dann, um dich dabei zu unterstützen, Inhalte zu erstellen, zu finden und zu teilen und dich an Erlebnissen zu beteiligen, die dir wichtig sind. Dazu gehört auch, dass wir aufgrund der von dir und anderen auf und außerhalb von Instagram durchgeführten Aktivitäten solche Funktionen, Angebote und Konten hervorheben, an denen du möglicherweise interessiert bist, und dir Möglichkeiten zum Kennenlernen von Instagram anbieten.“; „Wir verbinden dich mit Marken, Produkten und Diensten, die dir wichtig sind. Wir verwenden Daten von Instagram und anderen Produkten der Facebook-Unternehmen sowie von Drittpartnern, um dir Werbeanzeigen, Angebote und sonstige gesponserte Inhalte zu zeigen, von denen wir glauben, dass sie dir wichtig sein werden.“ - Anlage 5

⁷ Instagram-Datenschutzrichtlinie: „Welche Arten von Informationen erfassen wir? Von Dir und anderen getätigte und bereitgestellte Dinge. Deine Nutzung. Wir erfassen Informationen darüber, wie du unsere Produkte nutzt, beispielsweise über die Arten von Inhalten, die du dir ansiehst bzw. mit denen du interagierst, über die von dir genutzten Funktionen, über die von dir durchgeführten Handlungen, über die Personen oder Konten, mit denen du interagierst, und über die Zeit, Häufigkeit und Dauer deiner Aktivitäten. Zum Beispiel protokollieren wir, wenn du unsere Produkte gerade nutzt bzw. wann du diese zuletzt genutzt hast, und welche Beiträge, Videos und sonstigen Inhalte du dir in unseren Produkten ansiehst. Wir erfassen auch Informationen darüber, wie du Funktionen wie unsere Kamera nutzt.“ - Die Cookies werden auch platziert, ohne dass der Besucher angemeldet ist.“ - Anlage 6

- Auch auf Instagram werden **Cookies von Dritten** platziert und verwendet⁸.

Die Insights-Funktion, die der EuGH seiner Beurteilung als weiteres Kriterium für die gemeinsame Verantwortlichkeit zu Grunde gelegt hat, dürfte jedenfalls derzeit beim Account des BVerfG nicht aktiviert sein. Sie wird für Business- oder Creatorprofile angeboten. Der Account des BVerfG ist bislang jedoch laut Auskunft des Protokolls nicht als Business- oder Creatorkonto eingerichtet. Mangels Insights-Funktion entfällt auch das Kriterium der Parametrierung.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die gemeinsame Verantwortlichkeit auf der Grundlage des EuGH-Urteils auch unabhängig vom Vorliegen dieser beiden Kriterien zu bejahen ist.

Der BfDI hat in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundestag zum Einsatz von Twitter darauf hingewiesen, dass der Einsatz dieses Mediums möglich sei,

„soweit bestimmte datenschutzfreundliche Einstellungen vorgenommen würden. Dazu zähle die dauerhafte Deaktivierung des Dashboards und keine Nutzung der Direktnachrichtenfunktion, weil diese die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO verhindere.“⁹

Die Insights-Funktion bei Instagram dürfte mit den Funktionen des Dashboards bei Twitter vergleichbar sein, da es im Wesentlichen darum geht, Statistiken der Nutzer zu generieren. Folgt man dieser Auffassung, so wäre eine gemeinsame Verantwort-

⁸ Instagram-Cookierichtlinie unter „**First- und Third-Party Cookies**“: „*First-Party Cookies sind Cookies, die Instagram gehören, und Third-Party Cookies sind Cookies, die eine andere Partei über unseren Dienst auf deinem Gerät platziert. Third-Party Cookies können von jemandem auf deinem Gerät platziert werden, der eine Dienstleistung für Instagram erbringt, beispielsweise indem er uns hilft, Aufschluss darüber zu erlangen, wie unser Dienst genutzt wird. Third-Party Cookies können auch von unseren Geschäftspartnern auf deinem Gerät platziert werden, damit sie diese nutzen können, um dir an anderer Stelle im Internet Werbung für Produkte und Dienste bereitzustellen.*“ - Anlage 7

⁹ Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zu Social Media und Datenschutz vom 7.02.2020, Az.: WD 3 - 3000 - 023/20, unter Ziffer 3.5, Anlage 8

lichkeit zu verneinen. Allerdings liegt zu dieser Problematik bislang – soweit ersichtlich – noch keine Rechtsprechung vor, sodass hier Risiken verbleiben.

3. Angekündigtes Vorgehen des Europäischen Datenschutzausschusses

Der Europäische Datenschutzausschuss wies in seiner Pressemitteilung vom 04.09.2020¹⁰ darauf hin, dass er auf seiner 37. Plenartagung **Leitlinien für die gezielte Ansprache von Nutzern sozialer Medien** angenommen habe. Das Hauptziel der Leitlinien bestehe darin, die Rollen und Verantwortlichkeiten des Anbieters sozialer Medien und der Personen, an die sie gerichtet sind, zu klären. Ein Schwerpunkt dieser Leitlinien soll unter anderem darin liegen, eine angemessene Regelung gemäß Artikel 26 DSGVO zu gewährleisten. Das Plenum wird die Leitlinien zur öffentlichen Konsultation vorlegen.

Ob und inwieweit sich diese Leitlinien auf die Nutzung von Instagram auswirken werden, ist derzeit ebenso wenig absehbar wie der Zeitpunkt der Veröffentlichung.

C. Drittstaatentransfer in die USA – Urteil des EuGH vom 16.07.2020, Az.: C-311/18

1. Derzeit unzulässiger Datentransfer in die USA

Das Einstellen von Inhalten auf dem Instagram-Account des Gerichts stellt sich vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 16.07.2020, Az. C-311/18 (Schrems II) aus den in der Stellungnahme der Unterzeichnerin bezüglich Youtube vom 24.08.2020¹¹ dargestellten Erwägungen als unzulässig dar.

Facebook transferiert die über die Plattform Instagram generierten Daten in die USA. Grundlage für den Datentransfer sind ausweislich der Instagram-Datenschutzrichtlinie¹² die von der Europäischen Kommission genehmigten Stan-

¹⁰ Pressemitteilung des Europäischen Datenschutzausschusses vom 04.09.2020, Anlage 9

¹¹ „Datenschutzrechtlichen Stellungnahme zum Einstellen der im Hinblick auf den Tag der Deutschen Einheit aufgezeichneten Video-Statements auf dem Youtube-Kanal des Bundesverfassungsgerichts“, Anlage 10

¹² Instagram-Datenschutzrichtlinie: „IX. *Wie verarbeiten und übermitteln wir Daten im Rahmen unserer globalen Dienste? Wir teilen Informationen weltweit, sowohl intern zwischen den Facebook-Unternehmen als auch*

Standardvertragsklauseln. Eine Übermittlung von Daten in die USA auf Basis der Standarddatenschutzklauseln ist jedoch nicht mehr zulässig, seit der EuGH in seinem Urteil vom 16.07.2020, Az. C-311/18 festgestellt hat, dass nicht gewährleistet werden kann, dass das Schutzniveau der zu vereinbarenden Standarddatenschutzklauseln in den USA eingehalten wird (ausführlich hierzu: Vermerk der Unterzeichnerin vom 24.08.2020 unter Lit. C. 2).

Soweit Facebook die Datenübermittlung in die USA darüber hinaus auch auf von der Europäischen Kommission erlassene „Angemessenheitsbeschlüsse“ stützt, ist auch hierin keine geeignete Rechtsgrundlage zu sehen. Das für den Datentransfer in die USA von der EU-Kommission 2016 beschlossene Privacy-Shield¹³ erklärte der EuGH in seinem Urteil vom 16.07.2020 für unzulässig (ausführlich hierzu: Vermerk der Unterzeichnerin vom 24.08.2020 unter Lit. C.1).

Mangels Transparenz der von Facebook durchgeführten Datenverarbeitung kann die Übermittlung in die USA ferner nicht auf eine die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 lit. a DSGVO erfüllende Einwilligung der Betroffenen gestützt werden (siehe den Vermerk der Unterzeichnerin vom 24.08.2020 unter Lit. C.3).

2. Angekündigtes Vorgehen des Europäischer Datenschutzausschusses

Der Europäische Datenschutzausschuss hat am 4. September angekündigt¹⁴, dass die im Zuge des Schrems II- Urteils des EuGH gegründete Taskforce Empfehlungen ausarbeiten wird, „um die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter bei ihrer Auf-

extern mit unseren Partnern sowie mit denen, mit denen du dich auf der ganzen Welt verbindest und mit denen du etwas teilst, im Einklang mit dieser Richtlinie. Deine von Facebook Ireland kontrollierten Informationen werden für die in dieser Richtlinie beschriebenen Zwecke in die USA oder andere Drittländer übertragen oder übermittelt bzw. dort gespeichert und verarbeitet. [...] Wir verwenden von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln und verlassen uns für Datenübermittlungen aus dem EWR in die USA und andere Länder ggf. auf die von der Europäischen Kommission erlassenen Angemessenheitsbeschlüsse bezüglich bestimmter Länder.“ - Anlage 6

¹³ DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1250 DER KOMMISSION vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes

¹⁴ Pressemitteilung des Europäischen Datenschutzausschusses vom 04.09.2020, Anlage 9

gabe zu unterstützen, geeignete zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus bei der Übermittlung von Daten in Drittländer zu ermitteln und umzusetzen.“ Wann hier mit konkreten Vorgaben gerechnet werden kann, ist derzeit nicht absehbar.

D. Ergebnis

Die Nutzung des Instagram-Accounts des BVerfG ist aufgrund der fehlenden Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit mit Facebook derzeit zumindest mit Risiken verbunden. Dass die Nutzung im Moment datenschutzwidrig ist, ergibt sich darüber hinaus aufgrund des unzulässigen Datentransfers in die USA.

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle jedoch, dass andere Verfassungsorgane wie etwa der Bundespräsident, der Bundestag oder der Bundesrat trotz der EuGH-Urteile nach wie vor Instagram-Accounts nutzen.

Sollte der Account künftig für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, so wird empfohlen, kein Business- oder Creatorprofil einzurichten, um das Generieren von Statistiken zu vermeiden. Darüber hinaus sind im Rahmen der Nutzung weitere datenschutzrechtliche Anforderungen wie etwa das Erfordernis einer Rechtsgrundlage, Transparenzpflichten etc. zu beachten¹⁵.

II. Verteiler:

1. Die Abteilung Protokoll

wurde per E-Mail im Vorfeld beteiligt

¹⁵ Vgl. etwa die Empfehlungen des LfDI Baden-Württemberg in der „Richtlinie des LfDI zur Nutzung von Sozialen Netzwerken durch öffentliche Stellen (2017, überarbeitet 2020)“, abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/02/DE_Richtlinie-zur-Nutzung-sozialer-Netzwerke-durch-%C3%B6ff.-Stellen-20200205.pdf

2. Herrn Präsident

über Herrn Direktor

zur Kenntnis

3. Zurück an die Datenschutzbeauftragte

(Ebert)

Margret Böckel

Von: Datenschutz
Gesendet: Dienstag, 10. November 2020 12:30
An: Margret Böckel
Cc: [REDACTED]
Betreff: Instagram
Anlagen: Instagram.IQO

Liebe Frau Böckel,

wie besprochen hier mein überarbeiteter Vermerk bezüglich Instagram.

Beste Grüße

Katja Ebert



Vorläufige datenschutzrechtliche Stellungnahme zur Nutzung des Instagram-Accounts des Bundesverfassungsgerichts nach den Entscheidungen des EuGH vom 05.06.2018, Az.: C-210/16 und vom 16.07.2020, AZ.: C-311/18

I. Vermerk

A. Sachverhalt und zusammenfassende Stellungnahme

Gegenstand dieser Stellungnahme ist die datenschutzrechtliche Beurteilung des Instagram-Accounts des Bundesverfassungsgerichts. Derzeit hat das Gericht auf dem Account noch keine Inhalte eingestellt. Es werden jedoch Überlegungen angestellt, ob und inwieweit die Plattform künftig für die Öffentlichkeitsarbeit des Gerichts verwendet werden kann.

Die Nutzung des Instagram-Accounts ist aus Datenschutzsicht zunächst vor dem Hintergrund des Urteils des EuGHs vom 05.06.2018, Az.: C-210/16, zur gemeinsamen Verantwortlichkeit von Fanpage-Betreibern derzeit zumindest mit Risiken verbunden (hierzu unter B.). Dass eine datenschutzkonforme Nutzung im Moment nicht möglich ist, ergibt sich darüber hinaus mit Blick auf den mit der Nutzung verbundenen Datentransfer in die USA, den der EuGH in seinem Urteil vom 16.07.2020, Az. C-311/18, auf verschiedenen Ebenen für unzulässig erklärte (hierzu unter C.).

Sollte der Account künftig für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, so wird empfohlen, kein Business- oder Creatorprofil einzurichten, um das Generieren von Statistiken zu vermeiden. Die Direktnachrichtenfunktion sollte deaktiviert bleiben. Darüber hinaus sind im Rahmen der Nutzung weitere datenschutzrechtliche Anforderungen wie etwa das Erfordernis einer Rechtsgrundlage, die Erfüllung von Transparenzpflichten etc. zu beachten. Bei der Einbettung von Plugins sozialer Medien auf der eigenen Webseite gilt generell, dass diese so vorzunehmen ist, dass bei Aufruf der Seite noch keine Daten übertragen werden.

B. Fehlende Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit – Urteil des EuGH vom 05.06.2018, Az.: C-210/16

Der EuGH stellt in seinem Urteil vom 05.06.2018, Az. C-210/16 fest, dass der Betreiber einer Facebook-Fanpage für die erfolgte Datenverarbeitung gemeinsam mit Facebook verantwortlich ist. Die hieraus resultierenden datenschutzrechtlichen Pflichten (insbesondere Nachweis- und Rechenschaftspflichten, Erfüllung der Betroffenenrechte etc.) sind in einer Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO zu regeln. Facebook weigert sich allerdings bis heute, mit den Seitenbetreibern eine solche Vereinbarung abzuschließen, weshalb sowohl die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (DSK) als auch der Bundesdatenschutzbeauftragte (BfDI) davon ausgehen, dass das Betreiben einer solchen Fanpage datenschutzwidrig ist.

1. Feststellungen des EuGH-Urteils und Reaktionen der DSK und des BfDI

Kern des EuGH-Verfahrens C-210/16 war die Frage des vorlegenden Gerichts, ob den Betreiber einer Fanpage aufgrund seiner Entscheidung, ein soziales Netzwerk für die Verbreitung seines Informationsangebots zu nutzen, im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit trifft. Der EuGH bejahte diese Frage in seinem Urteil vom 05.06.2018 im Wesentlichen aufgrund folgender Erwägungen¹²:

- Der Fanpage-Betreiber gebe Facebook die Möglichkeit, auf dem Gerät der Personen, die die Fanpage besuchen, Cookies zu platzieren, die es Facebook ermöglichen, seine Werbung zu optimieren.

¹ Ausführlich hierzu siehe die „Datenschutzrechtliche Stellungnahme zum Umgang mit Twitter nach der Entscheidung des EuGH vom 05.06.2018, Az.: C-210/16“ vom 12.12.2020 unter Ziffer I.1.b, beigelegt als Anlage 1

² Zwischenzeitlich hat auch das BVerwG, das dem EuGH die Frage vorgelegt hatte, die gemeinsame Verantwortlichkeit bestätigt, siehe BVerwG, Urteil vom 11. September 2019 – 6 C 15/18 –; ergänzend ist festzuhalten, dass weder der EuGH noch das BVerwG Aussagen darüber treffen, ob und inwieweit die Datenverarbeitung durch Facebook datenschutzwidrig erfolgt. Diese Prüfung obliegt nun der Tatsacheninstanz (siehe BVerwG, a.a.O., juris Rn. 15)

- Die Cookies ermöglichten dem Fanpage-Betreiber, über von Facebook erstellte (anonymisierte) Statistiken bezüglich der Besucher seiner Seite (Insights-Funktion) sein Angebot zu verbessern.
- Im Hinblick auf diese Statistiken habe der Fanpage-Betreiber durch die entsprechende Einrichtung seiner Seite die Möglichkeit, die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Statistiken selbst zu beeinflussen (sogenannte Parametrierung).
- Die Platzierung von Cookies erfolge sogar unabhängig davon, ob der Besucher selbst über ein Facebook-Konto verfüge.
- Ferner könnten Facebook-Partner oder sogar Dritte entsprechend Cookies platzieren und verwenden.

Auf der Grundlage dieses EuGH-Urteils stellte die DSK in ihrem Beschluss vom 05.09.2018 fest, dass der Betrieb einer Fanpage, wie sie derzeit von Facebook angeboten werde, rechtswidrig sei³. Beanstandet wurde insbesondere das Fehlen einer Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO bezüglich der vom EuGH festgestellten gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen Facebook und Fanpage-Betreiber und die Nichteinhaltung der aus der gemeinsamen Verantwortlichkeit resultierenden Rechenschaftspflichten der Fanpagebetreiber.

Dass Facebook nach dem EuGH-Urteil seine Bedingungen nachgebessert hatte, reichte der DSK nicht aus. Mit ihrer „Positionierung zur Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei Facebook-Fanpages sowie der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit“⁴ vom 01.04.2019 bekräftigte sie, dass

„solange diesen Pflichten nicht nachgekommen wird, [...] ein datenschutzkonformer Betrieb einer Fanpage nicht möglich [ist].“

³ Siehe hierzu die „Datenschutzrechtliche Stellungnahme zum Umgang mit Twitter nach der Entscheidung des EuGH vom 05.06.2018, Az.: C-210/16“ vom 12.12.2020 unter Ziffer 1.2.b, vorgelegt als **Anlage 1** sowie Beschluss der DSK vom 05.09.2018, **Anlage 2**

⁴ Beigefügt als **Anlage 3**

Im Anschluss daran wies der BfDI in einem Schreiben vom 22.05.2019⁵, das an alle Verfassungsorgane gerichtet war, darauf hin, dass ein datenschutzkonformer Betrieb einer Facebook-Fanpage mangels Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO derzeit nicht möglich sei.

2. Übertragbarkeit der Grundsätze des EuGH-Urteils auf Instagram

Für die Bejahung einer datenschutzrechtlichen Mitverantwortlichkeit auf der Grundlage der in der EuGH-Entscheidung aufgestellten Kriterien im Hinblick auf den Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts sprechen folgende Kriterien:

- Ebenso wie bei Facebook werden auch bei Instagram nicht nur solche Cookies eingesetzt, die aus technischen Gründen erforderlich sind, sondern auch Cookies, die dazu dienen, das **Nutzungsverhalten zu analysieren** und die **Werbung zu optimieren**⁶.
- Auch wenn ein Besucher keinen Instagram-Account erstellt hat, werden Log-Daten erhoben⁷.

⁵ Beigefügt als Anlage 4

⁶ Nutzungsbedingungen Instagram unter „Der Instagram-Dienst: Anbieten personalisierter Möglichkeiten zum Erstellen von Inhalten, Verbinden, Kommunizieren, Entdecken und Teilen. [...] Deshalb entwickeln wir Systeme, die ermitteln sollen, wer und was dir und anderen wichtig ist. Wir verwenden diese Informationen dann, um dich dabei zu unterstützen, Inhalte zu erstellen, zu finden und zu teilen und dich an Erlebnissen zu beteiligen, die dir wichtig sind. Dazu gehört auch, dass wir aufgrund der von dir und anderen auf und außerhalb von Instagram durchgeführten Aktivitäten solche Funktionen, Angebote und Konten hervorheben, an denen du möglicherweise interessiert bist, und dir Möglichkeiten zum Kennenlernen von Instagram anbieten.“; „Wir verbinden dich mit Marken, Produkten und Diensten, die dir wichtig sind. Wir verwenden Daten von Instagram und anderen Produkten der Facebook-Unternehmen sowie von Drittpartnern, um dir Werbeanzeigen, Angebote und sonstige gesponserte Inhalte zu zeigen, von denen wir glauben, dass sie dir wichtig sein werden.“ - Anlage 5

⁷ Instagram-Datenschutzrichtlinie: „Welche Arten von Informationen erfassen wir? Von Dir und anderen getriggerte und bereitgestellte Dinge. Deine Nutzung. Wir erfassen Informationen darüber, wie du unsere Produkte nutzt, beispielsweise über die Arten von Inhalten, die du dir ansiehst bzw. mit denen du interagierst, über die von dir genutzten Funktionen, über die von dir durchgeführten Handlungen, über die Personen oder Konten, mit denen du interagierst, und über die Zeit, Häufigkeit und Dauer deiner Aktivitäten. Zum Beispiel protokollieren wir, wenn du unsere Produkte gerade nutzt bzw. wann du diese zuletzt genutzt hast, und welche Beiträge, Videos und sonstigen Inhalte du dir in unseren Produkten ansiehst. Wir erfassen auch Informationen darüber, wie du Funktionen wie unsere Kamera nutzt.“ - Die Cookies werden auch platziert, ohne dass der Besucher angemeldet ist.“ - Anlage 6

- Auch auf Instagram werden **Cookies von Dritten** platziert und verwendet⁸.

Soweit der EuGH in seiner Beurteilung das Generieren von Statistiken (Insights-Funktion) als weiteres Kriterium für die gemeinsame Verantwortlichkeit zu Grunde gelegt hat, dürfte die entsprechende Funktion bei Instagram jedenfalls derzeit beim Account des BVerfG nicht aktiviert sein. Sie wird für Business- oder Creatorprofile angeboten. Der Account des BVerfG ist bislang jedoch laut Auskunft des Protokolls nicht als Business- oder Creatorkonto eingerichtet. Mangels Insights-Funktion entfällt auch das Kriterium der Parametrierung.

Der BfDI scheint davon auszugehen, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit bei sozialen Medien unter anderem durch Deaktivierung der Insights-Funktion verhindert werden kann. Er hat in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundestag zum Einsatz von Twitter darauf hingewiesen, dass der Einsatz dieses Mediums möglich sei,

„soweit bestimmte datenschutzfreundliche Einstellungen vorgenommen würden. Dazu zähle die dauerhafte Deaktivierung des Dashboards und keine Nutzung der Direktnachrichtenfunktion⁹, weil diese die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO verhindere.“¹⁰

Die Insights-Funktion bei Instagram dürfte mit den Funktionen des Dashboards bei Twitter vergleichbar sein, da es im Wesentlichen darum geht, Statistiken der Nutzen-

⁸ Instagram-Cookierichtlinie unter „**First- und Third-Party Cookies**“: „*First-Party Cookies sind Cookies, die Instagram gehören, und Third-Party Cookies sind Cookies, die eine andere Partei über unseren Dienst auf deinem Gerät platziert. Third-Party Cookies können von jemandem auf deinem Gerät platziert werden, der eine Dienstleistung für Instagram erbringt, beispielsweise indem er uns hilft, Aufschluss darüber zu erlangen, wie unser Dienst genutzt wird. Third-Party Cookies können auch von unseren Geschäftspartnern auf deinem Gerät platziert werden, damit sie diese nutzen können, um dir an anderer Stelle im Internet Werbung für Produkte und Dienste bereitzustellen.*“ - Anlage 7

⁹ Die Direktnachrichtenfunktion wurde auf dem Instagram-Account des BVerfG bereits deaktiviert.

¹⁰ Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zu Social Media und Datenschutz vom 7.02.2020, Az.: WD 3 - 3000 - 023/20, unter Ziffer 3.5, **Anlage 8** - die Äußerung berücksichtigt noch nicht die EuGH-Entscheidung zum Datentransfer in die USA, da diese zeitlich später erfolgte

den zu generieren. Folgt man dieser Auffassung, so wäre eine gemeinsame Verantwortlichkeit zu verneinen.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die gemeinsame Verantwortlichkeit auf der Grundlage des EuGH-Urteils auch unabhängig vom Vorliegen dieser beiden Kriterien zu bejahen ist. Zu dieser Problematik liegt bislang – soweit ersichtlich – noch keine Rechtsprechung vor, sodass hier Risiken verbleiben.

3. Angekündigtes Vorgehen des Europäischen Datenschutzausschusses

Der Europäische Datenschutzausschuss wies in seiner Pressemitteilung vom 04.09.2020¹¹ darauf hin, dass er auf seiner 37. Plenartagung **Leitlinien für die gezielte Ansprache von Nutzern sozialer Medien** angenommen habe. Das Hauptziel der Leitlinien bestehe darin, die Rollen und Verantwortlichkeiten des Anbieters sozialer Medien und der Personen, an die sie gerichtet sind, zu klären. Ein Schwerpunkt dieser Leitlinien soll unter anderem darin liegen, eine angemessene Regelung gemäß Artikel 26 DSGVO zu gewährleisten. Das Plenum wird die Leitlinien zur öffentlichen Konsultation vorlegen.

Ob und inwieweit sich diese Leitlinien auf die Nutzung von Instagram auswirken werden, ist derzeit ebenso wenig absehbar wie der Zeitpunkt der Veröffentlichung.

C. Drittstaatentransfer in die USA – Urteil des EuGH vom 16.07.2020, Az.: C-311/18

1. Derzeit unzulässiger Datentransfer in die USA

Das Einstellen von Inhalten auf dem Instagram-Account des Gerichts stellt sich vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 16.07.2020, Az. C-311/18 (Schrems II) aus den in der Stellungnahme der Unterzeichnerin bezüglich Youtube vom 24.08.2020¹² dargestellten Erwägungen als unzulässig dar.

¹¹ Pressemitteilung des Europäischen Datenschutzausschusses vom 04.09.2020, Anlage 9

¹² „Datenschutzrechtlichen Stellungnahme zum Einstellen der im Hinblick auf den Tag der Deutschen Einheit aufgezeichneten Video-Statements auf dem Youtube-Kanal des Bundesverfassungsgerichts“, Anlage 10

Facebook transferiert die über die Plattform Instagram generierten Daten in die USA. Grundlage für den Datentransfer sind ausweislich der Instagram-Datenschutzrichtlinie¹³ die von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln. Eine Übermittlung von Daten in die USA auf Basis der Standarddatenschutzklauseln ist jedoch nicht mehr zulässig, seit der EuGH in seinem Urteil vom 16.07.2020, Az. C-311/18 festgestellt hat, dass nicht gewährleistet werden kann, dass das Schutzniveau der zu vereinbarenden Standarddatenschutzklauseln in den USA eingehalten wird (ausführlich hierzu: Vermerk der Unterzeichnerin vom 24.08.2020 unter Lit. C. 2).

Soweit Facebook die Datenübermittlung in die USA darüber hinaus auch auf von der Europäischen Kommission erlassene „Angemessenheitsbeschlüsse“ stützt, ist auch hierin keine geeignete Rechtsgrundlage zu sehen. Das für den Datentransfer in die USA von der EU-Kommission 2016 beschlossene Privacy-Shield¹⁴ erklärte der EuGH in seinem Urteil vom 16.07.2020 für unzulässig (ausführlich hierzu: Vermerk der Unterzeichnerin vom 24.08.2020 unter Lit. C.1).

Mangels Transparenz der von Facebook durchgeführten Datenverarbeitung kann die Übermittlung in die USA ferner nicht auf eine die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 lit. a DSGVO erfüllende Einwilligung der Betroffenen gestützt werden (siehe den Vermerk der Unterzeichnerin vom 24.08.2020 unter Lit. C.3).

¹³ Instagram-Datenschutzrichtlinie: „IX. *Wie verarbeiten und übermitteln wir Daten im Rahmen unserer globalen Dienste? Wir teilen Informationen weltweit, sowohl intern zwischen den Facebook-Unternehmen als auch extern mit unseren Partnern sowie mit denen, mit denen du dich auf der ganzen Welt verbindest und mit denen du etwas teilst, im Einklang mit dieser Richtlinie. Deine von Facebook Ireland kontrollierten Informationen werden für die in dieser Richtlinie beschriebenen Zwecke in die USA oder andere Drittländer übertragen oder übermittelt bzw. dort gespeichert und verarbeitet. [...] Wir verwenden von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln und verlassen uns für Datenübermittlungen aus dem EWR in die USA und andere Länder ggf. auf die von der Europäischen Kommission erlassenen Angemessenheitsbeschlüsse bezüglich bestimmter Länder.*“ - Anlage 6

¹⁴ DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1250 DER KOMMISSION vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes

2. Angekündigtes Vorgehen des Europäischen Datenschutzausschusses

Der Europäische Datenschutzausschuss hat am 4. September angekündigt¹⁵, dass die im Zuge des Schrems II- Urteils des EuGH gegründete Taskforce Empfehlungen ausarbeiten wird, „um die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, geeignete zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus bei der Übermittlung von Daten in Drittländer zu ermitteln und umzusetzen.“ Wann hier mit konkreten Vorgaben gerechnet werden kann, ist derzeit nicht absehbar.

D. Ergebnis

Die Nutzung des Instagram-Accounts des BVerfG ist aufgrund der fehlenden Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit mit Facebook derzeit zumindest mit Risiken verbunden. Dass die Nutzung im Moment datenschutzwidrig ist, ergibt sich darüber hinaus aufgrund des unzulässigen Datentransfers in die USA.

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle jedoch, dass andere Verfassungsorgane wie etwa der Bundespräsident, der Bundestag oder der Bundesrat trotz der EuGH-Urteile nach wie vor Instagram-Accounts nutzen.

Sollte der Account künftig für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, so wird empfohlen, kein Business- oder Creatorprofil einzurichten, um das Generieren von Statistiken zu vermeiden. Die Direktnachrichtenfunktion sollte deaktiviert bleiben.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Nutzung weitere datenschutzrechtliche Anforderungen wie etwa das Erfordernis einer Rechtsgrundlage, Transparenzpflichten etc. zu beachten¹⁶. Bei der Einbettung von Plugins sozialer Medien auf der eigenen Websei-

¹⁵ Pressemitteilung des Europäischen Datenschutzausschusses vom 04.09.2020, **Anlage 9**

¹⁶ Vgl. etwa die Empfehlungen des LfDI Baden-Württemberg in der „Richtlinie des LfDI zur Nutzung von Sozialen Netzwerkendurch öffentliche Stellen(2017, überarbeitet 2020)“, abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/02/DE_Richtlinie-zur-Nutzung-sozialer-Netzwerke-durch-%C3%B6ff.-Stellen-20200205.pdf

te gilt generell, dass diese so vorzunehmen ist, dass bei Aufruf der Seite noch keine Daten übertragen werden¹⁷.

II. Verteiler:

1. Die Abteilung Protokoll

wurde per E-Mail im Vorfeld beteiligt

2. Herrn Präsident

über Herrn Direktor

zur Kenntnis

3. Zurück an die Datenschutzbeauftragte

(Ebert)

¹⁷ Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zu Social Media und Datenschutz vom 7.02.2020, Az.: WD 3 - 3000 - 023/20, unter Ziffer 3.5, Anlage 8

Datenschutz

Von: Datenschutz
Gesendet: Donnerstag, 12. August 2021 20:26
An: Patrick Unser; Protokoll
Cc: Margret Böckel; [REDACTED]
Betreff: Instagram
Anlagen: Instagram.IQO; 61924_2021 Schr OBB Fanpages Rein.pdf

Kategorien: Rote Kategorie

Lieber Herr Unser,

wie telefonisch besprochen, darf ich in diesem Zusammenhang nochmals auf meinen Vermerk zu Instagram vom 11.10.2020 verweisen, den ich noch einmal anhänge. Die damalige Beurteilung erfolgte unter der Prämisse, dass es sich beim Account des Bundesverfassungsgerichts nicht um einen Business- oder Creator-Account handelte und demzufolge keine Statistiken generiert werden konnten.

Der EuGH hat das Generieren von Statistiken (Insight-Funktion) als ein - meiner Einschätzung nach sehr relevantes - Kriterium für die Bejahung einer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit herangezogen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Profil, das diese Funktion umfasst, im Falle einer Prüfung von Seiten einer Aufsichtsbehörde oder eines Gerichts der gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO zugeordnet würde, ist daher groß.

Anmerken möchte ich noch, dass die für uns zuständige Aufsichtsbehörde, der BfDI, sich bisher darauf beschränkt, gegen den Betrieb von Facebook-Auftritten in der Bundesverwaltung vorzugehen (siehe zuletzt das beigefügte Schreiben an die Bundesministerien und obersten Bundesbehörden vom 21.06.2021). Ob dies auch in der Zukunft gelten wird, ist derzeit nicht absehbar. In Bezug auf Instagram wird in dem Schreiben des BfDI lediglich darauf hingewiesen, dass derzeit die Instagram-App geprüft werde.

[REDACTED]

Herzliche Grüße

Katja Ebert

Liebe Kolleginnen,

Ich habe soeben mit Herrn [REDACTED] bezüglich möglicher Werbemaßnahmen zur Generierung von Followern für unseren Instagram Account telefoniert. Dabei hat sich herausgestellt, dass unser Account entgegen bisheriger Annahmen, ein Business-Account sein wird. Das lasse sich schon daraus ableiten, dass es sich beim Bundesverfassungsgericht als Verfassungsorgan um eine öffentliche Institution handle. Die Führung als privater Account würde nicht den Nutzungsbedingungen von Instagram entsprechen. Dies bedeutet wiederum, dass auf diesem Account fortan auch ein Zugriff auf künftige Besuchsstatistiken möglich sein wird und dieses Tool bereits bei der Entscheidung des EuGH aus 2018 zur Nutzung von Facebook als datenschutzrechtlich bedenklich (aufgrund der damit einhergehenden Mitverantwortung des Account-Betreibers) herausgestellt wurde. Der Vermerk von Frau Ebert zu Instagram befasste sich bisher lediglich mit der Nutzung eines Privat-Accounts und muss daher erneut datenschutzrechtlich betrachtet werden. Das Ergebnis wird voraussichtlich jenem zu Facebook entsprechen. Die



- Datenschutzbeauftragte -

Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts: Problematik der gemeinsamen Verantwortlichkeit und der fehlenden Transparenz

I. Vermerk

A. Zusammenfassende Stellungnahme

Die Unterzeichnerin hat in ihrem beigefügten Vermerk vom 10.11.2020 (Anlage 1) vor dem Hintergrund des Urteils des EuGHs vom 05.06.2018, Az.: C-210/16 empfohlen, den Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts nicht als Businessprofil einzurichten, um das Generieren von Statistiken (Seiten-Insights) und die damit verbundene Problematik der gemeinsamen Verantwortlichkeit mit Facebook zu vermeiden. Aus dem gleichen Grund wurde darüber hinaus auch empfohlen, die Direktnachrichtenfunktion nicht zu aktivieren.

Am 18.08.2021 ging der Business-Account online. Die Nachrichtenfunktion konnte nach Mitteilung des Protokolls nicht deaktiviert werden.

Aus der gemeinsamen Verantwortlichkeit ergeben sich auf unterschiedlichen Ebenen Probleme. Die Gewährleistung der Betroffenenrechte ist nicht möglich (hierzu unter B. 2 und 3). Die Erhebung personenbezogener Daten über die Nachrichtenfunktion ohne rechtfertigenden Zweck ist unzulässig. Es müssen ferner Festlegungen dazu getroffen werden, wie mit diesen Nachrichten umgegangen werden soll (unter C.). Die Erfüllung der Informationspflichten des Art. 13, 14 DSGVO ist mangels Zurverfügungstellung entsprechender Informationen über die Datenverarbeitung durch Facebook nicht möglich. Gleichwohl ist eine Datenschutzerklärung des Bundesverfassungsgerichts online zu stellen, die die wesentlichen Informationen der seitens des Bundesverfassungsgerichts verarbeiteten personenbezogenen Daten und einen Verweis auf die von Facebook zur Verfügung gestellten Dokumente enthält (hierzu D.)

B. Problematik der gemeinsamen Verantwortlichkeit

Zur Problematik der gemeinsamen Verantwortlichkeit wurde in dem Vermerk vom 10.11.2020 bereits Stellung genommen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bekräftigte nochmals mit Schreiben vom 21.06.2021 (Anlage 2), dass der Betrieb von Facebook-Fanpages datenschutzwidrig sei, da Facebook bislang keine den Anforderungen des Art. 26 DSGVO¹ entsprechende Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit vorgelegt habe.

1. Übertragbarkeit der Grundsätze des EuGH-Urteils auf Instagram-Seiten

Als ein wesentliches Kriterium für die Bejahung der gemeinsamen Verantwortlichkeit auf Plattformen sozialer Medien beurteilt der EuGH in seinem Urteil vom 05.06.2018 das Generieren sogenannter Seiten-Insights. Bei Seiten-Insights handelt es sich um zusammengefasste Statistiken, die von Facebook mit Hilfe personenbezogener Daten der Nutzenden erstellt werden. Erfasst werden seitens Facebook bspw. Interaktionen der Besuchenden mit Seiten und den mit ihnen verbundenen Inhalten (z. B. dem Ansehen einer Seite oder eines Videos, dem Abonnieren einer Seite, eine Seite mit „Gefällt mir“ oder „Gefällt mir nicht mehr“ markieren etc.). Die daraus erstellten Statistiken sind anonymisiert, nicht jedoch die den Statistiken zugrundeliegenden Daten. Der Seiten-Betreiber (hier: das Bundesverfassungsgericht) erhält von

¹ Art. 26 DSGVO:

- (1) *Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden.*
- (2) *Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Das wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.*
- (3) *Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.*

Facebook lediglich die anonymisierten Statistiken. Gleichwohl geht der EuGH davon aus, dass er mit Facebook gemeinsam verantwortlich i. S. d. DSGVO ist².

Dafür, dass die Grundsätze des EuGH-Urteils vom 05.06.2018 und daraus folgend auch die Auffassung der Datenschutzkonferenz³ zu Facebook-Fanpages nicht nur auf Facebook-Seiten, sondern auch auf Business-Accounts bei Instagram anwendbar sind, spricht bereits, dass Facebook für die Seiten-Insights jeweils für alle seine Produkte, d. h. auch für Instagram, einheitliche Bedingungen vorgibt⁴. Dies bedeutet, dass die Datenverarbeitung auf identische Weise erfolgt, unabhängig davon, ob es sich um eine Facebook-Fanpage oder einen Instagram-Account handelt.

Hieraus ergeben sich in der Praxis Probleme auf unterschiedlichen Ebenen.

2. Keine Gewährleistung der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO möglich

Das Bundesverfassungsgericht erhält keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die im Rahmen von Interaktionen der Besuchenden von Facebook verarbeitet werden, sondern nur auf die zusammengefassten Seiten-Insights, d. h. es werden nur anonymisierte Daten übermittelt⁵.

Bezüglich der Verarbeitung dieser Insights-Daten hat Facebook in seinen Bedingungen (Informationen zu Seiten-Insights - unter „Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“ - Anlage 5) die alleinige Entscheidungsbefugnis festgelegt. Dies bedeutet,

² Siehe hierzu ausführlich den Twittervermerk der Unterzeichnerin vom 12.12.2018, Anlage 3

³ Datenschutzkonferenz, „Positionierung zur Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei Facebook-Fanpages sowie der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit“ vom 01.04.2019 - Anlage 4; Siehe auch den Vermerk der Unterzeichnerin vom 10.11.2020, Anlage 1

⁴ Informationen zu Seiten-Insights, Anlage 5

⁵ Informationen zu Seiten-Insights: „Seitenbetreiber haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die im Rahmen von Events verarbeitet werden, sondern nur auf die zusammengefassten Seiten-Insights“ - Anlage 5

dass das Bundesverfassungsgericht als Seiten-Betreiber diesbezüglich keinen Einfluss hat:

„Facebook Ireland entscheidet nach seinem alleinigen Ermessen, wie es seine Pflichten gemäß dieser Seiten-Insights-Ergänzung erfüllt. Du erkennst an und stimmst zu, dass nur Facebook Ireland befugt ist, Entscheidungen hinsichtlich der Verarbeitung von Insights-Daten umzusetzen.“⁶

Die Datenschutzkonferenz erkennt diese Bedingungen von Facebook nicht als datenschutzkonform an⁷. Die alleinige Entscheidungsmacht von Facebook, so die Datenschutzkonferenz, stehe im Widerspruch zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO.

3. Insbesondere keine datenschutzkonforme Möglichkeit der Gewährleistung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO

Speziell bezüglich des Auskunftsrechts der Betroffenen nach Art. 15 DSGVO bedeutet dies Folgendes:

Da das Bundesverfassungsgericht als Seitenbetreiber die den Seiten-Insights zugrundeliegenden personenbezogenen Daten nicht erhält, kann es einerseits den von der Datenverarbeitung Betroffenen selbst keine Auskunft darüber erteilen, welche Daten von Facebook im konkreten Fall in Bezug auf die Erstellung der Seiten-Insights tatsächlich verarbeitet hat.

Andererseits hat sich Facebook ausbedungen, dass Seitenbetreiber verpflichtet sind, Anfragen betroffener Personen bezüglich ihrer Rechte nach der DSGVO, d. h. auch bezüglich ihres Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO binnen sieben Tagen an Face-

⁷ Datenschutzkonferenz, „Positionierung zur Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei Facebook-Fanpages sowie der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit“ vom 01.04.2019. - Anlage 4; Siehe auch den Vermerk der Unterzeichnerin vom 10.11.2020, Anlage 2.

book weiterzuleiten (siehe die „Informationen zu Seiten-Insights“ - unter „Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“ - Anlage 5)

„Wenn betroffene Personen ihre ihnen gemäß DSGVO hinsichtlich der Verarbeitung von Insights-Daten zustehenden Rechte dir gegenüber geltend machen (Artikel 26 Abs. 3 DSGVO) oder eine Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verarbeitung von Insights-Daten Kontakt mit dir aufnimmt (jeweils eine „Anfrage“), bist du verpflichtet, uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen, sämtliche relevanten Informationen zu solchen Anfragen weiterzuleiten. Zu diesem Zweck kannst du dieses Formular einreichen. Facebook Ireland verpflichtet sich, Anfragen von betroffenen Personen im Einklang mit den uns gemäß dieser Seiten-Insights-Ergänzung obliegenden Pflichten zu beantworten. Du stimmst zu, zeitnah sämtliche angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um mit uns an der Beantwortung jedweder derartigen Anfrage zusammenzuarbeiten. Du bist nicht berechtigt, im Namen von Facebook Ireland zu handeln oder zu antworten.“

Da die Datenschutzkonferenz diese Bedingungen von Facebook nicht als datenschutzkonform anerkennt (siehe oben), können sie keine Grundlage für eine Weiterleitung personenbezogener Anfragen Betroffener bilden. Facebook würde durch eine solche Weiterleitung einer Anfrage, die regelmäßig unter Nennung des Namens und der E-Mailadresse erfolgt, noch weitere personenbezogene Daten erhalten. Ein solcher Eingriff wäre erheblich größer als etwa das reine Erfassen der IP-Adresse, Geräteinformationen etc. der Nutzenden, wie es i. d. R. durch Facebook selbst erfolgt.

Die Folge hiervon ist, dass das Bundesverfassungsgericht die Auskunftsanfragen weder selbst beantworten noch weiterleiten kann. Zugleich bestimmt Art. 26 Abs. 3 DSGVO jedoch, dass die betroffene Person

„ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem Verantwortlichen geltend machen können muss.“

Eine datenschutzkonforme Lösung dieses Problems ist nicht ersichtlich. Soweit entsprechende Rechte geltend gemacht werden, verbleibt lediglich die Möglichkeit, die

Betroffenen darauf zu verweisen, sich bezüglich der begehrten Auskunft an Facebook zu wenden.

C. Unzulässige Erhebung personenbezogener Daten über die Nachrichtenfunktion

Da die Nachrichtenfunktion eines Instagram-Business-Accounts nicht deaktiviert werden kann, erhält das Bundesverfassungsgericht von zahlreichen Nutzenden Nachrichten. Diese Nachrichten, die regelmäßig mit dem Klarnamen der Nutzenden versehen sind, werden laut Mitteilung des Protokolls nicht „angenommen“ und nicht bearbeitet. Sie sind für das Bundesverfassungsgericht aber gleichwohl jederzeit abrufbar.

Da das Bundesverfassungsgericht als gemeinsam Verantwortlicher personenbezogene Daten über die Nachrichtenfunktion erhebt, ohne einen Zweck damit zu verfolgen, liegt ein Verstoß gegen den Zweckbindungsgrundsatz des Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO⁸ vor.

Eine Regelung, wer auf diese Nachrichten Zugriff hat und wann diese gelöscht werden sollen, ist bislang nicht getroffen worden. Bislang erfolgt keine Löschung. Dies erscheint bedenklich, da mangels Bearbeitung kein Zweck für die Speicherung der Nachrichten erkennbar ist.

Insoweit sollten dringend entsprechende Festlegungen erfolgen. Da keine Bearbeitung erfolgt, erscheint eine unverzügliche Löschung der Mitteilungen angezeigt. Das Protokoll wird entsprechende Regelungen hierzu ausarbeiten.

⁸ „Personenbezogene Daten müssen [...]

- b.) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass die derzeitige Situation, wonach der zuständige Mitarbeiter des Protokolls sich bei Instagram über sein privates Handy authentifiziert, nicht tragbar ist.

Die Authentifizierung erfolgt nunmehr über ein Dienst-Handy. We 8/19

D. Mangelnde Transparenz der Datenverarbeitung durch Facebook

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Facebook in Bezug auf die Seiten-Insights ist in hohem Maße intransparent⁹. Es ist - auch nach intensiver Beschäftigung mit den zahlreichen relevanten Bedingungen und Richtlinien, die Facebook zur Verfügung stellt - schlechterdings nicht nachvollziehbar, auf welche Weise und zu welchen Zwecken Facebook Daten verarbeitet.

Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht die ihm nach Art. 13, 14 DSGVO obliegenden Transparenzpflichten zu erfüllen. Hierauf hat die Unterzeichnerin bereits in dem Vermerk vom 10.11.2020 hingewiesen.

Aufzuklären ist in diesem Zusammenhang zunächst über die eigene Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung und die personenbezogenen Daten, die das Gericht - etwa im Zusammenhang mit der Nachrichtenfunktion - selbst verarbeitet.

Zwar geht Facebook in seinen Nutzungsbedingungen offenbar davon aus, dass die Transparenzpflichten bezüglich der Insights-Daten nicht von den Seiten-Betreibern (hier: Bundesverfassungsgericht) erfüllt werden müssen¹⁰. Da die Datenschutzkonferenz die Erfüllung der Transparenzpflicht seitens Facebook aber gerade nicht als ausreichend ansieht, ist das Bundesverfassungsgericht als gemeinsam Verantwortlicher nicht vollständig von dieser Verpflichtung befreit.

⁹ Zu diesem Ergebnis kommt auch die Datenschutzkonferenz in ihrem Positionspapier; Anlage 4

¹⁰ Informationen zu Seiten-Insights: „Facebook Ireland: Facebook Ireland stellt sicher, dass sie eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Insights-Daten hat, die in der Datenrichtlinie von Facebook Ireland dargelegt ist (siehe unter „Was ist unsere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten?“). Sofern in dieser Seiten-Insights-Ergänzung nichts anderes angegeben wird, übernimmt Facebook Ireland die Erfüllung der Verpflichtungen aus der DSGVO für die Verarbeitung von Insights-Daten (u. a. Artikel 12 und 13 DSGVO, Artikel 15 bis 21 DSGVO, Artikel 33 und 34 DSGVO).“ - Anlage 5

Eine transparente Darstellung der durch Facebook vorgenommenen Datenverarbeitung ist nicht möglich. Gleichwohl sollte auch in der Datenschutzerklärung des Bundesverfassungsgerichts zu Instagram unter Verweis auf die entsprechenden Facebook-Dokumente zumindest grob dargestellt werden, was Facebook mit den Daten macht. Ein Vorschlag hierzu wird mit gesondertem Vermerk gefertigt werden.

E. Umgang anderer Bundesbehörden/Verfassungsorgane mit Instagram

Die Unterzeichnerin hat bereits versucht, bei den Datenschutzbeauftragten anderer Bundesbehörden/Verfassungsorgane nachzufragen, wie mit den beschriebenen Problemen dort jeweils umgegangen wird. Ergebnisse liegen aufgrund der Kürze der Zeit noch nicht vor.

F. Europäischer Datenschutzausschuss

Der Europäische Datenschutzausschuss hat am 13.04.2021 seine Leitlinie zur gezielten Ansprache von Nutzern sozialer Medien verabschiedet¹¹. Diese Leitlinie gibt allerdings keine Hilfestellungen bezüglich der geschilderten Problematik der von Facebook vorgegebenen Bedingungen.

II. Verteiler:

- Herrn MR Batzke
vorab per E-Mail zur Kenntnisnahme
- Protokoll
vorab per E-Mail zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung von Lit. C. und D.
- Herrn Direktor am Bundesverfassungsgericht
mit der Bitte um Kenntnisnahme

We 3/9

¹¹ Abrufbar unter https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-82020-targeting-social-media-users_de

- Frau Vizepräsidentin
mdB um Kenntnisnahme

Dk 8/9.21

- Herrn Präsident
mit der Bitte um Kenntnisnahme

10.9.21


(Ebert)



Anlage 1

Vorläufige datenschutzrechtliche Stellungnahme zur Nutzung des Instagram-Accounts des Bundesverfassungsgerichts nach den Entscheidungen des EuGH vom 05.06.2018, Az.: C-210/16 und vom 16.07.2020, Az.: C-311/18

I. Vermerk

A. Sachverhalt und zusammenfassende Stellungnahme

Gegenstand dieser Stellungnahme ist die datenschutzrechtliche Beurteilung des Instagram-Accounts des Bundesverfassungsgerichts. Derzeit hat das Gericht auf dem Account noch keine Inhalte eingestellt. Es werden jedoch Überlegungen angestellt, ob und inwieweit die Plattform künftig für die Öffentlichkeitsarbeit des Gerichts verwendet werden kann.

Die Nutzung des Instagram-Accounts ist aus Datenschutzsicht zunächst vor dem Hintergrund des Urteils des EuGHs vom 05.06.2018, Az.: C-210/16, zur gemeinsamen Verantwortlichkeit von Fanpage-Betreibern derzeit zumindest mit Risiken verbunden (hierzu unter B.). Dass eine datenschutzkonforme Nutzung im Moment nicht möglich ist, ergibt sich darüber hinaus mit Blick auf den mit der Nutzung verbundenen Datentransfer in die USA, den der EuGH in seinem Urteil vom 16.07.2020, Az. C-311/18, auf verschiedenen Ebenen für unzulässig erklärte (hierzu unter C.).

Sollte der Account künftig für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, so wird empfohlen, kein Business- oder Creatorprofil einzurichten, um das Generieren von Statistiken zu vermeiden. Die Direktnachrichtenfunktion sollte deaktiviert bleiben. Darüber hinaus sind im Rahmen der Nutzung weitere datenschutzrechtliche Anforderungen wie etwa das Erfordernis einer Rechtsgrundlage, die Erfüllung von Transparenzpflichten etc. zu beachten. Bei der Einbettung von Plugins sozialer Medien auf der eigenen Webseite gilt generell, dass diese so vorzunehmen ist, dass bei Aufruf der Seite noch keine Daten übertragen werden.

B. Fehlende Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit – Urteil des EuGH vom 05.06.2018, Az.: C-210/16

Der EuGH stellt in seinem Urteil vom 05.06.2018, Az. C-210/16 fest, dass der Betreiber einer Facebook-Fanpage für die erfolgte Datenverarbeitung gemeinsam mit Facebook verantwortlich ist. Die hieraus resultierenden datenschutzrechtlichen Pflichten (insbesondere Nachweis- und Rechenschaftspflichten, Erfüllung der Betroffenenrechte etc.) sind in einer Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO zu regeln. Facebook weigert sich allerdings bis heute, mit den Seitenbetreibern eine solche Vereinbarung abzuschließen, weshalb sowohl die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (DSK) als auch der Bundesdatenschutzbeauftragte (BfDI) davon ausgehen, dass das Betreiben einer solchen Fanpage datenschutzwidrig ist.

1. Feststellungen des EuGH-Urteils und Reaktionen der DSK und des BfDI

Kern des EuGH-Verfahrens C-210/16 war die Frage des vorlegenden Gerichts, ob den Betreiber einer Fanpage aufgrund seiner Entscheidung, ein soziales Netzwerk für die Verbreitung seines Informationsangebots zu nutzen, im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit trifft. Der EuGH bejahte diese Frage in seinem Urteil vom 05.06.2018 im Wesentlichen aufgrund folgender Erwägungen^{1, 2}:

- Der Fanpage-Betreiber gebe Facebook die Möglichkeit, auf dem Gerät der Personen, die die Fanpage besuchen, Cookies zu platzieren, die es Facebook ermöglichen, seine Werbung zu optimieren.

¹ Ausführlich hierzu siehe die „Datenschutzrechtliche Stellungnahme zum Umgang mit Twitter nach der Entscheidung des EuGH vom 05.06.2018, Az.: C-210/16“ vom 12.12.2020 unter Ziffer I.1.b, beigelegt als Anlage 1

² Zwischenzeitlich hat auch das BVerwG, das dem EuGH die Frage vorgelegt hatte, die gemeinsame Verantwortlichkeit bestätigt, siehe BVerwG, Urteil vom 11. September 2019 – 6 C 15/18 –; ergänzend ist festzuhalten, dass weder der EuGH noch das BVerwG Aussagen darüber treffen, ob und inwieweit die Datenverarbeitung durch Facebook datenschutzwidrig erfolgt. Diese Prüfung obliegt nun der Tatsacheninstanz (siehe BVerwG, a.a.O., juris Rn. 15)

- Die Cookies ermöglichten dem Fanpage-Betreiber, über von Facebook erstellte (anonymisierte) Statistiken bezüglich der Besucher seiner Seite (Insights-Funktion) sein Angebot zu verbessern.
- Im Hinblick auf diese Statistiken habe der Fanpage-Betreiber durch die entsprechende Einrichtung seiner Seite die Möglichkeit, die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Statistiken selbst zu beeinflussen (sogenannte Parametrierung).
- Die Platzierung von Cookies erfolge sogar unabhängig davon, ob der Besucher selbst über ein Facebook-Konto verfüge.
- Ferner könnten Facebook-Partner oder sogar Dritte entsprechend Cookies platzieren und verwenden.

Auf der Grundlage dieses EuGH-Urteils stellte die DSK in ihrem Beschluss vom 05.09.2018 fest, dass der Betrieb einer Fanpage, wie sie derzeit von Facebook angeboten werde, rechtswidrig sei³. Beanstandet wurde insbesondere das Fehlen einer Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO bezüglich der vom EuGH festgestellten gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen Facebook und Fanpage-Betreiber und die Nichteinhaltung der aus der gemeinsamen Verantwortlichkeit resultierenden Rechenschaftspflichten der Fanpagebetreiber.

Dass Facebook nach dem EuGH-Urteil seine Bedingungen nachgebessert hatte, reichte der DSK nicht aus. Mit ihrer „Positionierung zur Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei Facebook-Fanpages sowie der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit“⁴ vom 01.04.2019 bekräftigte sie, dass

„solange diesen Pflichten nicht nachgekommen wird, [...] ein datenschutzkonformer Betrieb einer Fanpage nicht möglich [ist].“

³ Siehe hierzu die „Datenschutzrechtliche Stellungnahme zum Umgang mit Twitter nach der Entscheidung des EuGH vom 05.06.2018, Az.: C-210/16“ vom 12.12.2020 unter Ziffer 1.2.b, vorgelegt als Anlage 1 sowie Beschluss der DSK vom 05.09.2018, Anlage 2

⁴ Beigefügt als Anlage 3

Im Anschluss daran wies der BfDI in einem Schreiben vom 22.05.2019⁵, das an alle Verfassungsorgane gerichtet war, darauf hin, dass ein datenschutzkonformer Betrieb einer Facebook-Fanpage mangels Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO derzeit nicht möglich sei.

2. Übertragbarkeit der Grundsätze des EuGH-Urteils auf Instagram

Für die Bejahung einer datenschutzrechtlichen Mitverantwortlichkeit auf der Grundlage der in der EuGH-Entscheidung aufgestellten Kriterien im Hinblick auf den Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts sprechen folgende Kriterien:

- Ebenso wie bei Facebook werden auch bei Instagram nicht nur solche Cookies eingesetzt, die aus technischen Gründen erforderlich sind, sondern auch Cookies, die dazu dienen, das Nutzungsverhalten zu analysieren und die Werbung zu optimieren⁶.
- Auch wenn ein Besucher keinen Instagram-Account erstellt hat, werden Log-Daten erhoben⁷.

⁵ Beigefügt als Anlage 4

⁶ Nutzungsbedingungen Instagram unter „Der Instagram-Dienst: Anbieten personalisierter Möglichkeiten zum Erstellen von Inhalten, Verbinden, Kommunizieren, Entdecken und Teilen. [...] Deshalb entwickeln wir Systeme, die ermitteln sollen, wer und was dir und anderen wichtig ist. Wir verwenden diese Informationen dann, um dich dabei zu unterstützen, Inhalte zu erstellen, zu finden und zu teilen und dich an Erlebnissen zu beteiligen, die dir wichtig sind. Dazu gehört auch, dass wir aufgrund der von dir und anderen auf und außerhalb von Instagram durchgeführten Aktivitäten solche Funktionen, Angebote und Konten hervorheben, an denen du möglicherweise interessiert bist, und dir Möglichkeiten zum Kennenlernen von Instagram anbieten.“; „Wir verbinden dich mit Marken, Produkten und Diensten, die dir wichtig sind. Wir verwenden Daten von Instagram und anderen Produkten der Facebook-Unternehmen sowie von Drittpartnern, um dir Werbeanzeigen, Angebote und sonstige gesponserte Inhalte zu zeigen, von denen wir glauben, dass sie dir wichtig sein werden.“ - Anlage 5

⁷ Instagram-Datenschutzrichtlinie: „Welche Arten von Informationen erfassen wir? Von Dir und anderen getätigte und bereitgestellte Dinge, Deine Nutzung. Wir erfassen Informationen darüber, wie du unsere Produkte nutzt, beispielsweise über die Arten von Inhalten, die du dir ansiehst bzw. mit denen du interagierst, über die von dir genutzten Funktionen, über die von dir durchgeführten Handlungen, über die Personen oder Konten, mit denen du interagierst, und über die Zeit, Häufigkeit und Dauer deiner Aktivitäten. Zum Beispiel protokollieren wir, wenn du unsere Produkte gerade nutzt bzw. wann du diese zuletzt genutzt hast, und welche Beiträge, Videos und sonstigen Inhalte du dir in unseren Produkten ansiehst. Wir erfassen auch Informationen darüber, wie du Funktionen wie unsere Kamera nutzt.“ - Die Cookies werden auch platziert, ohne dass der Besucher angemeldet ist. - Anlage 6

- Auch auf Instagram werden Cookies von Dritten platziert und verwendet⁸:

Soweit der EuGH in seiner Beurteilung das Generieren von Statistiken (Insights-Funktion) als weiteres Kriterium für die gemeinsame Verantwortlichkeit zu Grunde gelegt hat, dürfte die entsprechende Funktion bei Instagram jedenfalls derzeit beim Account des BVerfG nicht aktiviert sein. Sie wird für Business- oder Creatorprofile angeboten. Der Account des BVerfG ist bislang jedoch laut Auskunft des Protokolls nicht als Business- oder Creatorkonto eingerichtet. Mangels Insights-Funktion entfällt auch das Kriterium der Parametrierung.

Der BfDI scheint davon auszugehen, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit bei sozialen Medien unter anderem durch Deaktivierung der Insights-Funktion verhindert werden kann. Er hat in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundestag zum Einsatz von Twitter darauf hingewiesen, dass der Einsatz dieses Mediums möglich sei,

„soweit bestimmte datenschutzfreundliche Einstellungen vorgenommen würden. Dazu zähle die dauerhafte Deaktivierung des Dashboards und keine Nutzung der Direktnachrichtenfunktion⁹, weil diese die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO verhindere.“¹⁰

Die Insights-Funktion bei Instagram dürfte mit den Funktionen des Dashboards bei Twitter vergleichbar sein, da es im Wesentlichen darum geht, Statistiken der Nutzen-

⁸ Instagram-Cookierichtlinie unter „First- und Third-Party Cookies“: „First-Party Cookies sind Cookies, die Instagram gehören, und Third-Party Cookies sind Cookies, die eine andere Partei über unseren Dienst auf deinem Gerät platziert. Third-Party Cookies können von jemandem auf deinem Gerät platziert werden, der eine Dienstleistung für Instagram erbringt, beispielsweise indem er uns hilft, Aufschluss darüber zu erlangen, wie unser Dienst genutzt wird. Third-Party Cookies können auch von unseren Geschäftspartnern auf deinem Gerät platziert werden, damit sie diese nutzen können, um dir an anderer Stelle im Internet Werbung für Produkte und Dienste bereitzustellen.“ - Anlage 7

⁹ Die Direktnachrichtenfunktion wurde auf dem Instagram-Account des BVerfG bereits deaktiviert.

¹⁰ Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zu Social Media und Datenschutz vom 7.02.2020, Az.: WD 3 - 3000 - 023/20, unter Ziffer 3.5, Anlage 8 - die Äußerung berücksichtigt noch nicht die EuGH-Entscheidung zum Datentransfer in die USA, da diese zeitlich später erfolgte

den zu generieren. Folgt man dieser Auffassung, so wäre eine gemeinsame Verantwortlichkeit zu verneinen.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die gemeinsame Verantwortlichkeit auf der Grundlage des EuGH-Urteils auch unabhängig vom Vorliegen dieser beiden Kriterien zu bejahen ist. Zu dieser Problematik liegt bislang – soweit ersichtlich – noch keine Rechtsprechung vor, sodass hier Risiken verbleiben.

3. Angekündigtes Vorgehen des Europäischen Datenschutzausschusses

Der Europäische Datenschutzausschuss wies in seiner Pressemitteilung vom 04.09.2020¹¹ darauf hin, dass er auf seiner 37. Plenartagung **Leitlinien für die gezielte Ansprache von Nutzern sozialer Medien** angenommen habe. Das Hauptziel der Leitlinien bestehe darin, die Rollen und Verantwortlichkeiten des Anbieters sozialer Medien und der Personen, an die sie gerichtet sind, zu klären. Ein Schwerpunkt dieser Leitlinien soll unter anderem darin liegen, eine angemessene Regelung gemäß Artikel 26 DSGVO zu gewährleisten. Das Plenum wird die Leitlinien zur öffentlichen Konsultation vorlegen.

Ob und inwieweit sich diese Leitlinien auf die Nutzung von Instagram auswirken werden, ist derzeit ebenso wenig absehbar wie der Zeitpunkt der Veröffentlichung.

C. Drittstaatentransfer in die USA – Urteil des EuGH vom 16.07.2020, Az.: C-311/18

1. Derzeit unzulässiger Datentransfer in die USA

Das Einstellen von Inhalten auf dem Instagram-Account des Gerichts stellt sich vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 16.07.2020, Az. C-311/18 (Schrems II) aus den in der Stellungnahme der Unterzeichnerin bezüglich Youtube vom 24.08.2020¹² dargestellten Erwägungen als unzulässig dar.

¹¹ Pressemitteilung des Europäischen Datenschutzausschusses vom 04.09.2020, Anlage 9

¹² „Datenschutzrechtlichen Stellungnahme zum Einstellen der im Hinblick auf den Tag der Deutschen Einheit aufgezeichneten Video-Statements auf dem Youtube-Kanal des Bundesverfassungsgerichts“, Anlage 10

Facebook transferiert die über die Plattform Instagram generierten Daten in die USA. Grundlage für den Datentransfer sind ausweislich der Instagram-Datenschutzrichtlinie¹³ die von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln. Eine Übermittlung von Daten in die USA auf Basis der Standarddatenschutzklauseln ist jedoch nicht mehr zulässig, seit der EuGH in seinem Urteil vom 16.07.2020, Az. C-311/18 festgestellt hat, dass nicht gewährleistet werden kann, dass das Schutzniveau der zu vereinbarenden Standarddatenschutzklauseln in den USA eingehalten wird* (ausführlich hierzu: Vermerk der Unterzeichnerin vom 24.08.2020 unter Lit. C. 2).

Soweit Facebook die Datenübermittlung in die USA darüber hinaus auch auf von der Europäischen Kommission erlassene „Angemessenheitsbeschlüsse“ stützt, ist auch hierin keine geeignete Rechtsgrundlage zu sehen. Das für den Datentransfer in die USA von der EU-Kommission 2016 beschlossene Privacy-Shield¹⁴ erklärte der EuGH in seinem Urteil vom 16.07.2020 für unzulässig (ausführlich hierzu: Vermerk der Unterzeichnerin vom 24.08.2020 unter Lit. C.1).

Mangels Transparenz der von Facebook durchgeführten Datenverarbeitung kann die Übermittlung in die USA ferner nicht auf eine die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 lit. a DSGVO erfüllende Einwilligung der Betroffenen gestützt werden (siehe den Vermerk der Unterzeichnerin vom 24.08.2020 unter Lit. C.3).

¹³ Instagram-Datenschutzrichtlinie: „IX. *Wie verarbeiten und übermitteln wir Daten im Rahmen unserer globalen Dienste? Wir teilen Informationen weltweit, sowohl intern zwischen den Facebook-Unternehmen als auch extern mit unseren Partnern sowie mit denen, mit denen du dich auf der ganzen Welt verbindest und mit denen du etwas teilst, im Einklang mit dieser Richtlinie. Deine von Facebook Ireland kontrollierten Informationen werden für die in dieser Richtlinie beschriebenen Zwecke in die USA oder andere Drittländer übertragen oder übermittelt bzw. dort gespeichert und verarbeitet. [...] Wir verwenden von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln und verlassen uns für Datenübermittlungen aus dem EWR in die USA und andere Länder ggf. auf die von der Europäischen Kommission erlassenen Angemessenheitsbeschlüsse bezüglich bestimmter Länder.*“ - Anlage 6

¹⁴ DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1250 DER KOMMISSION vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes

2. Angekündigtes Vorgehen des Europäischer Datenschutzausschusses

Der Europäische Datenschutzausschuss hat am 4. September angekündigt¹⁵, dass die im Zuge des Schrems II- Urteils des EuGH gegründete Taskforce Empfehlungen ausarbeiten wird, „um die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, geeignete zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus bei der Übermittlung von Daten in Drittländer zu ermitteln und umzusetzen.“ Wann hier mit konkreten Vorgaben gerechnet werden kann, ist derzeit nicht absehbar.

D. Ergebnis

Die Nutzung des Instagram-Accounts des BVerfG ist aufgrund der fehlenden Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit mit Facebook derzeit zumindest mit Risiken verbunden. Dass die Nutzung im Moment datenschutzwidrig ist, ergibt sich darüber hinaus aufgrund des unzulässigen Datentransfers in die USA.

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle jedoch, dass andere Verfassungsorgane wie etwa der Bundespräsident, der Bundestag oder der Bundesrat trotz der EuGH-Urteile nach wie vor Instagram-Accounts nutzen.

Sollte der Account künftig für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, so wird empfohlen, kein Business- oder Creatorprofil einzurichten, um das Generieren von Statistiken zu vermeiden. Die Direktnachrichtenfunktion sollte deaktiviert bleiben.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Nutzung weitere datenschutzrechtliche Anforderungen wie etwa das Erfordernis einer Rechtsgrundlage, Transparenzpflichten etc. zu beachten¹⁶. Bei der Einbettung von Plugins sozialer Medien auf der eigenen Websei-

¹⁵ Pressemitteilung des Europäischen Datenschutzausschusses vom 04.09.2020, Anlage 9

¹⁶ Vgl. etwa die Empfehlungen des LfDI Baden-Württemberg in der „Richtlinie des LfDI zur Nutzung von Sozialen Netzwerken durch öffentliche Stellen(2017, überarbeitet 2020)“, abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/02/DE_Richtlinie-zur-Nutzung-sozialer-Netzwerke-durch-%C3%B6ff.-Stellen-20200205.pdf

te gilt generell, dass diese so vorzunehmen ist, dass bei Aufruf der Seite noch keine Daten übertragen werden¹⁷.

II. Verteiler:

1. Die Abteilung Protokoll

wurde per E-Mail im Vorfeld beteiligt

2. Herrn Präsident

über Herrn Direktor

zur Kenntnis

3. Zurück an die Datenschutzbeauftragte

(Ebert)

¹⁷ Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zu Social Media und Datenschutz vom 7.02.2020, Az.: WD 3 - 3000 - 023/20, unter Ziffer 3.5, Anlage 8

Anlage 2



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Prof. Ulrich Kelber
Bundesbeauftragter
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

An alle Bundesministerien und obersten
Bundesbehörden

per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-
FAX (0228) 997799-

E-MAIL referat24@bfdi.bund.de

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 21.06.2021

GESCHÄFTSZ. 24-501-1/036#4288

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Facebook-Auftritte von öffentlichen Stellen des Bundes**
BEZUG Mein Rundschreiben vom 20. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Rundschreiben vom 20. Mai 2019 an alle obersten Bundesbehörden hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass ein datenschutzkonformer Betrieb einer Facebook-Fanpage gegenwärtig nicht möglich ist. Es wäre erforderlich, dass öffentliche Stellen, die eine Fanpage betreiben, eine Vereinbarung mit Facebook zur gemeinsamen Verantwortlichkeit schließen, die den Anforderungen von Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entspricht.

Einzelne Ressorts, die Fanpages betreiben, haben mir auf mein Rundschreiben mitgeteilt, dass sie ihre Fanpages als ein wichtiges Element ihrer Öffentlichkeitsarbeit ansehen. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) hat – wie Ihnen möglicherweise bekannt ist – Facebook diesbezüglich kontaktiert. Ich habe daher unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zunächst von Abhilfemaßnahmen abgesehen. Dies galt allerdings nur unter der Maßgabe, dass die Verhandlungen mit Facebook nachweisbare Fortschritte machen und erkennbare Aussicht auf einen zeitnahen Erfolg haben.



Leider hat Facebook auch dem BPA nur das öffentlich bekannte „Addendum“ von Oktober 2019 übersandt. Das „Addendum“ ist aus Sicht der Datenschutzbehörden von Bund und Ländern weiterhin unzureichend. Dies zeigt aus meiner Sicht, dass Facebook zu keinen Änderungen an seiner Datenverarbeitung bereit ist.

Die Ressorts und deren Geschäftsbereiche, die Fanpages betreiben, können somit ihrer Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO weiterhin nicht nachkommen. Es ist insbesondere nicht ausreichend, die Nutzer in Bezug auf Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen einer Facebook-Fanpage allein pauschal auf Facebook zu verweisen:

Ein längeres Abwarten ist mir angesichts der fortdauernden Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der Nutzerinnen und Nutzer nicht möglich. Sofern Sie eine Fanpage betreiben, empfehle ich Ihnen daher nachdrücklich, diese bis Ende dieses Jahres abzuschalten. Ab Januar 2022 beabsichtige ich – im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger – schrittweise von den mir nach Art. 58 DSGVO zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen Gebrauch zu machen.

Ergänzend weise ich noch auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-311/18 („Schrems II“) hin. Der EuGH hat in seinem Urteil klargestellt, dass personenbezogene Daten von EU-Bürgern nur an Drittstaaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden dürfen, wenn sie in diesem Drittland einen im Wesentlichen gleichwertigen Schutz genießen wie in der EU. Für die USA hat er ein solches angemessenes Schutzniveau verneint. Dies betrifft nicht nur personenbezogene Daten, die Verantwortliche aus dem Europäischen Wirtschaftsraum direkt an Partner in Drittstaaten übermitteln, sondern auch personenbezogene Daten, die bei der Nutzung bestimmter IT-Verfahren an ein Drittland abfließen (vgl. dazu auch mein Informationsschreiben zur Rechtssache C-311/18 "Schrems II vom 14.10.2020 – Az.: 14-262/005#0027). Zudem prüfe ich derzeit auch die Apps von Instagram, Tiktok und Clubhouse. Die Auswertung der technischen Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Erste Ergebnisse zeigen aber bereits, dass auch hier datenschutzrechtliche Defizite bestehen. Ich empfehle Ihnen daher bereits jetzt, diese Apps einstweilen nicht auf dienstlichen Geräten einzusetzen. Zur Nutzung von WhatsApp verweise ich auf mein Rundschreiben vom 14. April 2020 (Az.: 24-190/020#2296).



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Den öffentlichen Stellen des Bundes, die in besonderem Maß an Recht und Gesetz gebunden sind, kommt im Hinblick auf die Einhaltung des Datenschutzrechts eine Vorbildfunktion zu. Ich sehe Sie deshalb besonders in der Pflicht, sich datenschutzkonform zu verhalten. Bitte beachten Sie hierzu auch meine Ausführungen in meinen 27. Tätigkeitsbericht (insb. S. 111 f).

Bitte leiten Sie dieses Schreiben auch an die öffentlichen Stellen Ihres Geschäftsbereichs weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Kelber



Datenschutzrechtliche Stellungnahme zum Umgang mit Twitter nach der Entscheidung des EuGH vom 05.06.2018, Az.: C-210/16

I. Vermerk:

Gegenstand dieser Stellungnahme ist die Frage, ob der Twitter-Account des Bundesverfassungsgerichts fortgeführt werden kann, nachdem der EuGH in seinem Urteil vom 05.06.2018, Az.: C-210/16 festgestellt hat, dass die Betreiber von Facebook-Fanpages¹ datenschutzrechtlich mitverantwortlich für die Verarbeitung von Daten durch Facebook sind.

1. **Hintergrund und Grundsätze der Entscheidung des EuGH**

- a. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens ist ein Unternehmen, das unter anderem über eine Facebook-Seite Leistungen anbietet. Die zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde ordnete gegenüber der Klägerin an, die von ihr betriebene Fanpage zu deaktivieren. Begründet wurde dies damit, dass weder die Klägerin noch Facebook die Besucher der Fanpage darauf hinwiesen, dass Facebook mittels Cookies sie betreffende personenbezogene Daten erhebe und diese Daten danach verarbeite².

Die Klägerin legte gegen diesen Bescheid erfolglos Widerspruch ein, mit dem sie im Wesentlichen geltend machte, sie sei nach dem anwendbaren Datenschutzrecht weder für die Datenverarbeitung durch Facebook noch für die von Facebook gesetzten Cookies verantwortlich. Im darauffolgenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde der Bescheid der Aufsichtsbehörde mit der Begründung aufgehoben, dass der Betreiber einer Fanpage bei Facebook keine verantwortliche Stelle im Sinne von § 3 Abs. 7 BDSG (alte Fassung) sei. Die hiergegen von Seiten der Aufsichtsbehörde eingelegte Berufung wurde vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen.

In dem sich anschließenden Revisionsverfahren setzte das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren aus und legte dem EuGH unter anderem die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob den Betreiber einer Fanpage aufgrund seiner Entscheidung, ein soziales Netzwerk für die Verbreitung seines Informationsangebots zu nutzen, im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit trifft³.

- b. Der EuGH bejaht diese **datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit**.

Begründet wird dies im Wesentlichen aufgrund folgender Aspekte:

- Der Fanpage-Betreiber gebe Facebook die Möglichkeit, auf dem Gerät der Personen, die die Fanpage besuchen, **Cookies zu platzieren⁴**, die es Facebook ermöglichen, seine **Werbung zu optimieren⁵**.

¹ Fanpages sind die Benutzeraccounts von Unternehmen, Prominenten oder öffentlichen Einrichtungen, die für ihre Firma, Marke, Person oder Organisation einen Facebook-Auftritt betreiben.

² EuGH, Urteil vom 05.06.2018, C-210/16, - Anlage 1 - Rn. 16

³ EuGH, a.a.O., Rn. 25

⁴ EuGH, a.a.O., Rn. 33

⁵ EuGH, a.a.O., Rn. 34

- Ferner ermöglichten die Cookies dem Fanpage-Betreiber, über von Facebook erstellte **(anonymisierte) Statistiken** bezüglich der Besucher seiner Seite (**Insights-Funktion**) sein Angebot zu verbessern⁶.
- Im Hinblick auf diese Statistiken habe der Fanpage-Betreiber durch die entsprechende Einrichtung seiner Seite die Möglichkeit, die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Statistiken selbst zu beeinflussen (sogenannte **Parametrierung**)⁷.
- Die Platzierung von Cookies erfolge sogar **unabhängig davon, ob der Besucher selbst über ein Facebook-Konto verfüge**⁸.
- Ferner könnten **Facebook-Partner oder sogar Dritte** entsprechend Cookies platzieren und verwenden⁹.

Aus den vorstehenden Grundsätzen schlussfolgert der EuGH sodann, dass der datenschutzrechtliche Begriff des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ den Betreiber einer bei einem sozialen Netzwerk unterhaltenen Fanpage umfasst¹⁰.

2. Entschließung und Beschluss der Datenschutzkonferenz auf der Grundlage des EuGH-Urteils

- a. Die Datenschutzkonferenz führt in ihrer Entschließung vom 06.06.2018¹¹ zu dem Urteil des EuGH aus, dass dieses zwar zu den vor Einführung der DSGVO geltenden Datenschutzbestimmungen ergangen sei, die vom EuGH festgestellte Mitverantwortung der Seitenbetreiber sich jedoch auch auf das geltende Recht (DSGVO, BDSG neu) erstrecke.

Die Seitenbetreiber werden in der Entschließung der Datenschutzkonferenz insbesondere auf die Beachtung der ihnen obliegenden Informationspflichten (auch hinsichtlich des von Facebook vorgenommenen Trackings) sowie auf die Erforderlichkeit einer Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO¹² hingewiesen.

⁶ EuGH, a.a.O., Rn. 34

⁷ EuGH, a.a.O., Rn. 36: „In diesem Rahmen geht aus den dem Gerichtshof unterbreiteten Angaben hervor, dass die Einrichtung einer Fanpage auf Facebook von Seiten ihres Betreibers eine Parametrierung u. a. entsprechend seinem Zielpublikum sowie den Zielen der Steuerung oder Förderung seiner Tätigkeiten impliziert, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erstellung der aufgrund der Besuche der Fanpage erstellten Statistiken auswirkt. Mit Hilfe von durch Facebook zur Verfügung gestellten Filtern kann der Betreiber die Kriterien festlegen, nach denen diese Statistiken erstellt werden sollen, und sogar die Kategorien von Personen bezeichnen, deren personenbezogene Daten von Facebook ausgewertet werden. Folglich trägt der Betreiber einer auf Facebook unterhaltenen Fanpage zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Seite bei.“

⁸ EuGH, a.a.O., Rn. 41

⁹ EuGH, a.a.O., Rn. 33

¹⁰ EuGH, a.a.O., Rn. 44

¹¹ Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder vom 06.06.2018 - Anlage 2 -

¹² Art. 26 Abs. 1 DSGVO: „Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind.....“

- b. In ihrem Beschluss vom 05.09.2018¹³ wird die Datenschutzkonferenz deutlicher und stellt fest, dass

der Betrieb einer Fanpage, wie sie derzeit von Facebook angeboten werde, ohne Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO rechtswidrig

sei.

Dem Beschluss ist ferner ein Fragenkatalog angefügt, der nicht nur auf die Erforderlichkeit einer entsprechenden Vereinbarung hinweist, sondern darüber hinaus auch die Informationspflichten konkretisiert. Sowohl Facebook als auch die Fanpage-Betreiber müssten die dort aufgeführten Fragen beantworten können, so die Datenschutzkonferenz.

3. Konsequenzen der Bundesdatenschutzbeauftragten bzgl. Facebook-Fanpages

Die Leiterin des Referats Telemedien der BfDI, Frau Hartmann, erklärte bei einem Workshop am 18.10.2018, dass Facebook trotz mehrfacher Anfragen von verschiedenen Seiten keine den Anforderungen der DSGVO genügende Vereinbarung zur Verfügung stelle. Die Seiten könnten demzufolge nicht in rechtmäßiger Weise weiterbetrieben werden. Daher werde die Bundesdatenschutzbeauftragte in den nächsten Wochen sämtliche Bundesbehörden anschreiben und dazu auffordern, **den Betrieb der Facebook-Fanpages abzustellen.**

Eine solche schriftliche Aufforderung ist allerdings - soweit ersichtlich - nicht erfolgt. Im Rahmen des Erfahrungsaustauschs der Datenschutzbeauftragten der obersten Bundesbehörden am 11.12.2018 wurde festgestellt, dass keine Behörde ein entsprechendes Schreiben erhalten hat. Dem Datenschutzbeauftragten des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung gegenüber wurde auf Nachfrage von Seiten der BfDI vielmehr erklärt, dass man „die Angelegenheit derzeit prüfe“.

4. Übertragbarkeit der Grundsätze des EuGH-Urteils auf Twitter

- a. Frau Hartmann erklärte im Rahmen des Workshops, dass die Bundesdatenschutzbeauftragte im Hinblick auf Twitter **noch** keine Maßnahmen seitens der Bundesdatenschutzbeauftragten ergreifen würde, da das EuGH-Urteil hier nicht direkt anwendbar sei. Innerhalb der Behörde der Bundesdatenschutzbeauftragten bestehe jedoch Einigkeit, dass sich für Twitter hinsichtlich der vom EuGH entschiedenen Cookie-Problematik keine andere Beurteilung ergebe als für Facebook.
- b. Für die Bejahung einer datenschutzrechtlichen Mitverantwortlichkeit auf der Grundlage der in der EuGH-Entscheidung hierfür aufgestellten Kriterien im Hinblick auf den Twitter-Account des Bundesverfassungsgerichts sprechen folgende Erwägungen:

¹³Beschluss der Datenschutzkonferenz vom 05.09.2018, - Anlage 3 -

- Ebenso wie Facebook setzt auch Twitter nicht nur solche **Cookies** ein, die aus technischen Gründen erforderlich sind, sondern auch Cookies, die dazu dienen, das **Nutzungsverhalten zu analysieren** und die **Werbung zu optimieren**¹⁴.
- Wie bei Facebook werden auch bei Twitter Statistiken über das Nutzungsverhalten erstellt (**Insights-Funktion**). Der Account-Inhaber kann die Erstellung von Statistiken bezüglich seiner Follower durch die Aktivierung von „twitter analytics“ in Gang setzen. Diese Aktivierung ist beim Account des Bundesverfassungsgerichts erfolgt, d.h. es werden entsprechende Statistiken über die Follower erstellt. Eine Deaktivierung der Statistiken ist technisch nicht möglich. Herr Dr. Schoenthal hat sich bereits per E-Mail an Twitter gewendet und um Deaktivierung/Löschung gebeten. Es ist allerdings nicht damit zu rechnen, dass Twitter hierauf reagiert.
- Innerhalb von „twitter analytics“ lassen sich im sogenannten „Zielgruppen-Dashboard“ diverse Informationsarten (Interessen, Beruf, Haushaltseinkommen, Familienstand, Bildungsabschluss etc.) über ein bestimmtes Zielgruppensegment abrufen. Dies dürfte dem Kriterium der **Parametrierung**, das der EuGH seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat (siehe Fußnote 6), entsprechen.
- Auch wenn ein Besucher keinen Twitter-Account erstellt hat, werden Log-Daten erhoben¹⁵.
- Auch auf Twitter werden **Cookies von Dritten** - etwa Google Analytics - platziert und verwendet¹⁶.

5. Ergebnis

Die weitere Nutzung des Twitter-Accounts des Bundesverfassungsgerichts stellt sich unter Zugrundelegung des EuGH-Urteils sowie des Beschlusses der Datenschutzkonferenz vom 05.09.2018 als rechtswidrig dar. Die vom EuGH für die Mitverantwortlichkeit aufgestellten Kriterien liegen beim Twitter-Account des Bundesverfassungsgerichts ebenso vor wie bei einer Facebook-Fanpage. Eine dem Beschluss entsprechende Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO wird von Twitter nicht angeboten. Herr Dr. Schoenthal wurde insoweit zwar gebeten, Twitter aufzufordern, eine solche Vereinbarung zu übersenden. Es ist allerdings nicht damit zu rechnen, dass Twitter dieser Aufforderung nachkommen wird.

Allerdings war im Rahmen des Erfahrungsaustauschs der Datenschutzbeauftragten der obersten Bundesbehörden am 11.12.2018 festzustellen, dass die Bundesverwaltung im Hinblick auf die ihr obliegende Öffentlichkeitsarbeit in weiten Teilen auf die Nutzung von sozialen Medien wie Facebook und Twitter angewiesen ist. Die ursprünglich von Seiten der Leiterin des Telemedienreferates der BfDI, Frau Hartmann, angekündigte Aufforderung, die Accounts einfach abzustellen, liegt insoweit fern jeder Realität. Die Bundesdatenschutzbeauftragte hat entgegen der ursprünglichen Ankündigung von Frau Hartmann bisher offensichtlich auch noch keine Maßnahmen gegen Behörden eingeleitet, die Facebook-Fanpages anbieten.

¹⁴ Twitter Datenschutzrichtlinie unter „Zusätzliche Informationen, die wir über Sie erhalten: ...Cookies“ - Anlage 4, Seite 6 -

¹⁵ Twitter Datenschutzrichtlinie unter „Zusätzliche Informationen, die wir über Sie erhalten: ...Log-Daten“ - Anlage 4, Seite 6 -

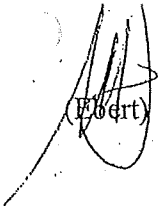
¹⁶ Help.Twitter „So verwenden wir Cookies und ähnliche Technologien“ - Anlage 5, Seite 2f -


Bislang ist der Unterzeichnerin lediglich bekannt, dass die BaköV ihren Facebook-Account abgestellt hat. Dass andere Bundesbehörden ebenso reagiert haben, ist derzeit jedenfalls nicht ersichtlich.

Bei der Entscheidung, ob der Account fortgeführt wird, darf auch berücksichtigt werden, dass der Nachfolger der derzeitigen Bundesdatenschutzbeauftragten - Herr Ulrich Kelber wird ab dem 01.01.2019 das Amt übernehmen - selbst fleißig auf Twitter und Facebook aktiv ist.

Sollte unter den gegebenen Umständen eine Fortführung des Accounts befürwortet werden, wird von der Unterzeichnerin eine entsprechende Datenschutzerklärung angefertigt werden. ✓

II. Herrn Direktor mit der Bitte um Rücksprache


(Ebert)

Fr. Ebert,
 b.R.

erl. We 20/2 We 24/1

Beilage 4



Positionierung zur Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei Facebook-Fanpages sowie der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit¹

Stand: 01.04.2019

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat sich am 5. September 2018 zu dem (Weiter-)Betrieb von Facebook-Fanpages nach dem Urteil des EuGH vom 5. Juni 2018 geäußert. In ihrem Beschluss hat die Konferenz deutlich gemacht, dass Fanpage-Betreiber die Rechtmäßigkeit der gemeinsam zu verantwortenden Datenverarbeitung gewährleisten und die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Art. 5 Abs. 1 DSGVO nachweisen können müssen. Dies ergibt sich aus der Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO sowie insbesondere in Bezug auf Verpflichtungen nach Art. 24, 25, 32 DSGVO.

Am 11. September 2018 veröffentlichte Facebook eine sog. „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“ sowie „Informationen zu Seiten-Insights“. Diese von Facebook veröffentlichte „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“ erfüllt nicht die Anforderungen an eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO. Insbesondere steht es im Widerspruch zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO, dass sich Facebook die alleinige Entscheidungsmacht „hinsichtlich der Verarbeitung von Insights-Daten“ einräumen lassen will. Die von Facebook veröffentlichten Informationen stellen zudem die Verarbeitungstätigkeiten, die im Zusammenhang mit Fanpages und insbesondere Seiten-Insights durchgeführt werden und der gemeinsamen Verantwortlichkeit unterfallen, nicht hinreichend transparent und konkret dar. Sie sind nicht ausreichend, um den Fanpage-Betreibern die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucherinnen und Besucher ihrer Fanpage zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die Konferenz erneut

¹ Unter Enthaltung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

die Rechenschaftspflicht der Fanpage-Betreiber (unabhängig von dem Grad der Verantwortlichkeit) und stellt fest:

1. Jeder Verantwortliche benötigt für die Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Verantwortung unterliegen, eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO und – soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden – nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sie die Verarbeitungstätigkeiten nicht unmittelbar selbst durchführen, sondern durch andere gemeinsam mit ihnen Verantwortlichen durchführen lassen.
2. Ohne hinreichende Kenntnis über die Verarbeitungstätigkeiten, die der eigenen Verantwortung unterliegen, sind Verantwortliche nicht in der Lage, zu bewerten, ob die Verarbeitungstätigkeiten rechtskonform durchgeführt werden. Bestehen Zweifel, geht dies zulasten der Verantwortlichen, die es in der Hand haben, solche Verarbeitungen zu unterlassen. Der EuGH führt hierzu aus: „Der Umstand, dass ein Betreiber einer Fanpage die von Facebook eingerichtete Plattform nutzt, um die dazugehörigen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, kann diesen nämlich nicht von der Beachtung seiner Verpflichtungen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten befreien.“ (EuGH, C-210/16, Rn. 40).
3. Im Hinblick auf die Ausführungen zur „Hauptniederlassung für die Verarbeitung von Insights-Daten für sämtliche Verantwortliche“ sowie zur federführenden Aufsichtsbehörde (Punkt 4 in der „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“) weist die Konferenz darauf hin, dass sich die Zuständigkeit der jeweiligen Aufsichtsbehörden für Fanpage-Betreiber nach der DSGVO richtet. Nach Art. 55 ff. DSGVO sind die Aufsichtsbehörden für Verantwortliche (wie z. B. Fanpage-Betreiber) in ihrem Hoheitsgebiet zuständig. Dies gilt unabhängig von den durch die DSGVO vorgesehenen Kooperations- und Kohärenzmechanismen.



Sowohl Facebook als auch die Fanpage-Betreiber müssen Ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen. Die Datenschutzkonferenz erwartet, dass Facebook entsprechend nachbessert und die Fanpage-Betreiber Ihrer Verantwortlichkeit entsprechend gerecht werden. Solange diesen Pflichten nicht nachgekommen wird, ist ein datenschutzkonformer Betrieb einer Fanpage nicht möglich.

Anlage 5

Facebook

(die archivierte Version kannst du [hier](#) aufrufen)

Informationen zu Seiten-Insights

Wenn Personen die Facebook-Produkte wie u. a. Seiten nutzen, erhebt Facebook (auch „wir“ oder „uns“) Informationen wie in der Facebook-Datenrichtlinie unter „Welche Arten von Informationen erfassen wir?“ beschrieben (Informationen dazu, wie wir Cookies und ähnliche Technologien verwenden, erhältst du in unserer Cookie-Richtlinie).

Dies umfasst auch Informationen darüber, wie Personen die Facebook-Produkte nutzen, wie zum Beispiel die Arten von Inhalten, die sie sich ansehen oder mit denen sie interagieren, oder die von ihnen vorgenommenen Handlungen (siehe unter „Von dir und anderen getätigte und bereitgestellte Dinge“ in der Facebook-Datenrichtlinie), sowie Informationen über die von ihnen genutzten Geräte (z. B. IP-Adressen, Betriebssystem, Browsertyp, Spracheinstellungen; Cookie-Daten; siehe unter „Geräteinformationen“ in der Facebook-Datenrichtlinie). Welche Informationen Facebook tatsächlich erfasst, hängt davon ab, ob und wie Personen die Facebook-Produkte nutzen.

Wie in der Facebook-Datenrichtlinie unter „Wie verwenden wir diese Informationen?“ erläutert, erhebt und verwendet Facebook Informationen auch, um Analysedienste, so genannte Seiten-Insights, für Seitenbetreiber bereitzustellen, damit diese Erkenntnisse darüber erhalten, wie Personen mit ihren Seiten und mit den mit ihnen verbundenen Inhalten interagieren. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für Seiten-Insights unterliegt möglicherweise der nachfolgenden Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit (Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen).

Datenverarbeitung für Seiten-Insights

Bei Seiten-Insights handelt es sich um zusammengefasste Statistiken, die anhand bestimmter Events erstellt werden, die von den Facebook-Servern protokolliert werden, wenn Personen mit Seiten und den mit ihnen verbundenen Inhalten interagieren.

Solche Events bestehen aus unterschiedlichen Datenpunkten, zu denen, abhängig von dem jeweiligen Event, zum Beispiel die folgenden zählen:

- Eine Handlung. Dies umfasst beispielsweise folgende Handlungen (du kannst die für deine Seite verfügbaren Handlungen im Insights-Bereich deiner Seite sehen):
 - Eine Seite, einen Beitrag, ein Video, eine Story oder sonstige mit einer Seite verbundene Inhalte ansehen
 - Mit einer Story interagieren
 - Eine Seite abonnieren bzw. nicht mehr abonnieren
 - Eine Seite oder einen Beitrag mit „Gefällt mir“ oder „Gefällt mir nicht mehr“ markieren
 - Eine Seite in einem Beitrag oder Kommentar empfehlen
 - Einen Seitenbeitrag kommentieren, teilen oder auf ihn reagieren (einschließlich der Art der Reaktion)
 - Einen Seitenbeitrag verbergen oder als Spam melden
 - Die Maus über einen Link zu einer Seite oder den Namen oder das Profilbild einer Seite bewegen, um eine Vorschau der Seiteninhalte zu sehen
 - Auf den Website-, Telefonnummer-, „Route planen“-Button oder einen anderen Button auf einer Seite klicken

- Die Veranstaltung einer Seite sehen, auf eine Veranstaltung reagieren (einschließlich der Art der Reaktion), auf einen Link für Veranstaltungstickets klicken
- Eine Messenger-Unterhaltung mit der Seite beginnen
- Artikel in einem Seiten-Shop ansehen oder anklicken
- Informationen zur Handlung, zur Person, die die Handlung vorgenommen hat, und zu dem/der dafür verwendeten Browser/App. Dies sind zum Beispiel:
 - Datum und Zeit der Handlung
 - Land/Stadt (geschätzt anhand der IP-Adresse oder bei eingeloggten Nutzern aus dem Nutzerprofil importiert)
 - Sprachencode (aus dem HTTP-Header des Browsers und/oder der Spracheinstellung)
 - Alters-/Geschlechtergruppe (aus dem Nutzerprofil, nur bei eingeloggten Nutzern)
 - Zuvor besuchte Websites (aus dem HTTP-Header des Browsers)
 - Ob die Handlung auf einem Computer oder auf einem Mobilgerät vorgenommen wurde (aus dem Browser User Agent oder aus App-Attributen)
 - Facebook-Nutzer-ID (nur für eingeloggte Nutzer)

Ob es sich bei den Personen um eingeloggte Nutzer von Facebook handelt, ermitteln wir mithilfe von Cookies, die wir gemäß unserer Cookie-Richtlinie einsetzen. Nur wenige Events können von Personen ausgelöst werden, die nicht bei Facebook eingeloggt sind. Dazu gehören u. a. das Besuchen einer Seite oder das Klicken auf ein Foto oder Video in einem Beitrag, um es anzusehen.

Seitenbetreiber haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die im Rahmen von Events verarbeitet werden, sondern nur auf die zusammengefassten Seiten-Insights. Events, die zum Erstellen von Seiten-Insights verwendet werden, speichern außer einer Facebook-Nutzer-ID für bei Facebook eingeloggte Personen keine IP-Adressen, Cookie-IDs oder irgendwelche anderen Kennungen, die Personen oder ihren Geräten zugeordnet sind.

Die Events, die Facebook protokolliert, um Seiten-Insights zu erstellen, werden ausschließlich von Facebook festgelegt und können von Seitenbetreibern nicht eingerichtet, geändert oder auf sonstige Weise beeinflusst werden.

Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen

Wenn eine Interaktion von Personen mit deiner Seite und den mit ihr verbundenen Inhalten die Erstellung eines Events für Seiten-Insights auslöst, das personenbezogene Daten enthält, für deren Verarbeitung du (und/oder jeglicher Dritter, für den du die Seite erstellst oder verwaltest) die Mittel und Zwecke der Verarbeitung gemeinsam mit Facebook Ireland Limited festlegst, erkennst du in deinem eigenen Namen (und als Vertreter für jeden solchen Dritten und in dessen Namen) an und stimmst zu, dass diese Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen („Seiten-Insights-Ergänzung“) gilt:

- Du und Facebook Ireland Limited, 4 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland („Facebook Ireland“, „wir“ oder „uns“; zusammen die „Parteien“) erkennen an und stimmen zu, gemeinsam Verantwortliche gemäß Artikel 26 DSGVO für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten in Events für Seiten-Insights („Insights-Daten“) zu sein. Die gemeinsame Verantwortlichkeit umfasst die Erstellung dieser Events und ihre Zusammenführung in Seiten-Insights, die dann den Seitenbetreibern zur Verfügung gestellt werden. Die Parteien stimmen überein, dass Facebook Ireland und ggf. du für jegliche andere Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer Seite und/oder den mit ihr verbundenen Inhalten, für die keine gemeinsame Entscheidung über die Zwecke und Mittel erfolgt, eigenständige und unabhängige Verantwortliche bleiben.
- Die Verarbeitung der Insights-Daten unterliegt den Bestimmungen dieser Seiten-Insights-Ergänzung. Diese gelten für sämtliche Aktivitäten, in deren Verlauf Facebook Ireland, ihre Mitarbeiter oder ihr(e) Auftragsverarbeiter Insights-Daten verarbeiten.

- Hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen aus der DSGVO durch Facebook Ireland und dich hinsichtlich der Verarbeitung von Insights-Daten wird Folgendes festgelegt:

- Facebook Ireland

: Facebook Ireland stellt sicher, dass sie eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Insights-Daten hat, die in der Datenrichtlinie von Facebook Ireland dargelegt ist (siehe unter „Was ist unsere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten?“). Sofern in dieser Seiten-Insights-Ergänzung nichts anderes angegeben wird, übernimmt Facebook Ireland die Erfüllung der Verpflichtungen aus der DSGVO für die Verarbeitung von Insights-Daten (u. a. Artikel 12 und 13 DSGVO, Artikel 15 bis 21 DSGVO, Artikel 33 und 34 DSGVO). Facebook Ireland trifft im Einklang mit Artikel 32 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten. Dies umfasst die Maßnahmen, die im Anhang unten aufgeführt sind (dieser wird von Zeit zu Zeit aktualisiert, um beispielsweise technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen). Alle an der Verarbeitung der Insights-Daten beteiligten Mitarbeiter von Facebook Ireland sind durch geeignete Vereinbarungen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Insights-Daten verpflichtet.

- Seitenbetreiber

: Du solltest sicherstellen, dass du auch eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Insights-Daten hast. Zusätzlich zu den Informationen, die betroffenen Personen von Facebook Ireland über die Informationen zu Seiten-Insights bereitgestellt werden, solltest du deine eigene Rechtsgrundlage angeben, ggf. einschließlich der von dir verfolgten berechtigten Interessen, den/die zuständigen Verantwortlichen auf deiner Seite, einschließlich seiner/ihrer Kontaktdaten, sowie der Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten (Artikel 13 Abs. 1 lit. a – d DSGVO), falls einschlägig.

- Facebook Ireland stellt den betroffenen Personen das Wesentliche dieser Seiten-Insights-Ergänzung zur Verfügung (Artikel 26 Abs. 2 DSGVO). Dies erfolgt zurzeit über die Informationen zu Seiten-Insights-Daten, auf die von allen Seiten zugegriffen werden kann.
- Facebook Ireland entscheidet nach seinem alleinigen Ermessen, wie es seine Pflichten gemäß dieser Seiten-Insights-Ergänzung erfüllt. Du erkennst an und stimmst zu, dass nur Facebook Ireland befugt ist, Entscheidungen hinsichtlich der Verarbeitung von Insights-Daten umzusetzen. Zudem erkennst du an und stimmst zu, dass die irische Datenschutzkommission die federführende Aufsichtsbehörde für die gemeinsame Verarbeitung ist (dies gilt nicht im Anwendungsbereich des Artikels 55 Abs. 2 DSGVO).
- Diese Seiten-Insights-Ergänzung gewährt dir kein Recht, die Offenlegung von im Zusammenhang mit Facebook-Produkten verarbeiteten personenbezogenen Daten von Facebook-Nutzern zu verlangen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Seiten-Insights, die wir dir bereitstellen.
- Die Parteien legen die in den Informationen zu Seiten-Insights-Daten bzw. einem diesen nachfolgenden Dokument angegebenen Kontaktmöglichkeiten als Anlaufstelle für betroffene Personen fest.
- Wenn betroffene Personen ihre ihnen gemäß DSGVO hinsichtlich der Verarbeitung von Insights-Daten zustehenden Rechte dir gegenüber geltend machen (Artikel 26 Abs. 3 DSGVO) oder eine Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verarbeitung von Insights-Daten Kontakt mit dir aufnimmt (jeweils eine Anfrage), bist du verpflichtet, uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen, sämtliche relevanten Informationen zu solchen Anfragen weiterzuleiten. Zu diesem Zweck kannst du dieses Formular einreichen. Facebook Ireland verpflichtet sich, Anfragen von betroffenen Personen im Einklang mit den uns gemäß dieser Seiten-Insights-Ergänzung obliegenden Pflichten zu beantworten. Du stimmst zu, zeitnah sämtliche angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um mit uns an der Beantwortung jedweder derartigen Anfrage zusammenzuarbeiten. Du bist nicht berechtigt, im Namen von Facebook Ireland zu handeln oder zu antworten.
- Wenn du eine Seite nutzt, stimmst du zu, dass jedweder Anspruch, Klagegegenstand oder Streitfall, den du uns gegenüber hast und der sich aus dieser Seiten-Insights-Ergänzung ergibt oder damit in Verbindung steht, ausschließlich von den Gerichten in Irland zu klären ist, dass du dich für Prozesse hinsichtlich jedwedes derartigen Anspruchs unwiderruflich der Rechtsprechung der irischen Gerichte unterwirfst und dass diese Seiten-Insights-Ergänzung irischem Recht unterliegt, ohne Berücksichtigung kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Wenn du ein Verbraucher mit ständigem

Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bist, gilt nur Abschnitt 4.4 unserer Nutzungsbedingungen.

- Wir können diese Seiten-Insights-Ergänzung von Zeit zu Zeit aktualisieren. Durch deine weitere Nutzung von Seiten nach irgendeiner Benachrichtigung über eine Aktualisierung dieser Seiten-Insights-Ergänzung stimmst du zu, an sie gebunden zu sein. Solltest du der aktualisierten Seiten-Insights-Ergänzung nicht zustimmen, beende bitte jegliche Nutzung von Seiten. Wenn du ein Verbraucher mit ständigem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bist, gilt nur Abschnitt 4.1 unserer Nutzungsbedingungen.
- Sollte irgendein Teil dieser Seiten-Insights-Ergänzung für nicht durchsetzbar erachtet werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam und in Kraft. Ein Versäumnis unsererseits, irgendeinen Teil dieser Seiten-Insights-Ergänzung durchzusetzen, stellt keinen Rechtsverzicht dar. Jegliche/r von dir beantragte Änderung dieser Nutzungsbedingungen bzw. Verzicht auf diese muss in schriftlicher Form erfolgen und von uns unterzeichnet werden.
- Diese Seiten-Insights-Ergänzung gilt nur für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“). „personenbezogene Daten“, „Verarbeitung“, „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „Aufsichtsbehörde“ und „betroffene Person“ haben in dieser Seiten-Insights-Ergänzung die ihnen in der DSGVO zugewiesenen Bedeutungen.

Anhang: Sicherheit

„Umfasste Produkte“ umfasst Facebook-Seiten und Seiten-Insights.

- 1. Organisation der Informationssicherheit** Facebook hat einen speziellen Sicherheitsbeauftragten, der die Gesamtverantwortung für die Sicherheit in der Organisation trägt. Facebook verfügt über Personal, das für die Überwachung der Sicherheit der umfassten Produkte verantwortlich ist.
- 2. Physische und Umgebungssicherheit** Die Sicherheitsmaßnahmen von Facebook umfassen Kontrollen, mit denen auf angemessene Weise sichergestellt werden soll, dass der physische Zugang zu den Datenverarbeitungseinrichtungen nur autorisierten Personen vorbehalten ist und dass Umgebungskontrollen eingerichtet werden, um Zerstörungen aufgrund von umgebungsbedingten Gefahren zu erkennen, zu verhindern und zu kontrollieren. Die Kontrollen umfassen:
 1. Protokollierung und Prüfung des physischen Zugangs zur Datenverarbeitungseinrichtung durch Mitarbeiter und Dienstleister;
 2. Kameraüberwachungssysteme an der jeweiligen Datenverarbeitungseinrichtung;
 3. Systeme, die die Temperatur und Luftfeuchtigkeit für die Computeranlagen in der Datenverarbeitungseinrichtung überwachen und steuern;
 4. Stromversorgung und Notstromgeneratoren in der Datenverarbeitungseinrichtung;
 5. Verfahren für die sichere Löschung und Vernichtung von Daten, entsprechend der Nutzungsbedingungen für die umfassten Produkte; und
 6. Verfahren, die ID-Karten für das Betreten sämtlicher Räumlichkeiten von Facebook für alle Personen erforderlich machen, die an den umfassten Produkten arbeiten.
- 3. Personal**
 1. Schulung. Facebook stellt sicher, dass sämtliches Personal mit Zugriff auf Insights-Daten eine Sicherheitsschulung absolviert.
 2. Screening und Hintergrundüberprüfungen. Facebook hält ein Verfahren vor zur
 1. Verifizierung der Identität der Personen, die Zugriff auf Insight-Daten haben, und
 2. soweit dies rechtlich zulässig ist, zur Durchführung von Hintergrundüberprüfungen gemäß Facebook-Standards für Personal, das an Aspekten der umfassten Produkte arbeitet oder sie unterstützt.
 3. Verletzung der Sicherheit durch Mitarbeiter. Facebook ergreift im Falle eines unberechtigten Zugriffs auf Insights-Daten durch Facebook-Personal Disziplinarmaßnahmen, angefangen bei Sanktionen bis hin zur Kündigung, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 4. Sicherheitstests** Facebook führt regelmäßig Sicherheits- und Schwachstellentests durch, um zu bewerten, ob die wichtigsten Kontrollen ordnungsgemäß implementiert und wirksam sind.
- 5. Zugriffskontrollen**
 1. Passwort-Management. Facebook hat für sein Personal Verfahren für das Passwort-Management entwickelt, um sicherzustellen, dass Passwörter an die jeweilige Person gebunden

und für nicht autorisierte Personen unzugänglich sind. Diese Verfahren umfassen mindestens Folgendes:

1. Bereitstellung von Passwörtern, einschließlich Verfahren zur Verifizierung der Identität des Nutzers, bevor ein neues, ein Ersatz- oder temporäres Passwort vergeben wird;
 2. kryptografischer Schutz von Passwörtern beim Speichern auf Computersystemen oder während der Übermittlung über das Netzwerk;
 3. Änderung aller Standardpasswörter von Drittanbietern;
 4. starke Passwörter im Verhältnis zu ihrer beabsichtigten Verwendung; und
 5. Schulungen zu bewährten Praktiken in Bezug auf Passwörter.
2. **Zugriffsmanagement.** Außerdem setzt Facebook folgende Maßnahmen ein, um den Zugriff auf seine Systeme seitens seines Personals zu kontrollieren und zu überwachen:
1. Verfahren zum unverzüglichen Ändern und Widerrufen von Zugriffsrechten und Nutzer-IDs;
 2. Verfahren zum Melden und Widerrufen von kompromittierten Zugangsdaten (Passwörter, Zugriffs-Tokens usw.);
 3. Führen geeigneter Sicherheitsprotokolle, gegebenenfalls mit Nutzer-ID und Zeitstempel;
 4. Synchronisierung der Uhren mithilfe von NTP; und
 5. Protokollierung mindestens folgender Ereignisse im Nutzer-Zugriffsmanagement:
 - Änderungen der Autorisierung;
 - Fehlgeschlagene und erfolgreiche Authentifizierungs- und Zugriffsversuche; und
 - Lese- und Schreibvorgänge.

6. Kommunikationssicherheit

1. Netzwerksicherheit

1. Facebook setzt Technologien ein, die den Branchenstandards für die Trennung von Netzwerken entsprechen.
2. Der Netzwerk-Fernzugriff auf Facebook-Systeme setzt die Nutzung verschlüsselter Kommunikation über sichere Protokolle und Nutzung einer mehrstufigen Authentifizierung voraus.

2. **Schutz der Daten bei der Übermittlung.** Facebook setzt die Nutzung geeigneter Protokolle zum Schutz der Vertraulichkeit der Daten bei der Übermittlung über öffentliche Netzwerke durch.

7. **Schwachstellenmanagement** Facebook hat ein Programm zum Schwachstellenmanagement, das auch die umfassten Produkte einschließt. Dies umfasst auch die Festlegung von Rollen und Verantwortlichkeiten für die Überwachung von Schwachstellen, die Risikobewertung von Schwachstellen und die Bereitstellung von Patches.

8. Sicherheitsvorfallmanagement

1. Facebook unterhält einen Reaktionsplan für Sicherheitsvorfälle, mit dem es mögliche Sicherheitsvorfälle, die Insights-Daten betreffen, überwacht, erkennt und bearbeitet. Der Reaktionsplan für Sicherheitsvorfälle umfasst mindestens die Festlegung von Rollen und Verantwortlichkeiten, die Kommunikation sowie Post-Mortem-Überprüfungen, einschließlich Ursachenanalysen und Behebungsplänen.
2. Facebook überwacht seine Systeme bezüglich möglicher Sicherheitsverstöße und böswilligen Aktivitäten, die Insights-Daten betreffen.

**Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts: Datenschutzerklärung****I. Vermerk**

In dem Vermerk der Unterzeichnerin vom 31.08.2021 zum Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts wurde unter Lit. D. dargelegt, dass das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die Informationspflichten der Art. 13, 14 DSGVO eine Datenschutzerklärung zur Verfügung stellen muss. Die Unterzeichnerin hat diesbezüglich den beigelegten Entwurf für eine solche Erklärung erarbeitet¹.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass eine transparente Darstellung der Datenverarbeitung mangels Zurverfügungstellung entsprechender Informationen durch Facebook nicht möglich ist. Eine datenschutzkonforme Erfüllung der dem Bundesverfassungsgericht obliegenden Transparenzpflichten ist daher ausgeschlossen. Gleichwohl ist eine Datenschutzerklärung des Bundesverfassungsgerichts online zu stellen, die zumindest die wesentlichen Informationen der seitens des Bundesverfassungsgerichts verarbeiteten personenbezogenen Daten und einen Verweis auf die von Facebook zur Verfügung gestellten Dokumente enthält.

Eine eigene Datenverarbeitung durch das Bundesverfassungsgericht findet auf Instagram jedenfalls insoweit statt, als das Gericht selbst den Zugriff auf personenbezogene Daten hat. Dies gilt unter anderem für personenbezogene Daten (Namen etc.), die in Direktnachrichten enthalten sind. Da diesbezüglich noch keine Festlegungen getroffen wurden, wie mit solchen Nachrichten umgegangen wird, ist eine Aufklärung hierüber im Rahmen der Datenschutzerklärung derzeit noch nicht möglich. Dies sollte nachgeholt werden, sobald die Regelungen dazu erarbeitet sind.

¹ Beigelegt als Anlage 1. Zum Vergleich kann auf entsprechende Datenschutzerklärungen der Verfassungsorgane Bundesrat und Bundespräsident zu deren Instagram-Präsenz verwiesen werden. Die Datenschutzerklärungen sind als Anlagen 2 und 3 beigelegt.

Soweit künftig auch in anderen Bereichen personenbezogene Daten relevant werden sollten - etwa beim Veröffentlichen von Storys oder anderen Instagram-Angeboten - sind die Nutzenden auch hierüber in der Datenschutzerklärung zu informieren.

Die technische Umsetzung, das heißt an welcher Stelle und mit welchen Mitteln eine Veröffentlichung der Erklärung erfolgen soll, ist derzeit noch nicht geklärt. Das Protokoll setzt sich diesbezüglich mit dem Pressereferat in Verbindung.

II. Verteiler:

-Protokoll

per E-Mail zur Kenntnis

-Herrn Direktor beim Bundesverfassungsgericht

mit der Bitte um Kenntnisnahme

-Frau Vizepräsidentin mdB um Zustimmung. We 3/9

-Herrn Präsident

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Veröffentlichung der Datenschutzerklärung

10.9.21

i. V. F. Schmitt
(Ebert)

Fr. Böckel mdB in Abstimmung mit der DS-Beauftragten die DS-Erklärung um den Punkt "Direct messages" zu ergänzen, wie heute im J.f. mit Präs. und VPräs'n besprochen. We 10/9

Datenschutzerklärung zum Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts

1. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf die Nutzung des Instagram-Angebots des Bundesverfassungsgerichts sind:

Das Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe
Telefon: +49 (721) 9101-0
Telefax: +49 (721) 9101-382
E-Mail: bverfg@bundesverfassungsgericht.de

sowie

Facebook Ireland Limited
4 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2 Ireland

als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO.

2. Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

Bundesverfassungsgericht

- Datenschutzbeauftragter -

Postfach 1771
76006 Karlsruhe
Telefon: +49 (721) 9101-0
Telefax: +49 (721) 9101-382
E-Mail: datenschutz@bundesverfassungsgericht.de

Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten der Facebook Ireland Ltd. können Sie über

<https://www.instagram.com/legal/privacy/>

aufnehmen. Das Kontaktformular ist am Ende der Datenschutzrichtlinie verlinkt.

3. Verarbeitung personenbezogener Daten durch Facebook

Beim Besuch der Instagram-Seite des Bundesverfassungsgerichts verarbeitet die Facebook Ireland Ltd. personenbezogene Daten. Dies gilt auch dann, wenn die Besuchenden bei keinem der Facebook-Dienste angemeldet sind.

Die Verarbeitung umfasst unter anderem Informationen über die Arten von Inhalten, die Personen sich ansehen oder mit denen sie interagieren, oder die von ihnen vorgenommenen Handlungen sowie Informationen über die von ihnen genutzten Geräte (z. B. IP-Adressen, Betriebssystem, Browsertyp, Spracheinstellungen etc.).

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung stellt die Facebook Ireland Ltd. in ihrer Instagram-Datenschutz-Richtlinie zur Verfügung, die unter

<https://www.instagram.com/legal/privacy/>.

abgerufen werden kann.

Informationen zu den Cookies, die Facebook Ireland Ltd. setzt, wenn ein Instagram-Konto besteht, Facebook-Produkte (einschließlich der Webseite und Apps) genutzt oder andere Webseiten und Apps besucht werden, die die Facebook-Produkte nutzen, stellt Facebook unter folgenden Links zur Verfügung:

<https://www.instagram.com/legal/cookies/>

<https://www.facebook.com/policies/cookies/>

Die Daten werden gegebenenfalls in Länder außerhalb der Europäischen Union übertragen.

4. Seiten-Insights

Wie in der Instagram-Datenschutzrichtlinie unter „Wie verwenden wir diese Informationen?“ erläutert, erhebt und verwendet Facebook Informationen auch, um Analysedienste, sogenannte Seiten-Insights, für Seitenbetreiber bereitzustellen. Dies gilt auch für die Instagram-Seite des Bundesverfassungsgerichts. Bei Seiten-Insights handelt es sich um zusammengefasste Statistiken, die anhand bestimmter Interaktionen der Besuchenden mit Seiten und den mit ihnen verbundenen Inhalten (z. B. dem Ansehen einer Seite oder eines Videos, dem Abonnieren einer Seite, eine Seite mit „Gefällt mir“ oder „Gefällt mir nicht mehr“ markieren etc.) erstellt und von den Facebook-Servern protokolliert werden.

Näheres zur Datenverarbeitung durch Facebook im Zusammenhang mit den Seiten-Insights finden sich unter

https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum.

5. Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht erhält keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die im Rahmen der eben beschriebenen Interaktionen verarbeitet werden, sondern nur auf die zusammengefassten Seiten-Insights.

Das Bundesverfassungsgericht kann mit Hilfe der Seiten-Insights anonyme Statistiken z. B. der Reichweite seines Accounts, der Seitenaufrufe, der Likes etc. einsehen. Diese enthalten auch Auswertungen nach Alter, Geschlecht und Standort der Nutzenden (wie von diesen in ihren jeweiligen Instagram-Profilen angegeben). Das Bundesverfassungsgericht kann für die Auswertung der Reichweite Einstellungen vornehmen bzw. entsprechende Filter hinsichtlich der Auswahl eines Zeitraums, der Betrachtung eines bestimmten Beitrags sowie der demografischen Gruppierungen setzen.

Diese Daten sind anonymisiert. Rückschlüsse auf bestimmte Personen sind dem Bundesverfassungsgericht dabei nicht möglich. Die Auswertung dieser Daten dient dazu, das Angebot auf der Instagram-Seite des Bundesverfassungsgerichts zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit so zu gestalten, dass Besuchende einen größtmöglichen Nutzen daraus ziehen können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Bundesverfassungsgericht ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG.

6. Ihre Rechte bezüglich der verarbeiteten Daten

Gegenüber den Verantwortlichen stehen Ihnen folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu:

- Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO
- Recht auf Widerspruch gegen die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung, Art. 21 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO
- Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO) erfolgt, können Sie diese jederzeit frei widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ihnen steht zudem ein Beschwerderecht, etwa bei dem für das Bundesverfassungsgericht zuständigen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der irischen Datenschutzkommission (zuständig für Facebook Ireland Ltd.), zu (Art. 77 DSGVO) zu.

Anlage 2



Der Bundespräsident

Sie sind hier: [Startseite](#) [Instagram-Datenschutzerklärung](#)

Instagram-Datenschutzerklärung

Herausgeber

Bundespräsidialamt

Spreeweg 1

10557 Berlin

Telefon: +49 (0)30 2000-0

Fax: +49 (0)30 1810200-1999

E-Mail: bundespraesidialamt@bpra.bund.de

Wolfgang Silbermann

Rechtliche Hinweise

Haftungsausschluss

Wir haben die aufgeführten Inhalte mit großer Sorgfalt zusammengestellt und geprüft. Allerdings übernehmen wir keine Gewähr für die Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen.

Die vorhandenen Verweise bzw. Links zu Inhalten Dritter ("*fremde Inhalte*") wurden durch das Bundespräsidialamt nach bestem Wissen und unter Beachtung größtmöglicher Sorgfalt erstellt und vermitteln lediglich den Zugang zu "*fremden Inhalten*". Dabei wurde auf die Vertrauenswürdigkeit dritter Anbieter und die Fehlerfreiheit sowie Rechtmäßigkeit der "*fremden Inhalte*" besonders geachtet.

Da jedoch der Inhalt von Internetseiten dynamisch ist und sich jederzeit ändern kann, ist eine stetige Einzelfallprüfung sämtlicher Inhalte, auf die ein Link erstellt wurde, nicht in jedem Fall möglich. Das Bundespräsidialamt macht sich deshalb den Inhalt von verlinkten Internetseiten Dritter insoweit ausdrücklich nicht zu eigen. Für Schäden aus der Nutzung oder Nichtnutzung "*fremder Inhalte*" haftet ausschließlich der jeweilige Anbieter:

Die Kommentare von Instagram-Nutzerinnen und -Nutzern geben ausschließlich deren jeweilige Meinung wieder, nicht die des Bundespräsidialamtes oder des Bundespräsidenten.

Bildmaterial

Das Bildmaterial auf der Instagram-Seite des Bundespräsidenten ist für den Gebrauch durch das Bundespräsidialamt lizenziert.

Dies beinhaltet aber keine Verwendung der Fotos durch die Nutzerinnen und Nutzer "*außerhalb*" von Instagram. Diese ist in der Regel honorarpflichtig.

Wenn Sie Fotos mit Kennzeichnung "*Bundespresseamt*" verwenden möchten, finden Sie hier weitere Informationen: www.bundesbildstelle.de

Bei Fragen zu anderem Bildmaterial wenden Sie sich bitte an das Bundespräsidialamt.

Instagram-Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung enthält nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Nutzung des Instagram-Angebots des Bundespräsidenten (<https://www.instagram.com/Bundespraesident.Steinmeier>).

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt – insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Art. 4 Ziff. 1 DSGVO).

1. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind

das Bundespräsidialamt

Spreeweg 1
10557 Berlin
Telefon: 030 2000-0
Fax: 030 2000-1999
elektronische Post: poststelle@bpra.bund.de
DE-Mail: poststelle@bpra.de-mail.de

sowie

Facebook Ireland Ltd.
4 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2 Ireland
impressum@support.instagram.com
Fax: +1 650 543 5340

als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO sowie der Facebook Seiten-Insights-Ergänzung (https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum).

2. Datenschutzbeauftragter

Bei konkreten Fragen zum Schutz Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an

den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Bundespräsidialamtes

Telefon: 030 2000-2121

Fax: 030 2000-1999

elektronische Post: datenschutzbeauftragter@bpra.bund.de

oder

den Datenschutzbeauftragten der Facebook Ireland Ltd.

<https://www.facebook.com/privacy/explanation>

3. Art der personenbezogenen Daten, Umfang, Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Facebook Ireland Ltd. verarbeitet bei der Nutzung von Facebook-Produkten – auch beim Besuch der Instagram-Seite des Bundespräsidenten – (personenbezogene) Daten, und zwar auch von Personen, die bei keinem der Facebook-Dienste angemeldet sind. Welche (personenbezogenen) Daten dies im Einzelnen sind, wie, zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage diese verarbeitet werden, beschreibt Facebook in seiner Datenrichtlinie (https://help.instagram.com/519522125107875?helpref=page_content), die für alle Facebook-Produkte gilt. Dort sind auch Informationen über Kontaktmöglichkeiten zu Facebook sowie zu den Einstellmöglichkeiten für Werbeanzeigen, Cookies etc. zu finden. Die Daten werden gegebenenfalls in Länder außerhalb der Europäischen Union übertragen.

Nähere Informationen zu den Cookies, die Instagram setzt, wenn ein Instagram-Konto besteht, Facebook-Produkte (einschließlich der Webseite und Apps) genutzt oder andere Webseiten und Apps besucht werden, die die Facebook-Produkte nutzen (einschließlich des "Gefällt mir"-Buttons oder anderer Facebook-Technologien), stellt Facebook in der Cookie-Richtlinie (<https://www.facebook.com/policies/cookies/>) zur Verfügung. Informationen dazu, wie Sie über Sie vorhandene Informationen verwalten können, finden Sie ebenfalls unter diesem Link: <https://www.facebook.com/policies/cookies/>

Beim Besuch der Instagram-Seite des Bundespräsidenten erfasst Facebook u. a. Ihre IP-Adresse. Zusammen mit weiteren Informationen, die Facebook durch Cookies erhält, stellt Facebook dem Bundespräsidialamt als Betreiber der Instagram-Seite statistische Informationen über die Inanspruchnahme dieser Instagram-Seite zur Verfügung (sog. Seiten-Insights). Dabei handelt es sich um zusammengefasste Daten, die erkennen lassen, wie die Nutzerinnen und Nutzer mit der Seite interagieren. Diese Seiten-Insights können auf personenbezogenen Daten basieren, die von Facebook im Zusammenhang mit einem Besuch oder einer Interaktion von Nutzerinnen und Nutzern auf bzw. mit der Instagram-Seite des Bundespräsidenten und ihren Inhalten erfasst wurden. Nähere Informationen hierzu stellt Facebook hier zur Verfügung: <https://www.facebook.com/about/privacy>.

Das Bundespräsidialamt kann mit Hilfe der Seiten-Insights eine anonyme Auswertung der Reichweite, der Seitenaufrufe, der Verweildauer bei Videobeiträgen, der Handlungen (Likes, Kommentieren, Teilen von Beiträgen) sowie nach Alter, Geschlecht und Standort (wie von den Nutzern in ihren jeweiligen Instagram-Profilen angegeben) vornehmen. Dabei können für die Auswertung der Reichweite Einstellungen vorgenommen bzw. entsprechende Filter hinsichtlich der Auswahl eines Zeitraums, der Betrachtung eines bestimmten Beitrags sowie der demografischen Gruppierungen (z. B. weiblich, 20–30 Jahre alt) gesetzt werden. Diese Daten sind anonymisiert, aggregiert und abstrahiert. Diese Einstellungen ermöglichen dem Bundespräsidialamt somit keine Rückschlüsse auf Individuen. Die Auswertung dient

dazu, das Angebot auf der Instagram-Seite des Bundespräsidenten zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit optimal zu gestalten.

Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 3 BDSG.

Das Bundespräsidialamt als Anbieter des Informationsdienstes erhebt und verarbeitet darüber hinaus keine Daten aus der Nutzung der Instagram-Seite.

4. Ihre Rechte

Sie haben gegenüber den Verantwortlichen grundsätzlich folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO
- Recht auf Widerspruch gegen die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung, Art. 21 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO
- Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO) erfolgt, können Sie diese jederzeit für den entsprechenden Zweck widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund Ihrer getätigten Einwilligung bleibt bis zum Eingang Ihres Widerrufs unberührt.

Ihnen steht zudem ein Beschwerderecht bei den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden, die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die irische Datenschutzkommission (zuständig für Facebook Ireland Ltd.), zu (Art. 77 DSGVO).

Sie können sich mit Fragen und Beschwerden auch an den Datenschutzbeauftragten des Bundespräsidialamtes sowie von Facebook Ireland Ltd. wenden.

(Stand: 07.02.2019)

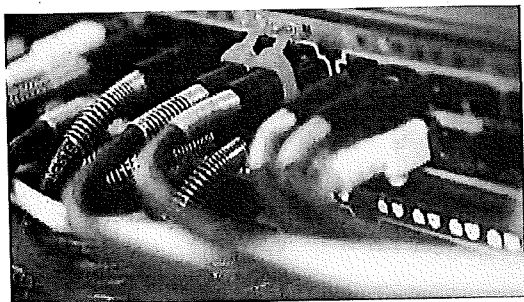
Netiquette

In den Sozialen Medien des Bundespräsidenten sind Kommentare zu den redaktionellen Inhalten ausdrücklich erbeten. Nicht erwünscht sind dagegen themenfremde Beiträge und Kommentare von unangemessenem Umfang oder Wiederholungen unter verschiedenen Posts, ebenso Werbung und Kampagnen aller Art, insbesondere mehrfache inhaltsgleiche Kommentare eines Absenders oder verschiedener Absender. Wir behalten uns im Interesse aller Nutzer vor, derartige sowie strafbare Beiträge zu entfernen, insbesondere gewaltverherrlichende, volksverhetzende, diskriminierende, rassistische, fremdenfeindliche, sexistische, menschenverachtende, verfassungsfeindliche oder beleidigende Äußerungen. Als Kommunikationssprachen auf dem Instagram-Kanal des Bundespräsidenten wünschen wir uns Deutsch oder Englisch.

Anlage 3
zu Social Media:
siehe S. 8 f.

Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Datenschutzerklärung



© dpa | Ole Spata | 2013

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir möchten, dass Sie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Sekretariat des Bundesrates Bescheid wissen. Personenbezogene Daten werden von uns nur im erforderlichen Umfang verarbeitet. Wann welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken und auf welcher rechtlichen Grundlage verarbeitet werden, richtet sich nach der Art der Leistung, die von Ihnen in Anspruch genommen wird.

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sekretariat des Bundesrates erfolgt in Übereinstimmung mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

1. Grundlagen

1.1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist das Sekretariat des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4, 10117 Berlin
E-Mail: organisation@bundesrat.de

Bei konkreten Fragen zum Schutz Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten im Sekretariat des Bundesrates:

Datenschutzstelle im Sekretariat des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4, 10117 Berlin
E-Mail: datenschutzbeauftragter@bundesrat.de

Sie erreichen beide Stellen auch über die allgemeine De-Mail-Adresse: de-mail@bundesrat.de-mail.de oder

telefonisch unter (030) 18 9100 0.

1.2. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt – insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen oder einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung – identifiziert werden kann.

1.3. Minderjährigenschutz

Personen unter 16 Jahren sollten ohne Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten keine personenbezogenen Daten an uns übermitteln. Wir fordern keine personenbezogenen Daten von Kindern und Jugendlichen an. Wissentlich sammeln wir solche Daten nicht. Sollten personenbezogene Daten zum Besuch des Sekretariats des Bundesrates erforderlich sein, gilt Punkt 6.3. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

1.4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sekretariat des Bundesrates verarbeitet bei der Wahrnehmung der ihm obliegenden im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben personenbezogene Daten. Zu den öffentlichen Aufgaben des Sekretariats des Bundesrates gehört insbesondere auch die Öffentlichkeitsarbeit und dabei u.a. die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit im Rahmen des vorliegenden Internetauftritts. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist hier Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit der entsprechenden innerstaatlichen oder europäischen Aufgabennorm bzw. in Verbindung mit § 3 BDSG. Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Einzelfall zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sein sollte, dient zudem Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO in Verbindung mit der entsprechenden Rechtsvorschrift, aus der sich die rechtliche Verpflichtung ergibt, als Rechtsgrundlage.

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO als Rechtsgrundlage.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, dient im Einzelfall auch Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Als zivilrechtliche Vertragspartei wird das Sekretariat des Bundesrates insbesondere im Bereich der Personalgewinnung und Beschaffung tätig.

Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) DSGVO als Rechtsgrundlage.

2. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Internetseite

Sie können unser Online-Angebot ohne Offenlegung Ihrer Identität nutzen.

2.1. Datenerfassung

Bei jedem Zugriff auf unser Internetangebot und bei jedem Abruf einer Datei werden Daten über diesen Vorgang vorübergehend in einer Protokolldatei gespeichert und verarbeitet.

Im Einzelnen werden über jeden Zugriff / Abruf folgende Daten für 30 Tage gespeichert:

- Datum und Uhrzeit des Abrufs (Zeitstempel),
- Anfragedetails und Zieladresse (Protokollversion, HTTP-Methode, Referrer, UserAgent-String),
- Name der abgerufenen Datei und übertragene Datenmenge (angefragte URL inkl. Query-String, Größe in Byte) sowie
- Meldung, ob der Abruf erfolgreich war (HTTP Status Code).

Die IP-Adressen der Nutzerinnen und Nutzer werden in diesem Zusammenhang *nicht* gespeichert.

Unser Online-Angebot enthält Links zu anderen Websites. Wir haben keinen Einfluss darauf, dass bei deren Betrieb die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Wir sind auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 5 BSI-Gesetz zur Speicherung der Daten zum Schutz vor Angriffen auf die Internetinfrastruktur des Bundesrates und der Kommunikationstechnik des Bundes über den Zeitpunkt Ihres Besuches hinaus verpflichtet. Diese Daten werden analysiert und im Falle von Angriffen auf die Kommunikationstechnik zur Einleitung einer Rechts- und Strafverfolgung benötigt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Daten, die beim Zugriff auf das Internetangebot des Bundesrates protokolliert wurden, werden an Dritte nur übermittelt, soweit wir rechtlich dazu verpflichtet sind oder die Weitergabe im Falle von Angriffen auf die Kommunikationstechnik des Bundes zur Rechts- oder Strafverfolgung erforderlich ist. Eine Weitergabe in anderen Fällen erfolgt nicht. Auch eine Zusammenführung dieser Daten mit anderen Datenquellen erfolgt durch das Sekretariat des Bundesrates nicht.

Darüber hinaus machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der vom Bundesrat auf der Website eingebundene Diensteanbieter YouTube bei der aktiven Nutzung (Abspielen eines Videos auf der Website) Daten der Besucherinnen und Besucher der Bundesratswebsite entsprechend seiner Datenverwendungsrichtlinien abspeichert und für seine geschäftlichen Zwecke nutzt. Das Sekretariat des Bundesrates hat keinen Einfluss auf diese Datenerhebung und die weitere Verwendung der Daten durch soziale Netzwerke. So bestehen keine Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang, an welchem Ort und für welche Dauer die Daten gespeichert werden, inwieweit die Netzwerke bestehenden Löschpflichten nachkommen, welche Auswertungen und Verknüpfungen mit den Daten vorgenommen werden und an wen die Daten weitergegeben werden.

Beim alleinigen Aufrufen einer Seite aus unserem Internetangebot mit eingebundenem YouTube-Video werden keine Daten weitergegeben. Das geschieht erst bei der Wiedergabe eines solchen Videos - dann wird die IP-Adresse an YouTube übermittelt.

2.2. Webanalyse

Das Sekretariat des Bundesrates wertet Nutzungsinformationen des Webangebotes zu statistische Zwecken aus. Das geschieht auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und zur bedarfsorientierten Bereitstellung von Informationen zu den vom Bundesrat wahrzunehmenden Aufgaben.

Die Auswertung erfolgt mit dem Open-Source-Webanalysedienst Matomo.

Werden Einzelseiten unserer Website aufgerufen, so werden folgende Daten gespeichert:

- zwei Bytes der IP-Adresse des aufrufenden Systems des Nutzers (anonym)
- die aufgerufene Website
- die Website, von der aus jemand auf die aufgerufene Website gelangt ist (Referrer)
- die Unterseiten, die von der aufgerufenen Website aus aufgerufen werden
- die Verweildauer auf der Website
- die Häufigkeit des Aufrufs der Website

Im Rahmen unserer Webanalyse werden keine Cookies auf Ihrem Rechner gesetzt. Auch eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Wenn Sie auch mit einer vollständig anonymen Speicherung und Auswertung dieser Daten aus Ihrem Besuch nicht einverstanden sind, dann können Sie der Speicherung und Nutzung nachfolgend per Mausklick jederzeit widersprechen.

In diesem Fall wird in Ihrem Browser ein so genannter Opt-Out-Cookie abgelegt, was zur Folge hat, dass Matomo keinerlei Sitzungsdaten mehr erhebt.

2.3. Session Cookies

Ein Cookie ist eine Textdatei, die der Server des Internetauftritts des Sekretariats des Bundesrates erzeugt und an Ihren Internetbrowser schickt. Der Cookie dient dem Austausch von Informationen zwischen Computerprogrammen oder der zeitlich beschränkten Archivierung von Informationen. Bestimmte Funktionen im Internetangebot des Sekretariats des Bundesrates setzen Cookies ein, die eine Zahlenfolge zur Identifikation des Nutzers (ID) speichern. Diese werden nur kurzfristig gesetzt und nach Ihrem Besuch auf unserer Seite sofort automatisch gelöscht (Session Cookies).

Cookies tragen zum Beispiel dazu bei, dass Sie reibungslos Publikationen bestellen können (Warenkorb) und dass die gewählte Schriftgröße beim Aufruf verschiedener Unterseiten gleich bleibt. Das Sekretariat des Bundesrates setzt nur Cookies ein, die für die technische Bereitstellung der Website notwendig sind. Dies erfolgt auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur bedarfsorientierten Bereitstellung von Informationen zu den dem Sekretariat des Bundesrates übertragenen Aufgaben.

Mit der Session-ID werden Ihre Bestellungen von Publikationen in Ihrem Warenkorb zusammengestellt. Die eingesetzten Session Cookies werden gelöscht, wenn Sie die Sitzung beenden. Wenn Sie das Browserfenster schließen oder eine andere Seite aufrufen, wird Ihr Warenkorb zurückgesetzt. Die bis dahin gesammelten Warenkorbinhalte müssen neu zusammengestellt werden, wenn Sie die Sitzung beendet, den Bestellvorgang aber nicht abgeschlossen haben. Sie können sich mit jedem Internetbrowser anzeigen lassen,

wenn Cookies gesetzt werden und was sie enthalten. Detaillierte Informationen bietet der Internetauftritt des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik an. Es gibt auch dauerhafte Cookies, um Besucherinnen und Besucher auch nach langer Zeit wieder erkennen zu können. Diese Informationen werden dann als Textdatei auf der Festplatte des Computers der Besucherin/ des Besuchers gespeichert. Solche Cookies verwenden wir auf unserer Website nicht.

Die meisten Browser sind so eingestellt, dass sie Cookies automatisch akzeptieren. Das Speichern von Cookies kann jedoch deaktiviert oder der Browser so eingestellt werden, dass Cookies nur für die Dauer der jeweiligen Verbindung zum Internet gespeichert werden.

Wenn Sie alle Cookies ablehnen

- kann der Warenkorb nicht zum Sammeln verschiedener Publikationen genutzt werden und
- kann nur jeweils eine Broschüre bestellt werden.

3. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Nutzung der mobilen Applikationen

Das Sekretariat des Bundesrates bietet jeweils eine App für die Betriebssysteme iOS und Android an. Wenn Sie diese nutzen, werden Ihre personenbezogenen Daten dabei verarbeitet auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und zur bedarfsorientierten Bereitstellung von Informationen zu den vom Bundesrat wahrzunehmenden Aufgaben.

3.1. Datenerfassung

Beim Herunterladen der Bundesrat-App aus dem Applestore bzw. Playstore werden erforderliche Informationen an den jeweiligen App-Store übertragen, also insbesondere Nutzernamen, E-Mail Adressen, Kundennummern beim App-Store und die individuelle Gerätekennung. Auf diese Datenverarbeitung haben wir keinen Einfluss. Verantwortlich hierfür ist der Betreiber des jeweiligen App-Stores. Wir verarbeiten nur die Daten, die zum Herunterladen der App auf Ihr Gerät erforderlich sind.

Zur Übertragung der Content-Daten werden bei jedem Aufruf der App das Betriebssystem und die Versionsnummer übermittelt. Darüber hinaus ist für den Betrieb der Apps die Einräumung bestimmter Zugriffsrechte nötig. Die jeweilige App benötigt Zugriff auf die Netzwerkverbindungsinformationen des Gerätes. Dies ist nötig, um Inhalte der App laden und aktualisieren zu können sowie eine sinnvolle Bandbreite für den Livestream der Plenarsitzungen auswählen zu können. Weiterhin ist der Zugriff auf den Terminkalender notwendig, damit auf Wunsch Termine direkt in den Kalender importiert werden können. Darüber hinaus sind keine weiteren Zugriffsrechte erforderlich.

3.2. Monitoring

Zu statistischen Zwecken wertet das Sekretariat des Bundesrates Nutzungsinformationen der mobilen Anwendungen aus. Für die statistische Auswertung von Besucherzugriffen verwenden wir die Open-Source-Software Matomo. Die mit dieser Software erfassten Daten werden in anonymisierter Form erfasst, so dass Sie als Nutzer für uns anonym bleiben. Die Daten werden zur Nutzungsanalyse und zur Verbesserung der App des Bundesrates verwendet. Durch die Nutzung der App erklären Sie sich mit der Verarbeitung der erhobenen Daten durch Matomo in der zuvor beschriebenen Art und Weise und zu dem oben benannten

Zweck einverstanden.

4. Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Kontaktaufnahme

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht abhängig davon, auf welchem Weg Sie Kontakt zu uns aufnehmen. Sie können uns per E-Mail, per Kontaktformular, per Brief oder Telefon erreichen.

4.1. Kontaktaufnahme mit dem Sekretariat des Bundesrates per E-Mail

Die Kontaktaufnahme mit dem Sekretariat des Bundesrates per E-Mail ist neben den personengebundenen dienstlichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten und über diverse Funktionspostfächer auch über diese zentrale E-Mail-Adresse möglich: bundesrat@bundesrat.de.

Die an die zentrale Adresse gesandten und in der für die zentrale Nachrichtenverteilung zuständigen Organisationseinheit gespeicherten personenbezogenen Daten werden nach der Weiterleitung an die zuständigen Organisationseinheiten innerhalb des Sekretariats des Bundesrates nach drei Jahren gelöscht.

In den Organisationseinheiten werden die von Ihnen übermittelten Daten (z.B.: Name, Vorname, Anschrift), zumindest jedoch die E-Mail-Adresse, sowie die in der E-Mail enthaltenen Informationen (inklusive ggf. von Ihnen übermittelter personenbezogener Daten) zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen gespeichert. Ihre Angaben speichern wir auf besonders geschützten Servern in Deutschland. Der Zugriff darauf ist nur wenigen besonders befugten Personen möglich, die mit der technischen oder redaktionellen Betreuung der Server befasst sind.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG. Eine Verarbeitung der von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten ist zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich.

4.2. Kontaktaufnahme über das Kontaktformular

Sie können über diese Website mit Hilfe des hier zu findenden Formulars Kontakt mit der Internetredaktion des Sekretariats des Bundesrates aufnehmen.

Die Übermittlung der Inhalte des Kontaktformulars des Bundesrates erfolgt über eine verschlüsselte https-Verbindung.

Soweit Sie das Kontaktformular zur Kommunikation verwenden, ist die Angabe Ihres Namens und Vornamens sowie Ihrer E-Mail-Adresse erforderlich. Ohne diese Daten kann Ihr per Kontaktformular übermittelter Anliegen nicht bearbeitet werden. Daneben werden Datum und Uhrzeit Ihrer Anfrage sowie Ihre IP-Adresse an uns übermittelt.

Sollten wir eine Nachricht über das Kontaktformular oder eine E-Mail von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass wir zu einer Beantwortung per E-Mail berechtigt sind. Ansonsten müssen Sie uns ausdrücklich auf eine andere Art der Kommunikation hinweisen.

Bei Nutzung des Kontaktformulars wird der Inhalt der Datenfelder (Vor- und Zuname, E-Mail, Inhalt der Nachricht mit ggf. personenbezogenen Daten, die Sie darin übermitteln) der Internetredaktion des Sekreta-

riats des Bundesrates übermittelt. Die IP-Adresse des Absenders wird dabei erfasst. Dies erfolgt grundsätzlich auch beim Absenden einer herkömmlichen E-Mail an die Adresse onlineredaktion@bundesrat.de. Mit der Aktivierung der Checkbox und dem Absenden des Kontaktformulars erklären Sie sich gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO mit der Übermittlung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten sowie der IP-Adresse einverstanden. Verarbeitung und befristete Speicherung der personenbezogenen Daten dienen der Beantwortung Ihrer Anfrage im Rahmen von Artikel 17 Grundgesetz. Die Verwendung der IP-Adresse findet ausschließlich im Rahmen staatlicher Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen statt.

Die Bearbeitung erfolgt durch die Mitarbeiter/innen der Internetredaktion. Die Internetredaktion speichert Ihre Daten nur zur Bearbeitung Ihres Anliegens und entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben. Die Löschung Ihrer Daten erfolgt nach Beantwortung Ihrer Frage, spätestens jedoch nach drei Jahren. Soweit Ihr Anliegen nicht in der Internetredaktion bearbeitet werden kann, erfolgt eine Weiterleitung an entsprechende Fachreferate.

Sollten Sie mit der Verarbeitung Ihrer Daten nicht einverstanden sein, können Sie den Kontaktvorgang jederzeit abbrechen. Es erfolgt dann keine Versendung Ihrer Nachricht.

4.3. Kontaktaufnahme per Brief

Sofern Sie an das Sekretariat des Bundesrates einen Brief schreiben, werden die von Ihnen übermittelten Daten (z.B.: Name, Vorname, Anschrift) und die im Brief enthaltenen Informationen (ggf. von Ihnen übermittelte personenbezogenen Daten) zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen gespeichert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Verarbeitung der Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG erfolgt. Eine Verarbeitung der von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten ist zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich.

4.4. Kontaktaufnahme per Telefon

Wenn Sie mit einem/r Beschäftigten per Telefon Kontakt aufnehmen, werden, soweit dies erforderlich ist, personenbezogenen Daten von Ihnen zur Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet.

5. Telefon- und Videokonferenzen

5.1. Telefonkonferenzen

Telefonkonferenzen werden über die Netze des Bundes oder das öffentliche Netz der Deutschen Telekom AG abgewickelt. Personenbezogene Daten werden dabei von Ihnen nicht erhoben, die Einwahl in eine Telefonkonferenz erfolgt jeweils über die Tastatur Ihres genutzten Telefons.

Ihre Telefonnummer wird den einladenden Moderatorinnen und Moderatoren intern angezeigt, wobei die letzten Ziffern Ihrer Telefonnummern unkenntlich gemacht werden.

5.2. Videokonferenzen innerhalb der Netze des Bundes

Wenn Sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Behörde des Bundes an einer Videokonferenz mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Sekretariats des Bundesrates teilnehmen, verarbeiten wir dafür Ihren Namen sowie Ihre Kontaktdaten (E-Mail-Adresse), um Sie über die Plattform "wire" der Wire Swiss GmbH,

Untermüli, 96300 Zug, Schweiz zu der Konferenz einzuladen. Ihre Angaben werden auf Servern in Deutschland gespeichert und dürfen nur von den mit der Konferenz befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sekretariats des Bundesrates eingesehen werden. Es erfolgt keinerlei Speicherung der Inhalte oder ausgetauschten Daten einer Videokonferenz. Sofern die Wire Swiss GmbH Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, verweisen wir auf die Datenschutzerklärung von "wire", die Sie [hier](#) einsehen können.

5.3. Videokonferenzen außerhalb der Netze des Bundes

Wenn Sie an einer Videokonferenz mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Sekretariats des Bundesrates teilnehmen, ohne selbst bei einer Bundesbehörde beschäftigt zu sein, verarbeiten wir dafür Ihren Namen sowie Ihre Kontaktdaten (E-Mail-Adresse), um Sie über die Plattform "CMS-Bund" zu der Konferenz einzuladen. Rechtsgrundlage dafür sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e), Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 3 BDSG und § 2 Abs. 1 S. 2 BDBOSG sowie Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO.

"CMS-Bund" wird von der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) bereitgestellt. Eine Weitergabe von Daten aus der Videokonferenz an Dritte erfolgt nicht. Mit der Einladung zu einer Videokonferenz erhalten Sie von uns ergänzende datenschutzrechtliche Hinweise.

6. Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Nutzung sozialer Netzwerke

Der Bundesrat nutzt die sozialen Netzwerke Twitter, Instagram, YouTube und Flickr. Inwieweit diese Netzwerke ihre Dienste im Einklang mit europäischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen anbieten, kann seitens des Bundesrates nicht beurteilt werden. Zur redaktionellen Aufgabenerfüllung in den sozialen Netzwerken verarbeitet das Sekretariat des Bundesrates Daten der Personen, die mit dem Bundesrat in Interaktion treten. Hierbei ist eine temporäre Datenspeicherung durch einen Dienstleister notwendig. Die Speicherung erfolgt auf einem Server, der seinen Standort in der europäischen Union hat und umfasst: Profil- und Accountnamen sowie -bild, Inhalt der Anfrage sowie neueste Tweets bzw. Einträge. Die Daten werden sechs Monate gespeichert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Verarbeitung der Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG erfolgt. Eine Verarbeitung der von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten ist zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich.

Zudem machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Dienste die Daten ihrer Nutzerinnen und Nutzer (z.B. persönliche Informationen, IP-Adresse etc.) entsprechend ihrer Datenverwendungsrichtlinien abspeichern und für geschäftliche Zwecke nutzen. Das Sekretariat des Bundesrates hat keinen Einfluss auf diese Datenerhebung und die weitere Verwendung der Daten durch die sozialen Netzwerke. So bestehen keine Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang, an welchem Ort und für welche Dauer die Daten gespeichert werden, inwieweit die Netzwerke bestehenden Löschpflichten nachkommen, welche Auswertungen und Verknüpfungen mit den Daten vorgenommen werden und an wen die Daten weitergegeben werden.

Angaben darüber, welche Daten durch Twitter verarbeitet und zu welchen Zwecken genutzt werden, finden Sie in der [Datenschutzerklärung von Twitter](#).

Angaben darüber, welche Daten durch Instagram verarbeitet und zu welchen Zwecken genutzt werden, fin-

den Sie in der [Instagram-Datenschutzrichtlinie](#).

Angaben darüber, welche Daten durch das Unternehmen YouTube verarbeitet und zu welchen Zwecken genutzt werden, finden Sie in der [Datenschutzerklärung von YouTube bzw. Google](#).

Angaben darüber, welche Daten durch den Dienst Flickr verarbeitet und zu welchen Zwecken genutzt werden, finden Sie in der [Flickr Privacy Policy](#).

Dadurch, dass es sich bei allen Unternehmen um außereuropäischen Anbieter handelt, sind diese nach eigener Lesart nicht an deutsche Datenschutzvorschriften gebunden. Dies betrifft z.B. Ihre Rechte auf Auskunft, Sperrung oder Löschung von Daten oder die Möglichkeit, einer Verwendung von Nutzungsdaten für Werbezwecke zu widersprechen.

7. Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Informationsbereitstellung

7.1. Daten für den Newsletter-Versand

Wenn Sie sich auf einem der Newsletter-Verteiler des Bundesrates eintragen, werden Ihre E-Mail-Adresse, Datum und Uhrzeit der Registrierung sowie der von Ihnen gewählte Newsletter-Typ von uns auf einem Server gespeichert. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage Ihres Einverständnisses nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO. Wir setzen diese Daten ausschließlich für den Versand der Newsletter und für statistische Auswertungen ein. Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter und nutzen sie auch nicht für sonstige eigene Zwecke.

Durch das Anmeldesystem mit einer zusätzlichen Bestätigungsnachricht, die einen Link zur endgültigen Registrierung enthält (Double-opt-in) ist sichergestellt, dass der Newsletter von Ihnen explizit erwünscht ist.

Bei der Registrierung werden Ihre Daten auf unseren Server gespeichert und eine Bestätigungsnachricht mit einem Link zur endgültigen Registrierung an die angegebene E-Mail-Adresse generiert. Soweit Sie die Registrierung nicht durch den Link in dieser E-Mail bestätigen, werden die Daten nach 48 Stunden gelöscht.

Erst durch Bestätigung des Links in der E-Mail werden Ihre Daten zum Newsletter-Versand für die Dauer der Nutzung unseres Newsletter-Angebots gespeichert.

Soweit Sie mit der Speicherung der Daten zu diesem Zweck nicht mehr einverstanden sind und somit unser Angebot nicht mehr nutzen möchten, können Sie sich jederzeit von unseren Newslettern abmelden. Die von Ihnen angegebenen Daten werden dabei gelöscht. Folgen Sie bitte diesem [Link](#), um sich abzumelden. Hierfür benötigen Sie die E-Mail-Adresse, die Sie bei der Anmeldung angegeben haben.

7.2. Bestellung von Druckerzeugnissen

Wenn Sie über diese Website Informationsmaterial (Broschüren, Faltblättern und andere Druckerzeugnisse) zum postalischen Versand bestellen, ist es erforderlich, Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen und zur Vertragserfüllung (Bereitstellung der Erzeugnisse) nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO zu verarbeiten.

Zur Bearbeitung des Auftrages sind zwingend folgende personenbezogenen Daten anzugeben:

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl und Ort

E-Mail

Diese Daten werden im Rahmen der Bestellung verarbeitet. Soweit die Bestellung nicht von uns abschließend bearbeitet werden kann, werden die von Ihnen angegebenen Daten an Dritte (Versandfirma, ggf. andere Behörden oder Einrichtungen, sofern diese das bestellte Material versenden) weitergegeben. Soweit die vorgenannten Daten nicht vorliegen, kann die Bearbeitung der Bestellung nicht erfolgen. Die zusätzlichen Informationen, wie Anrede, Vorname, Firma und Land sind für die Bearbeitung nicht erforderlich, dienen jedoch zur besseren Abwicklung der Bestellung.

Die Bestellungen werden gespeichert und wegen eventueller Rückfragen für etwa drei Monate aufbewahrt. Nach einer statistischen Erfassung des bestellten Materials werden die Daten gelöscht.

7.3. Besuche im Bundesrat

Der Bundesrat empfängt regelmäßig Gruppen zu Informationsbesuchen. Um den Zugang zu den Räumlichkeiten des Bundesrates gewähren zu können, muss das Sekretariat des Bundesrates aus Sicherheitsgründen im Vorfeld des Termins den Vor- und Zunamen sowie die Geburtsdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Aufgabenerfüllung (Öffentlichkeits- bzw. Facharbeit) gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG erheben.

Weitere Daten, wie Einrichtung, Schulform, Klassenstufe, Verein oder Mobilitätseinschränkungen dienen zur besseren Vorbereitung des Besuchs und sind optional. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO. Diese können Sie jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund Ihrer getätigten Einwilligung bleibt bis zum Eingang Ihres Widerrufs unberührt.

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten (Vor- und Zuname; Geburtstag) werden ebenso wie die von Ihnen freiwillig zusätzlich übermittelten personenbezogenen unmittelbar nach Ihrem Besuch, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten vollständig gelöscht.

Mit Bereitstellung der personenbezogenen Daten willigen Sie in die Verarbeitung für den oben genannten Zweck ein.

8. Videoüberwachung

Die Liegenschaften des Bundesrates werden zur Wahrung des Hausrechts sowie zu Zwecken der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Außenbereich mit einer Videoüberwachungsanlage observiert. Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 4

BDSG. Die Bildaufzeichnung findet entweder dauerhaft (24/7) automatisiert statt oder wenn Personen in den überwachten Bereich treten. Die Aufzeichnungen werden nur im konkreten Verdachtsfall ausgewertet und ggf. länger gespeichert. Die Daten werden auf internen Fileservern mit dezidierten Zugriffsbeschränkungen gespeichert, bis die Speicherkapazität erreicht ist; im Folgenden werden die ältesten Daten überschrieben. Aufgrund der Aufnahmekapazität beginnt durchschnittlich nach 7 Tagen dieser Zyklus neu.

Bei entsprechender Erforderlichkeit ist die Videoüberwachungsanlage in der Lage, auf manuelle Anforderung Bilddateien zu erzeugen. Die so erhobenen Daten werden an die zuständigen Ermittlungsbehörden nur übermittelt, soweit dies im Rahmen einer begründeten polizeilichen Maßnahme oder auf richterliche Anordnung zu den o.g. Zwecken beantragt wird. Die Übergabe wird entsprechend dokumentiert. Eine Weitergabe in anderen Fällen bzw. ein automatisierter Abgleich mit anderen Informationsquellen erfolgt nicht.

Auskunftsrecht:

Jede Person, die geltend macht, sich in einem bestimmaren Zeitraum innerhalb eines überwachten Bereiches aufgehalten zu haben, kann Einblick in die Aufzeichnung einfordern, sofern sie noch verfügbar sind (Löschzyklus beachten). Hierzu kann sie sich auf den o.g. Wegen an das Sekretariat des Bundesrates wenden.

9. Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Anwesenheitsdokumentation zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Aufgrund der besonderen Lage in der Corona-Pandemie werden Sie derzeit beim Betreten des Gebäudes des Bundesrates gebeten, die Kontaktverfolgung mittels der luca-App zu ermöglichen. Im Fall eines Corona-Verdachtsfalls wird damit die Nachverfolgung von Kontakten durch die zuständigen Gesundheitsämter ermöglicht. Der Bundesrat kann nicht auf die von Ihnen in der luca-App eingegebenen Daten zugreifen. Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die App verweist der Bundesrat auf die Datenschutzerklärung des Anbieters culture4life GmbH, die Sie [hier](#) einsehen können.

10. Akkreditierung von Pressevertretern

Die im Rahmen einer Presseakkreditierung erhobenen Daten werden für das Akkreditierungsverfahren erhoben und verarbeitet. Bei der Nutzung des Anmeldeformulars für eine Tagesakkreditierung wird der Inhalt der Datenfelder (Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Medium, für das die antragstellende Person tätig ist sowie deren Funktion dort, E-Mail-Adresse) dem Sekretariat des Bundesrates übermittelt. Die IP-Adresse des Absenders wird dabei nicht erfasst.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Verarbeitung der mit dem Formular übermittelten Daten und des Inhalts (welcher ggf. ebenfalls von Ihnen übermittelte personenbezogenen Daten enthält) auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt.

Die Bearbeitung der Akkreditierung erfolgt durch die Mitarbeiter/innen des Pressereferats des Sekretariats des Bundesrates. Das Pressereferat speichert Ihre Daten zur Bearbeitung Ihres Anliegens und entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben. Die Daten werden nach Ende der Veranstaltung gelöscht.

Ihre Anmeldedaten werden darüber hinaus an das Bundeskriminalamt (BKA) weitergeleitet. Die eingeholten Auskünfte dienen ausschließlich der Einlassgenehmigung in das Bundesratsgebäude zum angemeldeten Zweck. Nach Beendigung der Maßnahme werden die Daten gelöscht. Das BKA ist zur Erfüllung seiner Schutzaufgaben berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen auf der Basis der §§ 22 i.V.m. 5 und 21 Absatz 1, S. 2 bzw. §§ 25 und 28 BKAG.

Sofern Sie in diese Verarbeitung Ihrer Daten nicht einwilligen, kann eine Akkreditierung nicht erfolgen.

Die Übermittlung der Inhalte des Akkreditierungsformulars des Sekretariats des Bundesrates erfolgt über eine verschlüsselte https-Verbindung.

11. Ihre Rechte

Sie haben gegenüber dem Sekretariat des Bundesrates folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- **Recht auf Auskunft, Artikel 15 DSGVO**

Mit dem Recht auf Auskunft erhalten die Betroffenen eine umfassende Einsicht in die sie angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung. Es gelten die in § 34 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

- **Recht auf Berichtigung, Artikel 16 DSGVO**

Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für die Betroffenen, unrichtige sie angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

- **Recht auf Löschung, Artikel 17 DSGVO**

Das Recht auf Löschung beinhaltet für die Betroffenen die Möglichkeit, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die sie angehenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 18 DSGVO**

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für die Betroffenen, eine weitere Verarbeitung der sie angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechtswahrnehmungen durch Betroffene ein.

- **Recht auf Widerspruch gegen die Erhebung, Verarbeitung und bzw. oder Nutzung, Artikel 21 DSGVO**

Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für Betroffene, in einer besonderen Situation der weiteren Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, soweit diese durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder öffentlicher sowie privater Interessen gerechtfertigt ist. Es gelten die in § 36 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit, Artikel 20 DSGVO**

Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet die Möglichkeit für die Betroffenen, die sie angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format vom Verantwortlichen zu erhalten, um sie ggf. an einen anderen Verantwortlichen weiterleiten zu lassen. Gemäß Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 DSGVO steht dieses Recht aber dann nicht zur Verfügung, wenn die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient.

- **Recht auf Widerruf der Einwilligung, Artikel 13 und 14 DSGVO**

Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt, können die Betroffenen diese jederzeit für den entsprechenden Zweck widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der getätigten Einwilligung bleibt bis zum Eingang des Widerrufs unberührt.

Die vorgenannten Rechte können Sie unter den unter Ziffer 1.1 genannten Erreichbarkeiten schriftlich geltend machen.

Ihnen steht zudem gemäß Artikel 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, zu.

Sie können sich mit Fragen und Beschwerden auch an den unter Ziffer 1.1 genannten Datenschutzbeauftragten im Sekretariat des Bundesrates wenden.

Stand 20.04.2021

Datenschutzhinweise unsers Hosting-Partners ITZBund:

Datenschutzerklärung vom Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)



Betreuung des offiziellen Instagram Accounts des Bundesverfassungsgerichts

Hier: Umgang mit eingehenden Direct Messages

I. Vermerk

Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten des Bundesverfassungsgerichts vom 31.08.2021, kann diese um nachfolgende Punkte zum Umgang mit Direct Messages ergänzt werden:

Es ist zutreffend, dass Instagram-Nutzer über den Account des Bundesverfassungsgerichts jederzeit eine sogenannte Direct Message senden können, welche dann in einem vorgeschalteten Postfach mit Namen „Anfragen“ hinterlegt werden. Eine konkrete Benachrichtigung über den Erhalt einer neuen Direct Message findet in diesen Fällen nicht statt. Nichtsdestotrotz sind diese Nachrichten durch die Kanal-betreuenden Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts jederzeit aufrufbar und teilweise mit Klarnamen des/r jeweiligen Nutzer/in einsehbar.

Instagram ermöglicht über die Einstellungen des Accounts, dass diese Nachrichten erst gar nicht im Ordner „Anfragen“ erscheinen; für die/en jeweilige/n Nutzer/in ist diese gewählte Einstellung jedoch nicht ersichtlich, da das Nachrichtensymbol auf dem Kanal des Bundesverfassungsgerichts weiterhin sichtbar und auswählbar bleibt. Konkret bedeutet das, dass die/er jeweilige Nutzer/in nach wie vor von der korrekten Übermittlung der Nachricht ausgehen muss.

Es ergeben sich für den weiteren Umgang mit Direct Messages nunmehr folgende Alternativen:

1. Empfang von Direct Messages über den Anfragen-Ordner:

- Beibehaltung der bisherigen Einstellungen des Accounts und wöchentliche Löschung aller Direct Message-Anfragen durch die Kanal-betreuenden Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts.
- Hinweis auf Unzulässigkeit der Übermittlung von Verfassungsbeschwerden mittels Direct Messages auf der Homepage des BVerfG oder in den expliziten Datenschutzhinweisen zu Instagram.

- Allgemeiner Hinweis, dass keine Beantwortung von Direct Messages erfolgt.

Problem:

Mit dem Hinweis auf ausbleibende Beantwortung von Direct Messages und Deaktivierung der Kommentarfunktion bei den einzelnen Posts, ist keinerlei Kommunikation oder Feedback möglich.

2. Deaktivierung des Empfangs von Direct Messages:

- Keine wöchentliche Löschung von Direct Messages notwendig.
- Dennoch: Hinweis auf Unzulässigkeit der Übermittlung von Verfassungsbeschwerden mittels Direct Messages auf der Homepage des BVerfG oder in den expliziten Datenschutzhinweisen zu Instagram.
- Dennoch: Allgemeiner Hinweis, dass keine Beantwortung von Direct Messages erfolgt.

Problem:

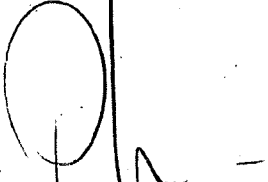
Mit Deaktivierung der Sichtbarkeit von Direct Message-Anfragen und der fehlenden Erkennbarkeit für die Nutzer, ist eine nachträgliche Überprüfung des Erhalts im Falle konkreter Eingaben oder Anfragen nicht mehr möglich.

- II. über MR' in Böckel *18. 7.9. 21*
- III. über Datenschutzbeauftragte mit der Bitte um Einschätzung, welche Alternative gewählt werden soll
*Siehe beiliegenden Vermerk.
i. V. f. Schwilf 08.05. 21*
- IV. Herrn Direktor mit der Bitte um Kenntnisnahme *Thema ist im J.f. zu erörtern (10.9.)
we*
- V. Frau Vizepräsidentin mit der Bitte um Entscheidung zum weiteren Vorgehen

VI. Herrn Präsident mit der Bitte um Entscheidung zum weiteren Vorgehen

Thema wurde im Jahr
für erörtert (S. vom
vom 13.9.21)
18

VII. WV Protokoll


(P. Unser)



Instagram Account des Bundesverfassungsgerichts

Hier: Erläuterung zum Start des Accounts

I. Vermerk

Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2021 beschlossen, dass im Zusammenhang mit dem 70jährigen Bestehen im Jahr 2021 ein Auftritt des Gerichts bei Instagram erprobt werden solle (siehe anliegenden Auszug aus dem Protokoll der Sitzung). In der Sitzung des Festausschusses 70 Jahre BVerfG am 15.07.2021 wurde diese Absicht bekräftigt und das Protokoll mit der Durchführung (Start im August, 1-2 Posts pro Woche) beauftragt (Sitzungsprotokoll liegt bei).

Vorangegangen waren umfangreiche Prüfungen der datenschutzrechtlichen Problematik durch die Datenschutzbeauftragte des Gerichts (Vermerke über Protokoll und Direktor an Präsident).

Am 11. August 2021 wurde vom Protokoll (Herrn Unser) das Skript zu den ersten Posts auf Instagram zur Genehmigung an Frau Vizepräsidentin König vorgelegt (entsprechend dem vom Festausschuss vorgegebenen Genehmigungswegs). Nach erfolgter Genehmigung wurde der Instagram Account am 16. August 2021 mit dem ersten Post gestartet. Zuvor hatte Herr Unser den Account mithilfe seines Dienst-PCs und seines privaten Mobiltelefons eingerichtet; dies geschah mit Wissen und auf Veranlassung der Unterzeichnerin. Über ein dienstliches Mobiltelefon verfügte Herr Unser zu diesem Zeitpunkt nicht.

Die Unterzeichnerin hatte kurz vor dem Start des Instagram Accounts die Datenschutzbeauftragte des Bundesverfassungsgerichts telefonisch über die Planungen unterrichtet. Angesichts der Eilbedürftigkeit (bevorstehender Jubiläumsmonat September 2021, der auf Instagram beworben werden sollte) wurde mit dem Start des Accounts nicht abgewartet, bis eine Datenschutzerklärung auf der Website erschienen ist. Diese Datenschutzerklärung wird nun baldmöglichst nachgeholt; auch wird im Zusammenhang mit dem Instagram Account mittlerweile ein neu angeschafftes Diensthandy genutzt.

II. Über die Datenschutzbeauftragte

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

– Datenschutzbeauftragte –

08.09.2021

Behandlung von „Direct Messages“ im Rahmen der Nutzung eines Business-Accounts bei Instagram

I. Vermerk

A. Zusammenfassende Stellungnahme

Die Entscheidung,

ob Nachrichten Anfragen bzw. „Direct Messages“, die an den Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts gesendet werden, zwar in einen entsprechenden Ordner „Anfragen“ innerhalb des Instagram-Accounts *einsortiert, dort aber periodisch gelöscht werden (Variante A),*

oder

ob der Empfang von „Direct Messages“ über den Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts derart beschränkt werden sollte, dass Nachrichten Anfragen von Instagram-Nutzern *derjenigen Person, die den Account betreut, bereits nicht angezeigt werden (Variante B),*

dürfte in keiner Variante zu einer datenschutzkonformen Praxis führen. Beide dargestellte Varianten „optimieren“ auf rechtlich unsicherer Grundlage¹ entweder das Ziel der Datenminimierung oder dasjenige der Transparenz zu Lasten des jeweils anderen Ziels. Da eine Minimierung der Datenverarbeitung (Variante B) allerdings insofern günstiger ist, als hierdurch weitere potentielle datenschutzrelevante Fehlerquellen reduziert werden, spricht aus datenschutzrechtlicher Sicht mehr für Variante B. Allerdings muss die damit verbundene Intransparenz in angemessener Weise durch eine Information der Besucher des Instagram-Profiles – idealerweise in optischer Nähe zum „Nachricht“-Button – auf der Instagram-Präsenz und / oder anderweitig kompensiert werden. Andere Belange, die nicht Gegenstand dieses Vermerks sind – etwa

¹ Hierzu kann auf die vorliegenden Vermerke der Datenschutzbeauftragten zu diesem Problemkreis verwiesen werden.

Aspekte der Justizverwaltung im Hinblick auf externe Eingaben oder gar verfahrenseinleitende Schriftsätze – , könnten demgegenüber ein anderes Ergebnis nahelegen.

B. Erläuterungen

1. Sachlage

Den Ausführungen in diesem Vermerk liegen folgende Annahmen zugrunde:

1. Die Möglichkeit, über die Instagram-Präsenz des Bundesverfassungsgerichts dem Accountinhaber eine „Direct Message“ zu übermitteln, kann nicht derart komplett deaktiviert² werden, dass bereits der Versender keine technische Möglichkeit hat, eine solche Nachricht zu versenden;
2. Nach den Voreinstellungen für Instagram-Accounts werden eingehende Nachrichten empfängerseitig in einem eigenen Ordner „Nachrichtenanfragen“ bzw. „Anfragen“ einsortiert und dort ggf. periodisch gelöscht (siehe oben I.A Variante A).
3. Alternativ zu 2. kann über eine Voreinstellung des Instagram-Accounts vorgegeben werden, dass Nachrichtenfragen empfängerseitig vollständig ausgeblendet werden; sie sind also weder von vornherein im Nutzerbereich sichtbar, noch können sie accountinhaberseitig abgerufen werden (siehe oben I.A Variante B).

2. Beurteilung aus datenschutzrechtlicher Sicht

a. Datenschutzrechtliche Relevanz

In der Speicherung von Nachrichten, die ein Instagram-Nutzer oder eine Instagram-Nutzerin über das Instagram-interne Nachrichtensystem an einen anderen Instagram-Account übermittelt, liegt unproblematisch eine Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Dieses Kriterium wird bereits mit der Speicherung der Nachricht an sich erfüllt; eine Kenntnisnahme durch eine/n Gerichtsbedienstete/n ist nicht erforderlich. Mit Blick darauf, dass Instagram hierfür die notwendige Infrastruktur (prominente Platzierung des „Nachricht“-Buttons, Suche nach potentiellen Empfän-

² Es wird darüber hinaus davon ausgegangen, dass eine „Rückstufung“ des Accounts auf eine Ebene, auf der Instagram-seitig die Möglichkeit des Empfangs von „Direct Messages“ nicht vorgesehen ist, weder möglich ist noch mit den Instagram-Nutzungsrichtlinien vereinbar wäre.

gern, Eingabeformular mit Formatierungsmöglichkeiten, ggf. Information des Empfängers, selektive Blockierung etc.) bereitstellt und der Nutzerschaft an prominenter Position innerhalb der Instagram-App präsentiert, erfüllt diese Funktionalität das Kriterium des Erhebens von Daten. Insofern unterscheidet sich diese Konstellation letztlich nicht von derjenigen der Bereitstellung eines Kontaktformulars, für die eine Einstufung als „Erhebung“ von Daten anerkannt ist³. Selbst wenn man trotz des aktiven Parts des Bundesverfassungsgerichts und in Widerspruch zum Charakter von Instagram als sozialem, auf Kommunikation und Austausch ausgerichteten Netzwerk ein „Erheben“ von Daten verneinen wollte, liegt bereits mit der systembedingten Speicherung ein Datenverarbeitungsvorgang vor, für den das Bundesverfassungsgericht jedenfalls mitverantwortlich ist.

b. Bewertung der Handlungsalternativen

Keine der beiden dargestellten Handlungsvarianten A oder B vermag eine Datenverarbeitung auszuschließen. Selbst die technisch restriktivere Variante B, wonach der Instagram-Accountinhaber keine Zugriffsmöglichkeit auf an ihn adressierte Nachrichten bzw. Nachrichtenanfragen hat, ändert nichts daran, dass den Besucherinnen und Besuchern seiner Instagram-Präsenz prominent die Möglichkeit angeboten wird, eine an ihn adressierte Nachricht zu erstellen und „abzusenden“. Die erstellten Nachrichten bleiben für den Absender bzw. die Absenderin verfügbar; der Versand der Nachricht wird nach aller Lebenserfahrung zudem Grundlage statistischer Auswertungen durch Instagram sein.

Die Auswahl der Handlungsalternativen sollte sich vor diesem Hintergrund zumindest möglichst weitgehend an den Grundsätzen orientieren, die für eine Datenverarbeitung normativ vorgegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Punkte (siehe Art. 5 Abs. 1 Buchstaben a bis f DSGVO):

1. Verarbeitung auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise („*Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz*“);

³ Vgl. etwa Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, Art. 4 DSGVO Rn. 22.

2. Erhebung für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke; keine Weiterverarbeitung in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise („Zweckbindung“);
3. Beschränkung der Daten auf solche, die dem Zweck angemessen und erheblich sind; Beschränkung auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß („Datenminimierung“);
4. Sachliche Richtigkeit und erforderlichenfalls Aktualität der Daten („Richtigkeit“);
5. Speicherung in einer Form, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
6. Verarbeitung in einer Weise, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“)

Für die Einhaltung dieser Grundsätze ist der Verantwortliche rechenschaftspflichtig (Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Variante A widerspricht den Grundsätzen der Zweckbindung, der Datenminimierung sowie der Speicherbegrenzung. Da für eine Erhebung bzw. Verarbeitung der Daten keinerlei Zweck ersichtlich ist und es an der Erforderlichkeit mangelt, läuft Variante A diesen Grundsätzen diametral entgegen.

Variante B reduziert diesen Eingriff insoweit, als der Kreis derjenigen Personen, die potentiell auf die übermittelten Nachrichten zugreifen können, accountinhaberseitig so weit wie technisch möglich minimiert wird. Sie optimiert damit im vorgegebenen Rahmen die Ziele der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung. Sie ändert allerdings nichts daran, dass diese Ziele auf jeden Fall dennoch verfehlt werden, da sie nichts an der Generierung und Existenz „zweckloser“⁴ personenbezogener Daten innerhalb des Systems „Instagram“ ändert. In Rede steht allein eine Annäherung an die genannten Ziele.

⁴ Die „Zwecklosigkeit“ bestimmt sich hier aus der Perspektive des Gerichts sowie des Versendenden. Aus Sicht des Unternehmens Facebook wird jede, auch in diesem Sinne „zwecklose“ Nachricht ihren Zweck, dem Unternehmen personenbezogenen Daten zuzuliefern, erfüllen.

Variante B führt allerdings dazu, dass Nachrichten, die innerhalb des „Instagram“-Systems an den Account des Bundesverfassungsgerichts adressiert werden, die hierfür verantwortliche Institution nicht erreichen können. Es ist nicht technisch sichergestellt, dass der Absender bzw. die Absenderin hierüber zeitnah informiert wird. Zwar garantiert auch Variante A dem Absender bzw. der Absenderin nicht, dass die übermittelte Nachricht inhaltlich zur Kenntnis genommen wird: Variante B unterbindet jedoch bereits die Möglichkeit hierzu global und von vornherein. Dies ist für die Absenderin bzw. den Absender nicht transparent. Würde die Absenderin bzw. der Absender Kenntnis davon haben, würden er oder sie eventuell von vornherein davon absehen, eine Nachricht zu verfassen und abzusenden.

Indem Variante B jedoch den Zugriff auf die übermittelten Daten minimiert, vermag sie dasjenige Risiko zu reduzieren, das mit einer solchen Zugriffsmöglichkeit verbunden ist, insbesondere das Risiko einer (weiteren) zweckwidrigen Verwendung der Daten, einer weitergehenden Speicherung (etwa auf der für den Zugriff auf den haus-eigenen Instagram-Account verwendeten Hardware, sei es ein Dienst-PC, sei es ein Dienst-Mobiltelefon) und die daraus folgenden Lösch- und Rechenschaftspflichten. Der Vollständigkeit halber soll darauf hingewiesen werden, dass Variante B – unabhängig von datenschutzrechtlichen Fragen – mit anderen Belangen kollidieren kann, insbesondere im Hinblick auf die *technisch* nicht unterbindbare Möglichkeit, verfahrenseinleitende Schriftsätze über den Kanal einer Instagram-Nachricht zu übermitteln. Auch in weiterer Hinsicht (Sicherheit der Richterschaft und der Institution) könnte es geboten sein, eingehende Nachrichten zumindest summarisch zur Kenntnis zu nehmen. Eine Entscheidung für Variante B würde einer Verwirklichung dieser Ziele entgegenstehen.

c. Ergebnis

Keine der beiden Varianten ermöglicht es, einen datenschutzkonformen Zustand zu erreichen. Das datenschutzrechtlich „geringere“ Übel dürfte Variante B sein, vorausgesetzt, dass die Datenverarbeitung hinreichend transparent ausgestaltet wird. Dies bedeutet, dass Besucherinnen und Besucher der Instagram-Präsenz deutlich darauf hingewiesen werden, dass Nachrichten oder Nachrichtenanfragen von Gerichtsbediensteten nicht zur Kenntnis genommen werden (können). Dieser Hinweis sollte idealerweise spätestens mit der Einblendung des „Nachricht“-Buttons für alle Besu-

cherinnen und Besucher der Instagram-Präsenz des Bundesverfassungsgerichts zugänglich sein.

Ein bloßer Hinweis in der Instagram-spezifischen Datenschutzerklärung des Gerichts erscheint insoweit nicht ausreichend, da die Instagram-Nutzerschaft eine derartige Einschränkung der Möglichkeiten eines sozialen Netzwerks wie in Variante B vorgesehen nicht erwarten und mithin keinen Grund haben wird, dort nach entsprechenden Hinweisen Ausschau zu halten.

Ein entsprechender Hinweis sollte, um angemessen sichtbar zu sein, auch auf der allgemeinen Internetpräsenz des Bundesverfassungsgerichts eingestellt werden, etwa auf der zwischengeschalteten Webseite, die die Besucherschaft angezeigt erhält, wenn sie auf der Webseite des Bundesverfassungsgerichts das Instagram-Icon anklickt.

Dies spricht allerdings nicht dagegen, zusätzlich einen entsprechenden Hinweis in die Instagram-spezifische Datenschutzerklärung aufzunehmen.

II. Verteiler:

-Frau MR'in Dr. Böckel
mit der Bitte um Kenntnisnahme



F. Schmitt

Referent Rechtsprechungsdokumentation
in der Funktion als Abwesenheitsbeauftragter für den Datenschutz



Betreuung des offiziellen Instagram Accounts des Bundesverfassungsgerichts

Hier: Umgang mit eingehenden Direct Messages

I. Vermerk

Ergänzend zur Stellungnahme des Vertreters der Datenschutzbeauftragten des Bundesverfassungsgerichts vom 08.09.2021 soll auf Folgendes hingewiesen werden:

Die im Ergebnis der Stellungnahme geforderte Voraussetzung, die Datenverarbeitung hinreichend transparent auszugestalten, ist aus hiesiger Sicht plausibel und wünschenswert. Es entspricht jedoch nicht den Gepflogenheiten und der Netiquette von Instagram. Konkret bedeutet das: Durch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in der Biografie des Instagram-Accounts des Bundesverfassungsgerichts, dass Nachrichten oder Nachrichten Anfragen von Gerichtsbediensteten nicht zur Kenntnis genommen werden (können), würde dem/r interessierten Nutzer/in bereits an prominenter Stelle des Kanals verdeutlicht, dass das Gericht keinerlei „Social-Media-übliche“ Interaktion mit seinen Followern wünscht. Unterstrichen wird dies durch die bereits erfolgte Deaktivierung der Kommentarfunktion bei den Posts. Dies sollte aus Gründen der gewünschten Außenwirkung des Gerichts möglichst vermieden werden. Es besteht die Gefahr, dass das Gericht - selbst bei seinem Social-Media-Auftritt - auf weite Teile der Nutzer zu unnahbar wirkt. Dies würde der ursprünglichen Zielsetzung zur Nutzung von Instagram entgegenstehen. Dem Unterzeichner ist darüber hinaus kein vergleichbarer öffentlicher Account bekannt, bei welchem ein Hinweis auf Nichtbeantwortung der Nachrichten platziert wurde; auch wenn die Nichtbeantwortung von Nachrichten faktisch die Regel darstellt.

Aus Sicht des Unterzeichners sollte ein entsprechender Hinweis, um angemessen sichtbar zu sein, auch auf der allgemeinen Internetpräsenz des Bundesverfassungsgerichts eingestellt werden, etwa auf der zwischengeschalteten Webseite, die die Besucherschaft angezeigt erhält, wenn sie auf der Webseite des Bundesverfassungsgerichts das Instagram-Logo klickt. Zusätzlich sollte ein entsprechender Hinweis in die Instagram-spezifische Datenschutzerklärung aufgenommen werden.

II. über MR' in Böckel

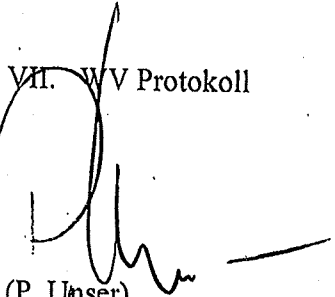
08. 9. 2021

IV. Herrn Direktor mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. Frau Vizepräsidentin mit der Bitte um Entscheidung zum weiteren Vorgehen

VI. Herrn Präsident mit der Bitte um Entscheidung zum weiteren Vorgehen

VII. WV Protokoll


(P. Unser)



Betreuung des offiziellen Instagram Accounts des Bundesverfassungsgerichts

Hier: Umgang mit eingehenden Direct Messages

I. Vermerk

Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten des Bundesverfassungsgerichts vom 31.08.2021, kann diese um nachfolgende Punkte zum Umgang mit Direct Messages ergänzt werden:

Es ist zutreffend, dass Instagram-Nutzer über den Account des Bundesverfassungsgerichts jederzeit eine sogenannte Direct Message senden können, welche dann in einem vorgeschalteten Postfach mit Namen „Anfragen“ hinterlegt werden. Eine konkrete Benachrichtigung über den Erhalt einer neuen Direct Message findet in diesen Fällen nicht statt. Nichtsdestotrotz sind diese Nachrichten durch die Kanal-betreuenden Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts jederzeit aufrufbar und teilweise mit Klarnamen des/r jeweiligen Nutzer/in einsehbar.

Instagram ermöglicht über die Einstellungen des Accounts, dass diese Nachrichten erst gar nicht im Ordner „Anfragen“ erscheinen; für die/en jeweilige/n Nutzer/in ist diese gewählte Einstellung jedoch nicht ersichtlich, da das Nachrichtensymbol auf dem Kanal des Bundesverfassungsgerichts weiterhin sichtbar und auswählbar bleibt. Konkret bedeutet das, dass die/er jeweilige Nutzer/in nach wie vor von der korrekten Übermittlung der Nachricht ausgehen muss.

Es ergeben sich für den weiteren Umgang mit Direct Messages nunmehr folgende Alternativen:

1. Empfang von Direct Messages über den Anfragen-Ordner:

- Beibehaltung der bisherigen Einstellungen des Accounts und wöchentliche Löschung aller Direct Message-Anfragen durch die Kanal-betreuenden Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts.
- Hinweis auf Unzulässigkeit der Übermittlung von Verfassungsbeschwerden mittels Direct Messages auf der Homepage des BVerfG oder in den expliziten Datenschutzhinweisen zu Instagram.

- Allgemeiner Hinweis, dass keine Beantwortung von Direct Messages erfolgt.

Problem:

Mit dem Hinweis auf ausbleibende Beantwortung von Direct Messages und Deaktivierung der Kommentarfunktion bei den einzelnen Posts, ist keinerlei Kommunikation oder Feedback möglich.

2. Deaktivierung des Empfangs von Direct Messages:

- Keine wöchentliche Löschung von Direct Messages notwendig.

- Dennoch: Hinweis auf Unzulässigkeit der Übermittlung von Verfassungsbeschwerden mittels Direct Messages auf der Homepage des BVerfG oder in den expliziten Datenschutzhinweisen zu Instagram.

- Dennoch: Allgemeiner Hinweis, dass keine Beantwortung von Direct Messages erfolgt.

Problem:

Mit Deaktivierung der Sichtbarkeit von Direct Message-Anfragen und der fehlenden Erkennbarkeit für die Nutzer, ist eine nachträgliche Überprüfung des Erhalts im Falle konkreter Eingaben oder Anfragen nicht mehr möglich.

II. über MR' in Böckel

III. über Datenschutzbeauftragte mit der Bitte um Einschätzung, welche Alternative gewählt werden soll

IV. Herrn Direktor mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. Frau Vizepräsidentin mit der Bitte um Entscheidung zum weiteren Vorgehen

VI. Herrn Präsident mit der Bitte um Entscheidung zum weiteren Vorgehen

m

VII. WV Protokoll

(P. Unser)

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

– Datenschutzbeauftragte –

08.09.2021

Behandlung von „Direct Messages“ im Rahmen der Nutzung eines Business-Accounts bei Instagram

I. Vermerk

A. Zusammenfassende Stellungnahme

Die Entscheidung,

ob Nachrichten Anfragen bzw. „Direct Messages“, die an den Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts gesendet werden, zwar in einen entsprechenden Ordner „Anfragen“ innerhalb des Instagram-Accounts *einsortiert, dort aber periodisch gelöscht werden (Variante A),*

oder

ob der Empfang von „Direct Messages“ über den Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts derart beschränkt werden sollte, dass Nachrichten Anfragen von Instagram-Nutzern *derjenigen Person, die den Account betreut, bereits nicht angezeigt werden (Variante B),*

dürfte in keiner Variante zu einer datenschutzkonformen Praxis führen. Beide dargestellte Varianten „optimieren“ auf rechtlich unsicherer Grundlage¹ entweder das Ziel der Datenminimierung oder dasjenige der Transparenz zu Lasten des jeweils anderen Ziels. Da eine Minimierung der Datenverarbeitung (Variante B) allerdings insofern günstiger ist, als hierdurch weitere potentielle datenschutzrelevante Fehlerquellen reduziert werden, spricht aus datenschutzrechtlicher Sicht mehr für Variante B. Allerdings muss die damit verbundene Intransparenz in angemessener Weise durch eine Information der Besucher des Instagram-Profiles – idealerweise in optischer Nähe zum „Nachricht“-Button – auf der Instagram-Präsenz und / oder anderweitig kompensiert werden. Andere Belange, die nicht Gegenstand dieses Vermerks sind – etwa

¹ Hierzu kann auf die vorliegenden Vermerke der Datenschutzbeauftragten zu diesem Problemkreis verwiesen werden.

Aspekte der Justizverwaltung im Hinblick auf externe Eingaben oder gar verfahrenseinleitende Schriftsätze –, könnten demgegenüber ein anderes Ergebnis nahelegen.

B. Erläuterungen

1. Sachlage

Den Ausführungen in diesem Vermerk liegen folgende Annahmen zugrunde:

1. Die Möglichkeit, über die Instagram-Präsenz des Bundesverfassungsgerichts dem Accountinhaber eine „Direct Message“ zu übermitteln, kann nicht derart komplett deaktiviert² werden, dass bereits der Versender keine technische Möglichkeit hat, eine solche Nachricht zu versenden;
2. Nach den Voreinstellungen für Instagram-Accounts werden eingehende Nachrichten empfängerseitig in einem eigenen Ordner „Nachrichtenanfragen“ bzw. „Anfragen“ einsortiert und dort ggf. periodisch gelöscht (siehe oben I.A Variante A).
3. Alternativ zu 2. kann über eine Voreinstellung des Instagram-Accounts vorgegeben werden, dass Nachrichtenanfragen empfängerseitig vollständig ausgeblendet werden; sie sind also weder von vornherein im Nutzerbereich sichtbar, noch können sie accountinhaberseitig abgerufen werden (siehe oben I.A Variante B).

2. Beurteilung aus datenschutzrechtlicher Sicht

a. Datenschutzrechtliche Relevanz

In der Speicherung von Nachrichten, die ein Instagram-Nutzer oder eine Instagram-Nutzerin über das Instagram-interne Nachrichtensystem an einen anderen Instagram-Account übermittelt, liegt unproblematisch eine Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Dieses Kriterium wird bereits mit der Speicherung der Nachricht an sich erfüllt; eine Kenntnisnahme durch eine/n Gerichtsbedienstete/n ist nicht erforderlich. Mit Blick darauf, dass Instagram hierfür die notwendige Infrastruktur (prominente Platzierung des „Nachricht“-Buttons, Suche nach potentiellen Empfän-

² Es wird darüber hinaus davon ausgegangen, dass eine „Rückstufung“ des Accounts auf eine Ebene, auf der Instagram-seitig die Möglichkeit des Empfangs von „Direct Messages“ nicht vorgesehen ist, weder möglich ist noch mit den Instagram-Nutzungsrichtlinien vereinbar wäre.

gern, Eingabeformular mit Formatierungsmöglichkeiten, ggf. Information des Empfängers, selektive Blockierung etc.) bereitstellt und der Nutzerschaft an prominenter Position innerhalb der Instagram-App präsentiert, erfüllt diese Funktionalität das Kriterium des Erhebens von Daten. Insofern unterscheidet sich diese Konstellation letztlich nicht von derjenigen der Bereitstellung eines Kontaktformulars, für die eine Einstufung als „Erhebung“ von Daten anerkannt ist³. Selbst wenn man trotz des aktiven Parts des Bundesverfassungsgerichts und in Widerspruch zum Charakter von Instagram als sozialem, auf Kommunikation und Austausch ausgerichteten Netzwerk ein „Erheben“ von Daten verneinen wollte, liegt bereits mit der systembedingten Speicherung ein Datenverarbeitungsvorgang vor, für den das Bundesverfassungsgericht jedenfalls mitverantwortlich ist.

b. Bewertung der Handlungsalternativen

Keine der beiden dargestellten Handlungsvarianten A oder B vermag eine Datenverarbeitung auszuschließen. Selbst die technisch restriktivere Variante B, wonach der Instagram-Accountinhaber keine Zugriffsmöglichkeit auf an ihn adressierte Nachrichten bzw. Nachrichtenanfragen hat, ändert nichts daran, dass den Besucherinnen und Besuchern seiner Instagram-Präsenz prominent die Möglichkeit angeboten wird, eine an ihn adressierte Nachricht zu erstellen und „abzusenden“. Die erstellten Nachrichten bleiben für den Absender bzw. die Absenderin verfügbar; der Versand der Nachricht wird nach aller Lebenserfahrung zudem Grundlage statistischer Auswertungen durch Instagram sein.

Die Auswahl der Handlungsalternativen sollte sich vor diesem Hintergrund zumindest möglichst weitgehend an den Grundsätzen orientieren, die für eine Datenverarbeitung normativ vorgegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Punkte (siehe Art. 5 Abs. 1 Buchstaben a bis f DSGVO):

1. Verarbeitung auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise („*Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz*“);

³ Vgl. etwa Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, Art. 4 DSGVO Rn. 22.

2. Erhebung für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke; keine Weiterverarbeitung in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise („Zweckbindung“);
3. Beschränkung der Daten auf solche, die dem Zweck angemessen und erheblich sind; Beschränkung auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß („Datenminimierung“);
4. Sachliche Richtigkeit und erforderlichenfalls Aktualität der Daten („Richtigkeit“);
5. Speicherung in einer Form, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
6. Verarbeitung in einer Weise, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“)

Für die Einhaltung dieser Grundsätze ist der Verantwortliche rechenschaftspflichtig (Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Variante A widerspricht den Grundsätzen der Zweckbindung, der Datenminimierung sowie der Speicherbegrenzung. Da für eine Erhebung bzw. Verarbeitung der Daten keinerlei Zweck ersichtlich ist und es an der Erforderlichkeit mangelt, läuft Variante A diesen Grundsätzen diametral entgegen.

Variante B reduziert diesen Eingriff insoweit, als der Kreis derjenigen Personen, die potentiell auf die übermittelten Nachrichten zugreifen können, accountinhaberseitig so weit wie technisch möglich minimiert wird. Sie optimiert damit im vorgegebenen Rahmen die Ziele der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung. Sie ändert allerdings nichts daran, dass diese Ziele auf jeden Fall dennoch verfehlt werden, da sie nichts an der Generierung und Existenz „zweckloser“⁴ personenbezogener Daten innerhalb des Systems „Instagram“ ändert. In Rede steht allein eine Annäherung an die genannten Ziele.

⁴ Die „Zwecklosigkeit“ bestimmt sich hier aus der Perspektive des Gerichts sowie des Versendenden. Aus Sicht des Unternehmens Facebook wird jede, auch in diesem Sinne „zwecklose“ Nachricht ihren Zweck, dem Unternehmen personenbezogenen Daten zuzuliefern, erfüllen.

Variante B führt allerdings dazu, dass Nachrichten, die innerhalb des „Instagram“-Systems an den Account des Bundesverfassungsgerichts adressiert werden, die hierfür verantwortliche Institution nicht erreichen können. Es ist nicht technisch sichergestellt, dass der Absender bzw. die Absenderin hierüber zeitnah informiert wird. Zwar garantiert auch Variante A dem Absender bzw. der Absenderin nicht, dass die übermittelte Nachricht inhaltlich zur Kenntnis genommen wird: Variante B unterbindet jedoch bereits die Möglichkeit hierzu global und von vornherein. Dies ist für die Absenderin bzw. den Absender nicht transparent. Würde die Absenderin bzw. der Absender Kenntnis davon haben, würden er oder sie eventuell von vornherein davon absehen, eine Nachricht zu verfassen und abzusenden.

Indem Variante B jedoch den Zugriff auf die übermittelten Daten minimiert, vermag sie dasjenige Risiko zu reduzieren, das mit einer solchen Zugriffsmöglichkeit verbunden ist, insbesondere das Risiko einer (weiteren) zweckwidrigen Verwendung der Daten, einer weitergehenden Speicherung (etwa auf der für den Zugriff auf den haus-eigenen Instagram-Account verwendeten Hardware, sei es ein Dienst-PC, sei es ein Dienst-Mobiltelefon) und die daraus folgenden Lösch- und Rechenschaftspflichten. Der Vollständigkeit halber soll darauf hingewiesen werden, dass Variante B – unabhängig von datenschutzrechtlichen Fragen – mit anderen Belangen kollidieren kann, insbesondere im Hinblick auf die *technisch* nicht unterbindbare Möglichkeit, verfahrenseinleitende Schriftsätze über den Kanal einer Instagram-Nachricht zu übermitteln. Auch in weiterer Hinsicht (Sicherheit der Richterschaft und der Institution) könnte es geboten sein, eingehende Nachrichten zumindest summarisch zur Kenntnis zu nehmen. Eine Entscheidung für Variante B würde einer Verwirklichung dieser Ziele entgegenstehen.

c. Ergebnis

Keine der beiden Varianten ermöglicht es, einen datenschutzkonformen Zustand zu erreichen. Das datenschutzrechtlich „geringere“ Übel dürfte Variante B sein, vorausgesetzt, dass die Datenverarbeitung hinreichend transparent ausgestaltet wird. Dies bedeutet, dass Besucherinnen und Besucher der Instagram-Präsenz deutlich darauf hingewiesen werden, dass Nachrichten oder Nachrichtenanfragen von Gerichtsbediensteten nicht zur Kenntnis genommen werden (können). Dieser Hinweis sollte idealerweise spätestens mit der Einblendung des „Nachricht“-Buttons für alle Besu-

cherinnen und Besucher der Instagram-Präsenz des Bundesverfassungsgerichts zugänglich sein.

Ein bloßer Hinweis in der Instagram-spezifischen Datenschutzerklärung des Gerichts erscheint insoweit nicht ausreichend, da die Instagram-Nutzerschaft eine derartige Einschränkung der Möglichkeiten eines sozialen Netzwerks wie in Variante B vorgesehen nicht erwarten und mithin keinen Grund haben wird, dort nach entsprechenden Hinweisen Ausschau zu halten.

Ein entsprechender Hinweis sollte, um angemessen sichtbar zu sein, auch auf der allgemeinen Internetpräsenz des Bundesverfassungsgerichts eingestellt werden, etwa auf der zwischengeschalteten Webseite, die die Besucherschaft angezeigt erhält, wenn sie auf der Webseite des Bundesverfassungsgerichts das Instagram-Icon anklickt.

Dies spricht allerdings nicht dagegen, zusätzlich einen entsprechenden Hinweis in die Instagram-spezifische Datenschutzerklärung aufzunehmen.

II. Verteiler:

-Frau MR Dr. Böckel
mit der Bitte um Kenntnisnahme

F. Schmitt
Referent Rechtsprechungsdocumentation
in der Funktion als Abwesenheitsbeauftragter für den Datenschutz



Betreuung des offiziellen Instagram Accounts des Bundesverfassungsgerichts

Hier: Umgang mit eingehenden Direct Messages

I. Vermerk

Ergänzend zur Stellungnahme des Vertreters der Datenschutzbeauftragten des Bundesverfassungsgerichts vom 08.09.2021 soll auf Folgendes hingewiesen werden:

Die im Ergebnis der Stellungnahme geforderte Voraussetzung, die Datenverarbeitung hinreichend transparent auszugestalten, ist aus hiesiger Sicht plausibel und wünschenswert. Es entspricht jedoch nicht den Gepflogenheiten und der Netiquette von Instagram. Konkret bedeutet das: Durch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in der Biografie des Instagram-Accounts des Bundesverfassungsgerichts, dass Nachrichten oder Nachrichten Anfragen von Gerichtsbediensteten nicht zur Kenntnis genommen werden (können), würde dem/r interessierten Nutzer/in bereits an prominenter Stelle des Kanals verdeutlicht, dass das Gericht keinerlei „Social-Media-übliche“ Interaktion mit seinen Followern wünscht. Unterstrichen wird dies durch die bereits erfolgte Deaktivierung der Kommentarfunktion bei den Posts. Dies sollte aus Gründen der gewünschten Außenwirkung des Gerichts möglichst vermieden werden. Es besteht die Gefahr, dass das Gericht - selbst bei seinem Social-Media-Auftritt - auf weite Teile der Nutzer zu unnahbar wirkt. Dies würde der ursprünglichen Zielsetzung zur Nutzung von Instagram entgegenstehen. Dem Unterzeichner ist darüber hinaus kein vergleichbarer öffentlicher Account bekannt, bei welchem ein Hinweis auf Nichtbeantwortung der Nachrichten platziert wurde; auch wenn die Nichtbeantwortung von Nachrichten faktisch die Regel darstellt.

Aus Sicht des Unterzeichners sollte ein entsprechender Hinweis, um angemessen sichtbar zu sein, auch auf der allgemeinen Internetpräsenz des Bundesverfassungsgerichts eingestellt werden, etwa auf der zwischengeschalteten Webseite, die die Besucherschaft angezeigt erhält, wenn sie auf der Webseite des Bundesverfassungsgerichts das Instagram-Logo klickt. Zusätzlich sollte ein entsprechender Hinweis in die Instagram-spezifische Datenschutzerklärung aufgenommen werden.

II. über MR' in Böckel

IV. Herrn Direktor mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. Frau Vizepräsidentin mit der Bitte um Entscheidung zum weiteren Vorgehen

VI. Herrn Präsident mit der Bitte um Entscheidung zum weiteren Vorgehen

VII. WV Protokoll

(P. Unser)

Instagram

Suchen



bundesverfassungsgericht

Nachricht senden

6 Beiträge 23,9k Abonnenten 3 abonniert

Bundesverfassungsgericht

70 Jahre Bundesverfassungsgericht

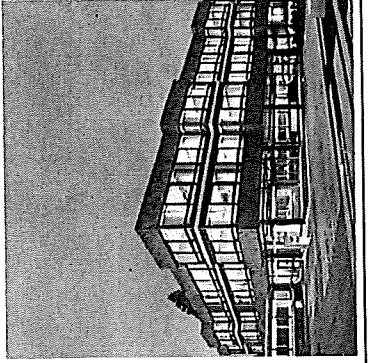
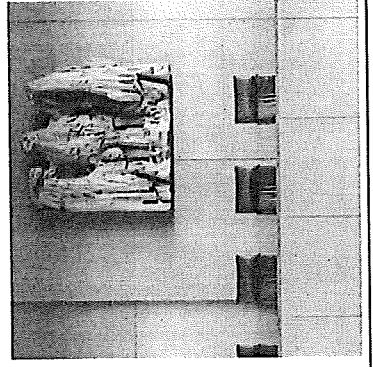
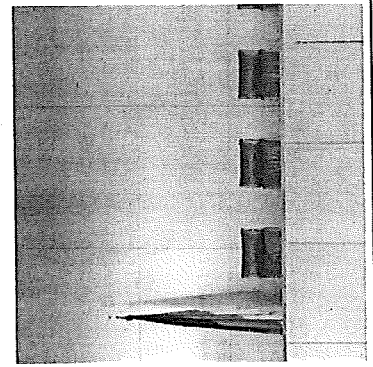
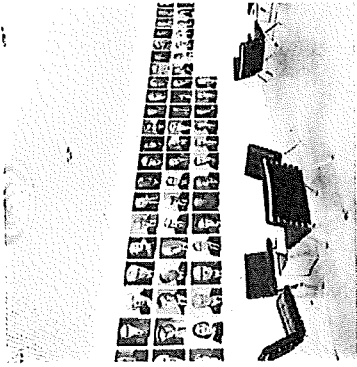
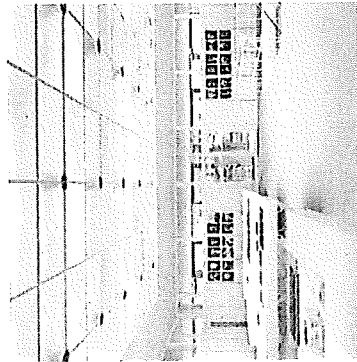
#bundesverfassungsgericht

www.bundesverfassungsgericht.de

Abonniert von bunderat

BEITRÄGE

MARKIERT



Margret Böckel

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 13. September 2021 12:10
An: Margret Böckel
Betreff: AW: [EXTERNAL] Twitter/Youtube/Instagram Website des Bundesverfassungsgerichts

Liebe Frau Böckel,

ja, ich habe mit Frau Ebert gesprochen. Vor der Publikation halte ich noch einmal Rücksprache.

Beste Grüße
[REDACTED]

Von: Margret Böckel <mboeckel@bundesverfassungsgericht.de>
Gesendet: Montag, 13. September 2021 12:04
An: [REDACTED]@bundesverfassungsgericht.de>
Betreff: AW: [EXTERNAL] Twitter/Youtube/Instagram Website des Bundesverfassungsgerichts

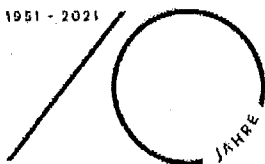
Liebe Frau [REDACTED]

ist das jetzt so mit Frau Ebert besprochen?

Grüße,

Dr. Margret Böckel

1951 - 2021



BUNDES-
VERFASSUNGS-
GERICHT

Bundesverfassungsgericht | Leiterin Protokoll
Schlossbezirk 3 | 76131 Karlsruhe
Tel. 0721-9101 [REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 13. September 2021 11:51
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED] Patrick Unser [REDACTED] Katja Ebert

[REDACTED]
Margret Böckel [REDACTED]

Betreff: AW: [EXTERNAL] Twitter/Youtube/Instagram Website des Bundesverfassungsgerichts

Lieber Herr [REDACTED]

die Angelegenheit wie aus anhängender E-Mail ersichtlich eilt inzwischen leider sehr.

Der Instagram-Button soll nun doch nicht auf die Startseite, da unser Instagram-Kanal möglicherweise nur dieses Jahr anlässlich des Jubiläums betrieben wird.

Margret Böckel

Von: Datenschutz
Gesendet: Montag, 13. September 2021 12:46
An: [REDACTED]
Cc: Margret Böckel
Betreff: AW: [EXTERNAL] Twitter/Youtube/Instagram Website des Bundesverfassungsgerichts

Priorität: Hoch

Liebe [REDACTED]

wir hatten das gerade eben genau anders besprochen. Sie können die Datenschutzerklärung für Instagram gerade NICHT in die allgemeine Datenschutzerklärung für die Webseite integrieren. Das geht deshalb nicht, weil sowohl der Verantwortliche als auch die Beschwerderechte nicht identisch sind.

Besprochen war, dass im grauen Kasten ein Button „Instagram“ unter „Twitter“ gesetzt wird, der dann auf eine Unterseite mit der Datenschutzerklärung für Instagram verlinkt (ähnlich wie bei Twitter).

Könnten Sie das bitte umgehend korrigieren?

Viele Grüße

Katja Ebert

--



Bundesverfassungsgericht | Datenschutzbeauftragte
Schlossbezirk 3 | 76131 Karlsruhe
Tel. 0721-9101 [REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 13. September 2021 11:51
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED] Patrick Unser [REDACTED] >; Katja Ebert
[REDACTED]
Margret Böckel [REDACTED]
Betreff: AW: [EXTERNAL] Twitter/Youtube/Instagram Website des Bundesverfassungsgerichts

Lieber [REDACTED]

die Angelegenheit wie aus anhängender E-Mail ersichtlich eilt inzwischen leider sehr.

Margret Böckel

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 13. September 2021 14:07
An: Datenschutz
Cc: Margret Böckel
Betreff: AW: [EXTERNAL] Twitter/Youtube/Instagram Website des Bundesverfassungsgerichts

Liebe Frau Ebert,

keine Sorge, das ist noch nicht online.

Ihre Bedenken hatte ich mir gemerkt, verstehe sie allerdings nicht, weswegen ich auch noch mit Ihnen Rücksprache halten wollte. Die Datenschutzerklärung zu Instagram wäre doch nach dem Aufbau unserer Homepage gerade nicht in die allgemeine Datenschutzerklärung integriert.

Bitte informieren Sie mich, wenn Sie die Datenschutzerklärung erstellt haben, dann können wir ja noch einmal sprechen.

Beste Grüße
[REDACTED]

Von: Datenschutz <datenschutz@bundesverfassungsgericht.de>
Gesendet: Montag, 13. September 2021 12:46
An: [REDACTED]
Cc: Margret Böckel [REDACTED]
Betreff: AW: [EXTERNAL] Twitter/Youtube/Instagram Website des Bundesverfassungsgerichts
Priorität: Hoch

Liebe Frau [REDACTED]

wir hatten das gerade eben genau anders besprochen. Sie können die Datenschutzerklärung für Instagram gerade NICHT in die allgemeine Datenschutzerklärung für die Webseite integrieren. Das geht deshalb nicht, weil sowohl der Verantwortliche als auch die Beschwerderechte nicht identisch sind.

Besprochen war, dass im grauen Kasten ein Button „Instagram“ unter „Twitter“ gesetzt wird, der dann auf eine Unterseite mit der Datenschutzerklärung für Instagram verlinkt (ähnlich wie bei Twitter).

Könnten Sie das bitte umgehend korrigieren?

Viele Grüße

Katja Ebert

Protokoll

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 13. September 2021 14:55
An: Protokoll; Katja Ebert
Betreff: Unterseite "Instagram"

Kategorien: MB

Liebes Team, liebe Frau Ebert,

der Instagram-Kanal würde sich auf der Unterseite, zu der man mittels der schwarzen Leiste gelangt, die erscheint, wenn man „Datenschutz“ anklickt, wie folgt darstellen:

Der Instagram-Kanal des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat einen eigenen Instagram-Account. Dort gibt es die Möglichkeit, abwechslungsreiche Einblicke in Deutschlands höchstes Gericht zu erhalten.

Unsere Erklärung zum Schutz Ihrer Daten bei Instagram finden Sie hier.

Bitte beachten Sie, dass Instagram nicht für Anfragen an die Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts zur Verfügung steht. Wir bitten um Verständnis dafür, dass Anfragen über Instagram nicht beantwortet werden. Die Kontaktdaten der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts finden Sie hier. Für Presseanfragen können Sie auch gerne das Kontaktformular der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts verwenden.

Auch Verfahrensträge oder verfahrensbezogene Nachrichten können nicht über Instagram eingereicht werden. Hierfür ist eine Übermittlung per Telefax (Nr.: +49 (721) 9101-382) oder auf dem Postwege (Bundesverfassungsgericht, Postfach 1771, 76006 Karlsruhe) erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Plattform www.instagram.de von einem privaten Unternehmen betrieben wird. Das Bundesverfassungsgericht hat keinen Einfluss auf Art und Umfang der Nutzerdatenspeicherung durch den Betreiber der Instagram-Plattform sowie auf die jederzeitige Verfügbarkeit des Dienstes.

Dort würde die neue Datenschutzerklärung für Instagram verlinkt.

Auf diese „Instagram-Seite“ würde ich die schon publizierte Pressemitteilung zum Instagram-Kanal dann auch noch nachträglich verlinken. Ansonsten dürfte es keinen Weg geben, von unserer Homepage zu Instagram zu gelangen.

Änderungswünsche für den Text nehme ich gerne entgegen.

Dann müsste die Seite und die Datenschutzerklärung auch noch übersetzt werden, oder?

Herzliche Grüße
[REDACTED]

Margret Böckel

Von: Datenschutz
Gesendet: Montag, 13. September 2021 16:38
An: [REDACTED]
Cc: Margret Böckel
Betreff: AW: Unterseite "Instagram"

Liebe Frau [REDACTED]

ich würde den Satz mit der Datenschutzerklärung anders formulieren.

Statt:

„Unsere Erklärung zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei Instagram finden Sie hier.“

Lieber

„Die Datenschutzerklärung zum Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts finden Sie hier.

Grund:

Von Instagram werden jede Menge Daten verarbeitet, mit denen das Bundesverfassungsgericht überhaupt nichts zu tun hat und die auch nicht den Account des Gerichts betreffen (z. B. wenn Personen sich bei Instagram registrieren usw.). Hierfür ist das Gericht nicht verantwortlich. Unsere Datenschutzerklärung beschränkt sich tatsächlich auf den Account des Gerichts.

Viele Grüße

Katja Ebert

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 13. September 2021 14:55
An: Protokoll <protokoll@bundesverfassungsgericht.de>; Katja Ebert [REDACTED]
Betreff: Unterseite "Instagram"

Liebes Team, liebe Frau Ebert,

der Instagram-Kanal würde sich auf der Unterseite, zu der man mittels der schwarzen Leiste gelangt, die erscheint, wenn man „Datenschutz“ anklickt, wie folgt darstellen:

Margret Böckel

Von: Margret Böckel
Gesendet: Montag, 13. September 2021 17:35
An: 'direktor@bverfg.de'
Cc: Katja Ebert; [REDACTED] 'protokoll@bverfg.de'
Betreff: Weiteres Vorgehen Instagram
Anlagen: Weiteres Vorgehen Instagram Zusammenfassung jour f.DOC

Lieber Herr Weigl,

anbei Entwurf des gewünschten Vermerks zum weiteren Vorgehen in Sachen Instagram. Falls das so ok ist, lasse ich es per Zutrag über Frau Ebert und [REDACTED] an Sie laufen.

Mit freundlichen Grüßen

Margret Böckel

Margret Böckel

Von: Margret Böckel
Gesendet: Montag, 13. September 2021 17:52
An: 'direktor@bverfg.de'
Cc: Katja Ebert; [REDACTED]protokoll@bverfg.de
Betreff: Weiteres Vorgehen Instagram Zusammenfassung jour f.DOC
Anlagen: Weiteres Vorgehen Instagram Zusammenfassung jour f.DOC

Lieber Herr Direktor,

den gerade übersandten Vermerk habe ich auf Hinweis von Frau Ebert leicht angepasst: so soll klarer sein, dass die Absprachen im jour fixe teilweise von den späteren Absprachen mit Internetredaktion und Datenschutzbeauftragter überholt sind.

Grüße, MBöckel



Instagram Account des Bundesverfassungsgerichts - Weiteres Vorgehen

Hier: Ergebnis der Besprechung im Jour Fixe am 10.09.2021 und weitere Absprachen mit Datenschutzbeauftragter und Internetredaktion

I. Vermerk

Besprechung im Jour Fixe

Im jour fixe am 10.09.2021 wurde mit Präsident, Vizepräsidentin und Herrn Direktor Weigl das weitere Vorgehen bezüglich des Instagram Accounts des Bundesverfassungsgerichts besprochen. Zugrunde lagen die Vermerke des Protokolls vom 07. und 09.09.2021 sowie der Datenschutzbeauftragten bzw. ihres Vertreters vom 02. und 08.09.2021 (als Anlagen 1-4 beigelegt).

Ergebnis:

- 1) Der Instagram Account wird bis zum Ende des Jahres 2021 trotz datenschutzrechtlicher Bedenken weiter bespielt durch das Protokoll (Herr Unser/Frau Faas). Die Frequenz der Postings kann niedrig sein.
- 2) Der Empfang von Direktnachrichten wird deaktiviert.
- 3) Auf die Deaktivierung wird hingewiesen in der Datenschutzerklärung auf der Website des BVerfG und auf einer Seite, die zwischen (noch zu erstellenden) Instagram link/Instagram Symbol auf unserer Website und Instagram Präsenz geschaltet wird. Direkt neben dem „Nachrichten senden“ Feld soll kein Hinweis erfolgen.
- 4) Die Angelegenheit wird im nächsten Plenum besprochen.

Weitere Absprachen mit Datenschutzbeauftragter und Internetredaktion

Im Nachgang wurde mit Datenschutzbeauftragter und Internetredakteurin folgendes abgesprochen:

- 1) Auf Initiative der Pressestelle wird es keinen Instagram link/Instagram Symbol auf der Website des BVerfG geben (da die Instagram Aktivität voraussichtlich nur bis zum Ende des Jahres 2021 läuft).
- 2) Auf der Website des Bundesverfassungsgerichts wird auf der Unterseite Datenschutzerklärung auf den Instagram Kanal hingewiesen (im grauen Kasten an der Seite, vor der Zeile „twitter“, vgl. Screenshot Anlage 5). Von diesem Feld aus wird man zur Unterseite „Der Instagram-Kanal des Bundesverfassungsgerichts“ mit allgemeiner Information und dem Hinweis kommen, dass so keine Verfahrensanträge gestellt werden können (siehe an-

liegenden Screenshot Anlage 6). Von dieser Unterseite wird auf die Instagram-Datenschutzerklärung verlinkt. Diese Datenschutzerklärung passt die Datenschutzbeauftragte mit einem Hinweis darauf an, dass der Empfang von Direktnachrichten deaktiviert ist. Auf der Unterseite mit der Datenschutzerklärung wird auf den Instagram-Kanal verlinkt

- 3) Der Instagram-Kanal des Bundesverfassungsgerichts verlinkt gleich oben auf die Instagram Datenschutzerklärung auf unserer Website (vergleichbar dem Auftritt des Bundespräsidenten, siehe Anlage 7).

II. Über die Datenschutzbeauftragte

III. Über die Internetredakteurin

IV. Herrn Direktor zur Kenntnis

(M. Böckel)

Margret Böckel

Von: Peter Weigl
Gesendet: Montag, 13. September 2021 18:25
An: Margret Böckel
Betreff: AW: Weiteres Vorgehen Instagram Zusammenfassung jour f.DOC

Hallo Frau Böckel,

Ich habe nur eine Anmerkung. Bei 1. Nr.4) würde ich formulieren:

„Das Thema „Instagram“ soll im nächsten Plenum besprochen werden.“

Viele Grüße

Peter Weigl

Von: Margret Böckel <mboeckel@bundesverfassungsgericht.de>
Gesendet: Montag, 13. September 2021 17:51
An: Peter Weigl <pweigl@bundesverfassungsgericht.de>
Cc: Katja Ebert [REDACTED]; Protokoll <protokoll@bundesverfassungsgericht.de>
Betreff: Weiteres Vorgehen Instagram Zusammenfassung jour f.DOC

Lieber Herr Direktor,

den gerade übersandten Vermerk habe ich auf Hinweis von Frau Ebert leicht angepasst: so soll klarer sein, dass die Absprachen im jour fixe teilweise von den späteren Absprachen mit Internetredaktion und Datenschutzbeauftragter überholt sind.

Grüße, MBöckel



Instagram Account des Bundesverfassungsgerichts - Weiteres Vorgehen

Hier: Ergebnis der Besprechung im Jour Fixe am 10.09.2021 und weitere Absprachen mit Datenschutzbeauftragter und Internetredaktion

I. Vermerk

Besprechung im Jour Fixe

Im jour fixe am 10.09.2021 wurde mit Präsident, Vizepräsidentin und Herrn Direktor Weigl das weitere Vorgehen bezüglich des Instagram Accounts des Bundesverfassungsgerichts besprochen. Zugrunde lagen die Vermerke des Protokolls vom 07. und 09.09.2021 sowie der Datenschutzbeauftragten bzw. ihres Vertreters vom 02. und 08.09.2021 (als Anlagen 1-4 beigelegt).

Ergebnis (**Achtung:** teilweise überholt durch spätere, untenstehende Absprachen mit Datenschutzbeauftragter und Internetredakteurin:

- 1) Der Instagram Account wird bis zum Ende des Jahres 2021 trotz datenschutzrechtlicher Bedenken weiter bespielt durch das Protokoll (Herr Unser/Frau Faas). Die Frequenz der Postings kann niedrig sein.
- 2) Der Empfang von Direktnachrichten wird deaktiviert.
- 3) Auf die Deaktivierung wird hingewiesen in der Datenschutzerklärung auf der Website des BVerfG und auf einer Seite, die zwischen (noch zu erstellenden) Instagram link/Instagram Symbol auf unserer Website und Instagram Präsenz geschaltet wird. Direkt neben dem „Nachrichten senden“ Feld soll kein Hinweis erfolgen.
- 4) Das Thema „Instagram“ wird im nächsten Plenum besprochen.


Nachfolgende Absprachen mit Datenschutzbeauftragter und Internetredaktion


Im Nachgang wurde mit Datenschutzbeauftragter und Internetredakteurin folgendes abgesprochen:

- 1) Auf Initiative der Pressestelle wird es keinen Instagram link/Instagram Symbol auf der Website des BVerfG geben (da die Instagram Aktivität voraussichtlich nur bis zum Ende des Jahres 2021 läuft).
- 2) Auf der Website des Bundesverfassungsgerichts wird auf der Unterseite Datenschutzerklärung auf den Instagram Kanal hingewiesen (im grauen Kasten an der Seite, vor der Zeile „twitter“, vgl. Screenshot Anlage 5). Von diesem Feld aus wird man zur Unterseite „Der Instagram-Kanal des Bundesverfassungsgerichts“ mit allgemeiner Information und

dem Hinweis kommen, dass so keine Verfahrensanträge gestellt werden können (siehe anliegenden Screenshot Anlage 6). Von dieser Unterseite wird auf die Instagram-Datenschutzerklärung verlinkt. Diese Datenschutzerklärung wird angepasst mit einem Hinweis darauf, dass der Empfang von Direktnachrichten deaktiviert ist. Auf der Unterseite mit der Datenschutzerklärung wird auf den Instagram-Kanal verlinkt.

- 3) Der Instagram-Kanal des Bundesverfassungsgerichts verlinkt gleich oben auf die Instagram Datenschutzerklärung auf unserer Website (vergleichbar dem Auftritt des Bundespräsidenten, siehe Anlage 7).

II. Über die Datenschutzbeauftragte  15.09.21

III. Über die Internetredakteurin  20.09.21

IV. Herrn Direktor zur Kenntnis 

V. WV Protokoll



(M. Böckel)



Betreuung des offiziellen Instagram Accounts des Bundesverfassungsgerichts

Hier: Umgang mit eingehenden Direct Messages

I. Vermerk

Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten des Bundesverfassungsgerichts vom 31.08.2021, kann diese um nachfolgende Punkte zum Umgang mit Direct Messages ergänzt werden:

Es ist zutreffend, dass Instagram-Nutzer über den Account des Bundesverfassungsgerichts jederzeit eine sogenannte Direct Message senden können, welche dann in einem vorgeschalteten Postfach mit Namen „Anfragen“ hinterlegt werden. Eine konkrete Benachrichtigung über den Erhalt einer neuen Direct Message findet in diesen Fällen nicht statt. Nichtsdestotrotz sind diese Nachrichten durch die Kanal-betreuenden Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts jederzeit aufrufbar und teilweise mit Klarnamen des/r jeweiligen Nutzer/in einsehbar.

Instagram ermöglicht über die Einstellungen des Accounts, dass diese Nachrichten erst gar nicht im Ordner „Anfragen“ erscheinen; für die/en jeweilige/n Nutzer/in ist diese gewählte Einstellung jedoch nicht ersichtlich, da das Nachrichtensymbol auf dem Kanal des Bundesverfassungsgerichts weiterhin sichtbar und auswählbar bleibt. Konkret bedeutet das, dass die/er jeweilige Nutzer/in nach wie vor von der korrekten Übermittlung der Nachricht ausgehen muss.

Es ergeben sich für den weiteren Umgang mit Direct Messages nunmehr folgende Alternativen:

1. Empfang von Direct Messages über den Anfragen-Ordner:

- Beibehaltung der bisherigen Einstellungen des Accounts und wöchentliche Löschung aller Direct Message-Anfragen durch die Kanal-betreuenden Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts.
- Hinweis auf Unzulässigkeit der Übermittlung von Verfassungsbeschwerden mittels Direct Messages auf der Homepage des BVerfG oder in den expliziten Datenschutzhinweisen zu Instagram.

- Allgemeiner Hinweis, dass keine Beantwortung von Direct Messages erfolgt.

Problem:

Mit dem Hinweis auf ausbleibende Beantwortung von Direct Messages und Deaktivierung der Kommentarfunktion bei den einzelnen Posts, ist keinerlei Kommunikation oder Feedback möglich.

2. Deaktivierung des Empfangs von Direct Messages:

- Keine wöchentliche Löschung von Direct Messages notwendig.
- Dennoch: Hinweis auf Unzulässigkeit der Übermittlung von Verfassungsbeschwerden mittels Direct Messages auf der Homepage des BVerfG oder in den expliziten Datenschutzhinweisen zu Instagram.
- Dennoch: Allgemeiner Hinweis, dass keine Beantwortung von Direct Messages erfolgt.

Problem:

Mit Deaktivierung der Sichtbarkeit von Direct Message-Anfragen und der fehlenden Erkennbarkeit für die Nutzer, ist eine nachträgliche Überprüfung des Erhalts im Falle konkreter Eingaben oder Anfragen nicht mehr möglich.

- II. über MR' in Böckel
- III. über Datenschutzbeauftragte mit der Bitte um Einschätzung, welche Alternative gewählt werden soll
- IV. Herrn Direktor mit der Bitte um Kenntnisnahme
- V. Frau Vizepräsidentin mit der Bitte um Entscheidung zum weiteren Vorgehen

VI. Herrn Präsident mit der Bitte um Entscheidung zum weiteren Vorgehen

m

VII. WV Protokoll

(P. Unser)



dm/je 2

Betreuung des offiziellen Instagram Accounts des Bundesverfassungsgerichts

Hier: Umgang mit eingehenden Direct Messages

I. Vermerk

Ergänzend zur Stellungnahme des Vertreters der Datenschutzbeauftragten des Bundesverfassungsgerichts vom 08.09.2021 soll auf Folgendes hingewiesen werden:

Die im Ergebnis der Stellungnahme geforderte Voraussetzung, die Datenverarbeitung hinreichend transparent auszugestalten, ist aus hiesiger Sicht plausibel und wünschenswert. Es entspricht jedoch nicht den Gepflogenheiten und der Netiquette von Instagram. Konkret bedeutet das: Durch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in der Biografie des Instagram-Accounts des Bundesverfassungsgerichts, dass Nachrichten oder Nachrichtenanfragen von Gerichtsbediensteten nicht zur Kenntnis genommen werden (können), würde dem/r interessierten Nutzer/in bereits an prominenter Stelle des Kanals verdeutlicht, dass das Gericht keinerlei „Social-Media-übliche“ Interaktion mit seinen Followern wünscht. Unterstrichen wird dies durch die bereits erfolgte Deaktivierung der Kommentarfunktion bei den Posts. Dies sollte aus Gründen der gewünschten Außenwirkung des Gerichts möglichst vermieden werden. Es besteht die Gefahr, dass das Gericht - selbst bei seinem Social-Media-Auftritt - auf weite Teile der Nutzer zu unnahbar wirkt. Dies würde der ursprünglichen Zielsetzung zur Nutzung von Instagram entgegenstehen. Dem Unterzeichner ist darüber hinaus kein vergleichbarer öffentlicher Account bekannt, bei welchem ein Hinweis auf Nichtbeantwortung der Nachrichten platziert wurde; auch wenn die Nichtbeantwortung von Nachrichten faktisch die Regel darstellt.

Aus Sicht des Unterzeichners sollte ein entsprechender Hinweis, um angemessen sichtbar zu sein, auch auf der allgemeinen Internetpräsenz des Bundesverfassungsgerichts eingestellt werden, etwa auf der zwischengeschalteten Webseite, die die Besucherschaft angezeigt erhält, wenn sie auf der Webseite des Bundesverfassungsgerichts das Instagram-Logo klickt. Zusätzlich sollte ein entsprechender Hinweis in die Instagram-spezifische Datenschutzerklärung aufgenommen werden.

II. über MR' in Böckel

IV. Herrn Direktor mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. Frau Vizepräsidentin mit der Bitte um Entscheidung zum weiteren Vorgehen

VI. Herrn Präsident mit der Bitte um Entscheidung zum weiteren Vorgehen

VII. WV Protokoll

(P. Unser)



Anlage 3

Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts: Datenschutzerklärung**I. Vermerk**

In dem Vermerk der Unterzeichnerin vom 31.08.2021 zum Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts wurde unter Lit. D. dargelegt, dass das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die Informationspflichten der Art. 13, 14 DSGVO eine Datenschutzerklärung zur Verfügung stellen muss. Die Unterzeichnerin hat diesbezüglich den beigelegten Entwurf für eine solche Erklärung erarbeitet¹.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass eine transparente Darstellung der Datenverarbeitung mangels Zurverfügungstellung entsprechender Informationen durch Facebook nicht möglich ist. Eine datenschutzkonforme Erfüllung der dem Bundesverfassungsgericht obliegenden Transparenzpflichten ist daher ausgeschlossen. Gleichwohl ist eine Datenschutzerklärung des Bundesverfassungsgerichts online zu stellen, die zumindest die wesentlichen Informationen der seitens des Bundesverfassungsgerichts verarbeiteten personenbezogenen Daten und einen Verweis auf die von Facebook zur Verfügung gestellten Dokumente enthält.

Eine eigene Datenverarbeitung durch das Bundesverfassungsgericht findet auf Instagram jedenfalls insoweit statt, als das Gericht selbst den Zugriff auf personenbezogene Daten hat. Dies gilt unter anderem für personenbezogene Daten (Namen etc.), die in Direktnachrichten enthalten sind. Da diesbezüglich noch keine Festlegungen getroffen wurden, wie mit solchen Nachrichten umgegangen wird, ist eine Aufklärung hierüber im Rahmen der Datenschutzerklärung derzeit noch nicht möglich. Dies sollte nachgeholt werden, sobald die Regelungen dazu erarbeitet sind.

¹ Beigelegt als Anlage 1. Zum Vergleich kann auf entsprechende Datenschutzerklärungen der Verfassungsorgane Bundesrat und Bundespräsident zu deren Instagram-Präsenz verwiesen werden. Die Datenschutzerklärungen sind als Anlagen 2 und 3 beigelegt.

Soweit künftig auch in anderen Bereichen personenbezogene Daten relevant werden sollten - etwa beim Veröffentlichen von Storys oder anderen Instagram-Angeboten - sind die Nutzenden auch hierüber in der Datenschutzerklärung zu informieren.

Die technische Umsetzung, das heißt an welcher Stelle und mit welchen Mitteln eine Veröffentlichung der Erklärung erfolgen soll, ist derzeit noch nicht geklärt. Das Protokoll setzt sich diesbezüglich mit dem Pressereferat in Verbindung.

II. Verteiler:

-Protokoll

per E-Mail zur Kenntnis

-Herrn Direktor beim Bundesverfassungsgericht

mit der Bitte um Kenntnisnahme

-Herrn Präsident

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Veröffentlichung der Datenschutzerklärung

i. V. F. Schmitt
(Ebert)

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

– Datenschutzbeauftragte –

08.09.2021

Behandlung von „Direct Messages“ im Rahmen der Nutzung eines Business-Accounts bei Instagram

I. Vermerk

A. Zusammenfassende Stellungnahme

Die Entscheidung,

ob Nachrichten Anfragen bzw. „Direct Messages“, die an den Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts gesendet werden, zwar in einen entsprechenden Ordner „Anfragen“ innerhalb des Instagram-Accounts *einsortiert*, dort aber *periodisch gelöscht werden (Variante A)*,

oder

ob der Empfang von „Direct Messages“ über den Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts derart beschränkt werden sollte, dass Nachrichten-Anfragen von Instagram-Nutzern *derjenigen Person, die den Account betreut, bereits nicht angezeigt werden (Variante B)*,

dürfte in keiner Variante zu einer datenschutzkonformen Praxis führen. Beide dargestellte Varianten „optimieren“ auf rechtlich unsicherer Grundlage¹ entweder das Ziel der Datenminimierung oder dasjenige der Transparenz zu Lasten des jeweils anderen Ziels. Da eine Minimierung der Datenverarbeitung (Variante B) allerdings insofern günstiger ist, als hierdurch weitere potentielle datenschutzrelevante Fehlerquellen reduziert werden, spricht aus datenschutzrechtlicher Sicht mehr für Variante B. Allerdings muss die damit verbundene Intransparenz in angemessener Weise durch eine Information der Besucher des Instagram-Profiles – idealerweise in optischer Nähe zum „Nachricht“-Button – auf der Instagram-Präsenz und / oder anderweitig kompensiert werden. Andere Belange, die nicht Gegenstand dieses Vermerks sind – etwa

¹ Hierzu kann auf die vorliegenden Vermerke der Datenschutzbeauftragten zu diesem Problemkreis verwiesen werden.

Aspekte der Justizverwaltung im Hinblick auf externe Eingaben oder gar verfahrenseinleitende Schriftsätze –, könnten demgegenüber ein anderes Ergebnis nahelegen.

B. Erläuterungen

1. Sachlage

Den Ausführungen in diesem Vermerk liegen folgende Annahmen zugrunde:

1. Die Möglichkeit, über die Instagram-Präsenz des Bundesverfassungsgerichts dem Accountinhaber eine „Direct Message“ zu übermitteln, kann nicht derart komplett deaktiviert² werden, dass bereits der Versender keine technische Möglichkeit hat, eine solche Nachricht zu versenden;
2. Nach den Voreinstellungen für Instagram-Accounts werden eingehende Nachrichten empfängerseitig in einem eigenen Ordner „Nachrichtenanfragen“ bzw. „Anfragen“ einsortiert und dort ggf. periodisch gelöscht (siehe oben I.A Variante A).
3. Alternativ zu 2. kann über eine Voreinstellung des Instagram-Accounts vorgegeben werden, dass Nachrichtenanfragen empfängerseitig vollständig ausgeblendet werden; sie sind also weder von vornherein im Nutzerbereich sichtbar, noch können sie accountinhaberseitig abgerufen werden (siehe oben I.A Variante B).

2. Beurteilung aus datenschutzrechtlicher Sicht

a. Datenschutzrechtliche Relevanz

In der Speicherung von Nachrichten, die ein Instagram-Nutzer oder eine Instagram-Nutzerin über das Instagram-interne Nachrichtensystem an einen anderen Instagram-Account übermittelt, liegt unproblematisch eine Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Dieses Kriterium wird bereits mit der Speicherung der Nachricht an sich erfüllt; eine Kenntnisnahme durch eine/n Gerichtsbedienstete/n ist nicht erforderlich. Mit Blick darauf, dass Instagram hierfür die notwendige Infrastruktur (prominente Platzierung des „Nachricht“-Buttons, Suche nach potentiellen Empfän-

² Es wird darüber hinaus davon ausgegangen, dass eine „Rückstufung“ des Accounts auf eine Ebene, auf der Instagram-seitig die Möglichkeit des Empfangs von „Direct Messages“ nicht vorgesehen ist, weder möglich ist noch mit den Instagram-Nutzungsrichtlinien vereinbar wäre.

gern, Eingabeformular mit Formatierungsmöglichkeiten, ggf. Information des Empfängers, selektive Blockierung etc.) bereitstellt und der Nutzerschaft an prominenter Position innerhalb der Instagram-App präsentiert, erfüllt diese Funktionalität das Kriterium des Erhebens von Daten. Insofern unterscheidet sich diese Konstellation letztlich nicht von derjenigen der Bereitstellung eines Kontaktformulars, für die eine Einstufung als „Erhebung“ von Daten anerkannt ist³. Selbst wenn man trotz des aktiven Parts des Bundesverfassungsgerichts und in Widerspruch zum Charakter von Instagram als sozialem, auf Kommunikation und Austausch ausgerichteten Netzwerk ein „Erheben“ von Daten verneinen wollte, liegt bereits mit der systembedingten Speicherung ein Datenverarbeitungsvorgang vor, für den das Bundesverfassungsgericht jedenfalls mitverantwortlich ist.

b. Bewertung der Handlungsalternativen

Keine der beiden dargestellten Handlungsvarianten A oder B vermag eine Datenverarbeitung auszuschließen. Selbst die technisch restriktivere Variante B, wonach der Instagram-Accountinhaber keine Zugriffsmöglichkeit auf an ihn adressierte Nachrichten bzw. Nachrichten Anfragen hat, ändert nichts daran, dass den Besucherinnen und Besuchern seiner Instagram-Präsenz prominent die Möglichkeit angeboten wird, eine an ihn adressierte Nachricht zu erstellen und „abzusenden“. Die erstellten Nachrichten bleiben für den Absender bzw. die Absenderin verfügbar; der Versand der Nachricht wird nach aller Lebenserfahrung zudem Grundlage statistischer Auswertungen durch Instagram sein.

Die Auswahl der Handlungsalternativen sollte sich vor diesem Hintergrund zumindest möglichst weitgehend an den Grundsätzen orientieren, die für eine Datenverarbeitung normativ vorgegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Punkte (siehe Art. 5 Abs. 1 Buchstaben a bis f DSGVO):

1. Verarbeitung auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise („*Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz*“);

³ Vgl. etwa Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, Art. 4 DSGVO Rn. 22.

2. Erhebung für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke; keine Weiterverarbeitung in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise („Zweckbindung“);
3. Beschränkung der Daten auf solche, die dem Zweck angemessen und erheblich sind; Beschränkung auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß („Datenminimierung“);
4. Sachliche Richtigkeit und erforderlichenfalls Aktualität der Daten („Richtigkeit“);
5. Speicherung in einer Form, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
6. Verarbeitung in einer Weise, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“)

Für die Einhaltung dieser Grundsätze ist der Verantwortliche rechenschaftspflichtig (Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Variante A widerspricht den Grundsätzen der Zweckbindung, der Datenminimierung sowie der Speicherbegrenzung. Da für eine Erhebung bzw. Verarbeitung der Daten keinerlei Zweck ersichtlich ist und es an der Erforderlichkeit mangelt, läuft Variante A diesen Grundsätzen diametral entgegen.

Variante B reduziert diesen Eingriff insoweit, als der Kreis derjenigen Personen, die potentiell auf die übermittelten Nachrichten zugreifen können, accountinhaberseitig so weit wie technisch möglich minimiert wird. Sie optimiert damit im vorgegebenen Rahmen die Ziele der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung. Sie ändert allerdings nichts daran, dass diese Ziele auf jeden Fall dennoch verfehlt werden, da sie nichts an der Generierung und Existenz „zweckloser“⁴ personenbezogener Daten innerhalb des Systems „Instagram“ ändert. In Rede steht allein eine Annäherung an die genannten Ziele.

⁴ Die „Zwecklosigkeit“ bestimmt sich hier aus der Perspektive des Gerichts sowie des Versendenden. Aus Sicht des Unternehmens Facebook wird jede, auch in diesem Sinne „zwecklose“ Nachricht ihren Zweck, dem Unternehmen personenbezogenen Daten zuzuliefern, erfüllen.

Variante B führt allerdings dazu, dass Nachrichten, die innerhalb des „Instagram“-Systems an den Account des Bundesverfassungsgerichts adressiert werden, die hierfür verantwortliche Institution nicht erreichen können. Es ist nicht technisch sichergestellt, dass der Absender bzw. die Absenderin hierüber zeitnah informiert wird. Zwar garantiert auch Variante A dem Absender bzw. der Absenderin nicht, dass die übermittelte Nachricht inhaltlich zur Kenntnis genommen wird: Variante B unterbindet jedoch bereits die Möglichkeit hierzu global und von vornherein. Dies ist für die Absenderin bzw. den Absender nicht transparent. Würde die Absenderin bzw. der Absender Kenntnis davon haben, würden er oder sie eventuell von vornherein davon absehen, eine Nachricht zu verfassen und abzusenden.

Indem Variante B jedoch den Zugriff auf die übermittelten Daten minimiert, vermag sie dasjenige Risiko zu reduzieren, das mit einer solchen Zugriffsmöglichkeit verbunden ist, insbesondere das Risiko einer (weiteren) zweckwidrigen Verwendung der Daten, einer weitergehenden Speicherung (etwa auf der für den Zugriff auf den haus-eigenen Instagram-Account verwendeten Hardware, sei es ein Dienst-PC, sei es ein Dienst-Mobiltelefon) und die daraus folgenden Lösch- und Rechenschaftspflichten. Der Vollständigkeit halber soll darauf hingewiesen werden, dass Variante B – unabhängig von datenschutzrechtlichen Fragen – mit anderen Belangen kollidieren kann, insbesondere im Hinblick auf die *technisch* nicht unterbindbare Möglichkeit, verfahrenseinleitende Schriftsätze über den Kanal einer Instagram-Nachricht zu übermitteln. Auch in weiterer Hinsicht (Sicherheit der Richterschaft und der Institution) könnte es geboten sein, eingehende Nachrichten zumindest summarisch zur Kenntnis zu nehmen. Eine Entscheidung für Variante B würde einer Verwirklichung dieser Ziele entgegenstehen.

c. Ergebnis

Keine der beiden Varianten ermöglicht es, einen datenschutzkonformen Zustand zu erreichen. Das datenschutzrechtlich „geringere“ Übel dürfte Variante B sein, vorausgesetzt, dass die Datenverarbeitung hinreichend transparent ausgestaltet wird. Dies bedeutet, dass Besucherinnen und Besucher der Instagram-Präsenz deutlich darauf hingewiesen werden, dass Nachrichten oder Nachrichtenanfragen von Gerichtsbediensteten nicht zur Kenntnis genommen werden (können). Dieser Hinweis sollte idealerweise spätestens mit der Einblendung des „Nachricht“-Buttons für alle Besu-

cherinnen und Besucher der Instagram-Präsenz des Bundesverfassungsgerichts zugänglich sein.

Ein bloßer Hinweis in der Instagram-spezifischen Datenschutzerklärung des Gerichts erscheint insoweit nicht ausreichend, da die Instagram-Nutzerschaft eine derartige Einschränkung der Möglichkeiten eines sozialen Netzwerks wie in Variante B vorgesehen nicht erwarten und mithin keinen Grund haben wird, dort nach entsprechenden Hinweisen Ausschau zu halten.

Ein entsprechender Hinweis sollte, um angemessen sichtbar zu sein, auch auf der allgemeinen Internetpräsenz des Bundesverfassungsgerichts eingestellt werden, etwa auf der zwischengeschalteten Webseite, die die Besucherschaft angezeigt erhält, wenn sie auf der Webseite des Bundesverfassungsgerichts das Instagram-Icon anklickt.

Dies spricht allerdings nicht dagegen, zusätzlich einen entsprechenden Hinweis in die Instagram-spezifische Datenschutzerklärung aufzunehmen.

II. Verteiler:

-Frau MR'in Dr. Böckel
mit der Bitte um Kenntnisnahme

F. Schmitt
Referent Rechtsprechungsdokumentation
in der Funktion als Abwesenheitsbeauftragter für den Datenschutz

Margret Böckel

Von: Datenschutz
Gesendet: Mittwoch, 15. September 2021 14:58
An: Protokoll; Margret Böckel
Betreff: Datenschutzerklärung Instagram - mit Nachrichtenfunktion
Anlagen: Datenschutzerklärung Instagram - mit Nachrichtenf.IQO

Liebe Frau Böckel,

ich habe nun die Datenschutzerklärung für Instagram in Bezug auf die Direktnachrichten ergänzt. Vielleicht können Sie mich diesbezüglich kurz zurückrufen. Es ist mir wichtig, nochmals darauf hinzuweisen, dass bezüglich sämtlicher Funktionen, die personenbezogene Daten der Besuchenden beinhalten können, die Transparenz soweit wie möglich zu gewährleisten ist. Ich hatte Sie diesbezüglich so verstanden, dass wir abgesehen von den Direktnachrichten keinerlei Zugriff auf Daten der Nutzenden haben. Sollte sich dies künftig ändern und etwa weitere Funktionen mit Personenbezug genutzt werden, müsste die Datenschutzerklärung gegebenenfalls ergänzt werden.

Viele Grüße

Katja Ebert

Datenschutzerklärung zum Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts

1. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Personen, die die Instagram-Seite des Bundesverfassungsgerichts besuchen, in Bezug auf die Nutzung des Instagram-Angebots des Bundesverfassungsgerichts sind:

Das Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe
Telefon: +49 (721) 9101-0
Telefax: +49 (721) 9101-382
E-Mail: bverfg@bundesverfassungsgericht.de

sowie

Facebook Ireland Limited
4 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2 Ireland

als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO.

2. Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

Bundesverfassungsgericht

- Datenschutzbeauftragter -

Postfach 1771
76006 Karlsruhe
Telefon: +49 (721) 9101-0
Telefax: +49 (721) 9101-382
E-Mail: datenschutz@bundesverfassungsgericht.de

Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten der Facebook Ireland Ltd. können Sie über

<https://www.instagram.com/legal/privacy/>

aufnehmen. Das Kontaktformular ist am Ende der Datenschutzrichtlinie verlinkt.

3. Verarbeitung personenbezogener Daten durch Facebook

Kommentiert [KE1]: Ich habe an dieser Stelle etwas präzisiert, da für mich nicht ganz klar ist, ob sich die Frage der gemeinsamen Verantwortlichkeit nach dem maßgeblichen Urteil des EuGH nicht nur auf die Fanpage-Besucher, sondern auch auf solche Funktionen wie Direktnachrichten bezieht. Im Leitsatz und im Tenor werden lediglich die Fanpage-Besucher Bezug genommen. Ich habe dies deshalb an dieser Stelle präzisiert.

Beim Besuch der Instagram-Seite des Bundesverfassungsgerichts verarbeitet die Facebook Ireland Ltd. personenbezogene Daten. Dies gilt auch dann, wenn die Besuchenden bei keinem der Facebook-Dienste angemeldet sind.

Die Verarbeitung umfasst unter anderem Informationen über die Art der Inhalte, die Personen sich ansehen oder mit denen sie interagieren. Von der Verarbeitung umfasst sind darüber hinaus auch die von den BesucherInnen und Besuchern vorgenommenen Handlungen sowie Informationen über die von Ihnen genutzten Geräte (z. B. IP-Adressen, Betriebssystem, Browsertyp, Spracheinstellungen etc.).

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung stellt die Facebook Ireland Ltd. in ihrer Instagram-Datenschutz-Richtlinie zur Verfügung, die unter

<https://www.instagram.com/legal/privacy/>

abgerufen werden kann.

Informationen zu den Cookies, die Facebook Ireland Ltd. setzt, wenn ein Instagram-Konto besteht, Facebook-Produkte (einschließlich der Webseite und Apps) genutzt oder andere Webseiten und Apps besucht werden, die die Facebook-Produkte nutzen, stellt Facebook unter folgenden Links zur Verfügung:

<https://www.instagram.com/legal/cookies/>

<https://www.facebook.com/policies/cookies/>

Die Daten werden gegebenenfalls in Länder außerhalb der Europäischen Union übertragen.

4. Seiten-Insights

Wie in der Instagram-Datenschutzrichtlinie unter „Wie verwenden wir diese Informationen?“ erläutert, erhebt und verwendet Facebook Informationen auch, um Analysedienste, sogenannte Seiten-Insights, für Seitenbetreiber bereitzustellen. Dies gilt auch für die Instagram-Seite des Bundesverfassungsgerichts. Bei Seiten-Insights handelt es sich um zusammengefasste Statistiken, die anhand bestimmter Interaktionen der Besuchenden mit Seiten und den mit ihnen verbundenen Inhalten (z. B. dem Ansehen einer Seite oder eines Videos, dem Abonnieren einer Seite, eine Seite mit „Gefällt mir“ oder „Gefällt mir nicht mehr“ markieren etc.) erstellt und von den Facebook-Servern protokolliert werden.

Näheres zur Datenverarbeitung durch Facebook im Zusammenhang mit den Seiten-Insights findet sich unter

https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum.

5. Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht erhält keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die im Rahmen der eben beschriebenen Interaktionen verarbeitet werden, sondern nur auf die zusammengefassten Seiten-Insights.

Das Bundesverfassungsgericht kann mit Hilfe der Seiten-Insights anonyme Statistiken z. B. der Reichweite seines Accounts, der Seitenaufrufe, der Likes etc. einsehen. Diese enthalten auch Auswertungen nach Alter, Geschlecht und Standort der Nutzenden (wie von diesen in ihren jeweiligen Instagram-Profilen angegeben). Das Bundesverfassungsgericht kann für die Auswertung der Reichweite Einstellungen vornehmen bzw. entsprechende Filter hinsichtlich der Auswahl eines Zeitraums, der Betrachtung eines bestimmten Beitrags sowie der demografischen Gruppierungen setzen.

Diese Daten sind anonymisiert. Rückschlüsse auf bestimmte Personen sind dem Bundesverfassungsgericht dabei nicht möglich. Die Auswertung dieser Daten dient dazu, das Angebot auf der Instagram-Seite des Bundesverfassungsgerichts zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit so zu gestalten, dass Besuchende einen größtmöglichen Nutzen daraus ziehen können.

Die Direktnachrichtenfunktion des Instagram-Accounts des Bundesverfassungsgerichts wurde deaktiviert. Zugesandte Nachrichten werden seitens des Bundesverfassungsgerichts nicht zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Datenverarbeitung durch Facebook in Bezug auf Direktnachrichten sind weitere Informationen unter

<https://www.instagram.com/legal/privacy/>

abrufbar.

Kommentiert [KE2]: Bitte überprüfen, ob weitere Funktionen innerhalb der Direktnachrichten (Gruppenanfragen oder Ähnliches) auch deaktiviert sind und unbearbeitet bleiben.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Bundesverfassungsgericht ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG.

6. Ihre Rechte bezüglich der verarbeiteten Daten

Gegenüber den Verantwortlichen stehen Ihnen folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu:

- Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO
- Recht auf Widerspruch gegen die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung, Art. 21 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO
- Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO) erfolgt, können Sie diese jederzeit frei widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ihnen steht zudem ein Beschwerderecht, etwa bei dem für das Bundesverfassungsgericht zuständigen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der irischen Datenschutzkommission (zuständig für Facebook Ireland Ltd.), zu (Art. 77 DSGVO) zu.

Margret Böckel

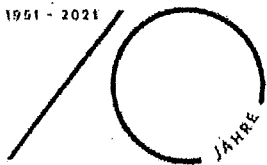
Von: Margret Böckel
Gesendet: Mittwoch, 15. September 2021 15:22
An: Patrick Unser
Cc: [REDACTED]
Betreff: Datenschutzerklärung Instagram - mit Nachrichtenfunktion
Anlagen: Datenschutzerklärung Instagram - mit Nachrichtenf.IQO

Lieber Herr Unser,
bitte deaktivieren Sie den Empfang von Direktnachrichten (falls noch nicht geschehen) und überprüfen, ob weitere Funktionen innerhalb der Direktnachrichten (Gruppenanfragen oder Ähnliches) auch deaktiviert sind. Vgl. Punkt 5 am Ende des Vermerks von Frau Ebert.

Danke!

Dr. Margret Böckel

1951 - 2021



BUNDES-
VERFASSUNGS-
GERICHT

Bundesverfassungsgericht | Leiterin Protokoll
Schlossbezirk 3 | 76131 Karlsruhe
Tel. 0721-9101 [REDACTED]

Von: Datenschutz <datenschutz@bundesverfassungsgericht.de>
Gesendet: Mittwoch, 15. September 2021 14:58
An: Protokoll <protokoll@bundesverfassungsgericht.de>; Margret Böckel
[REDACTED]
Betreff: Datenschutzerklärung Instagram - mit Nachrichtenfunktion

Liebe Frau Böckel,

ich habe nun die Datenschutzerklärung für Instagram in Bezug auf die Direktnachrichten ergänzt. Vielleicht können Sie mich diesbezüglich kurz zurückrufen. Es ist mir wichtig, nochmals darauf hinzuweisen, dass bezüglich sämtlicher Funktionen, die personenbezogene Daten der Besuchenden beinhalten können, die Transparenz soweit wie möglich zu gewährleisten ist. Ich hatte Sie diesbezüglich so verstanden, dass wir abgesehen von den Direktnachrichten keinerlei Zugriff auf Daten der Nutzenden haben. Sollte sich dies künftig ändern und etwa weitere Funktionen mit Personenbezug genutzt werden, müsste die Datenschutzerklärung gegebenenfalls ergänzt werden.

Viele Grüße

Katja Ebert

Margret Böckel

Von: Margret Böckel
Gesendet: Mittwoch, 15. September 2021 18:04
An: [REDACTED]
Cc: Datenschutz; [REDACTED] 'protokoll@bverfg.de'
Betreff: Datenschutzerklärung Instagram
Anlagen: Datenschutzerklärung Instagram - mit Nachrichtenf.docx

Liebe Frau [REDACTED]

anbei übersende ich die von Frau Ebert freundlicherweise erstellte Datenschutzerklärung. Bitte bringen Sie das an die passende Stelle auf unserer Website und fügen auch die vorgesehenen links ein.

Ich gebe das auch gleich an das Übersetzungsteam zur Fertigung der englischen Version weiter.

Mit besten Grüßen

Margret Böckel

Margret Böckel

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 16. September 2021 09:19
An: [REDACTED]
Cc: Margret Böckel
Betreff: Instagram auf der Homepage mit Datenschutzerklärung

Lieber [REDACTED]

hier kommst Du zur Darstellung des Instagram-Kanals auf der Homepage:

<https://bverfg.preview.gsb.intranet.bund.de/DE/Service/Instagram/instagram.html>

Den Text habe ich selbst in Anlehnung an Twitter entworfen, die Datenschutzerklärung kommt von Frau Ebert. Kann ich so publizieren oder hast Du Einwände gegen den Text? Ich meine nicht, dass wir den Text mit Herrn Harbarth abstimmen müssen, oder?

Ich würde dann auch die Instagram-PM auf diese Seite verlinken, damit derjenige, der darüber zu Instagram gelangt, auch die Datenschutzerklärung lesen kann.

LG [REDACTED]



Bundesverfassungsgericht | Pressestelle
Schlossbezirk 3 | 76131 Karlsruhe
Tel.: +49721 9101-[REDACTED]
Fax: +49721 9101-[REDACTED]
E-Mail: presse@bundesverfassungsgericht.de



Bundesverfassungsgericht

[> Startseite](#) [> Instagram](#) > Der Instagram-Kanal des Bundesverfassungsgerichts

Der Instagram-Kanal des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat einen eigenen Instagram-Account [<https://www.instagram.com/accounts/login/>]. Dort gibt es die Möglichkeit, abwechslungsreiche Einblicke in Deutschlands höchstes Gericht zu erhalten.

Die Datenschutzerklärung zum Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie, dass Instagram nicht für Anfragen an die Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts zur Verfügung steht. Wir bitten um Verständnis dafür, dass Anfragen über Instagram nicht beantwortet werden. Die Kontaktdaten der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts finden Sie [hier](#). Für Presseanfragen können Sie auch gerne das [Kontaktformular](#) der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts verwenden.

Auch Verfahrensanträge oder verfahrensbezogene Nachrichten können nicht über Instagram eingereicht werden. Hierfür ist eine Übermittlung per Telefax (Nr.: +49 (721) 9101-382) oder auf dem Postwege (Bundesverfassungsgericht, Postfach 1771, 76006 Karlsruhe) erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Plattform www.instagram.de von einem privaten Unternehmen betrieben wird. Das Bundesverfassungsgericht hat keinen Einfluss auf Art und Umfang der Nutzerdatenspeicherung durch den Betreiber der Instagram-Plattform sowie auf die jederzeitige Verfügbarkeit des Dienstes.

Datenschutzerklärung zum Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts

1. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Personen, die die Instagram-Seite des Bundesverfassungsgerichts besuchen, sind:

Das Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe
Telefon: +49 (721) 9101-0
Telefax: +49 (721) 9101-382
E-Mail: bverfg@bundesverfassungsgericht.de

sowie

Facebook Ireland Limited
4 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2 Ireland

als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO.

2. Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

Bundesverfassungsgericht

- Datenschutzbeauftragter-

Postfach 1771
76006 Karlsruhe
Telefon: +49 (721) 9101-0
Telefax: +49 (721) 9101-382
E-Mail: datenschutz@bundesverfassungsgericht.de

Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten der Facebook Ireland Ltd. können Sie über

<https://www.instagram.com/legal/privacy/>

aufnehmen. Das Kontaktformular ist am Ende der Datenschutzrichtlinie verlinkt.

3. Verarbeitung personenbezogener Daten durch Facebook

Beim Besuch der Instagram-Seite des Bundesverfassungsgerichts verarbeitet die Facebook Ireland Ltd. personenbezogene Daten. Dies gilt auch dann, wenn die Besuchenden bei keinem der Facebook-Dienste angemeldet sind.

Datenschutzerklärung zum Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts

1. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf die Nutzung des Instagram-Angebots des Bundesverfassungsgerichts sind:

Das Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe
Telefon: +49 (721) 9101-0
Telefax: +49 (721) 9101-382
E-Mail: bverfg@bundesverfassungsgericht.de

sowie

Facebook Ireland Limited
4 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2 Ireland

als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO.

2. Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

Bundesverfassungsgericht

- **Datenschutzbeauftragter** -

Postfach 1771
76006 Karlsruhe
Telefon: +49 (721) 9101-0
Telefax: +49 (721) 9101-382
E-Mail: datenschutz@bundesverfassungsgericht.de

Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten der Facebook Ireland Ltd. können Sie über

<https://www.instagram.com/legal/privacy/>

aufnehmen. Das Kontaktformular ist am Ende der Datenschutzrichtlinie verlinkt.

3. Verarbeitung personenbezogener Daten durch Facebook

Beim Besuch der Instagram-Seite des Bundesverfassungsgerichts verarbeitet die Facebook Ireland Ltd. personenbezogene Daten. Dies gilt auch dann, wenn die Besuchenden bei keinem der Facebook-Dienste angemeldet sind.

Die Verarbeitung umfasst unter anderem Informationen über die Arten von Inhalten, die Personen sich ansehen oder mit denen sie interagieren, oder die von ihnen vorgenommenen Handlungen sowie Informationen über die von ihnen genutzten Geräte (z. B. IP-Adressen, Betriebssystem, Browsertyp, Spracheinstellungen etc.).

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung stellt die Facebook Ireland Ltd. in ihrer Instagram-Datenschutz-Richtlinie zur Verfügung, die unter

<https://www.instagram.com/legal/privacy/>

abgerufen werden kann.

Informationen zu den Cookies, die Facebook Ireland Ltd. setzt, wenn ein Instagram-Konto besteht, Facebook-Produkte (einschließlich der Webseite und Apps) genutzt oder andere Webseiten und Apps besucht werden, die die Facebook-Produkte nutzen, stellt Facebook unter folgenden Links zur Verfügung:

<https://www.instagram.com/legal/cookies/>

<https://www.facebook.com/policies/cookies/>

Die Daten werden gegebenenfalls in Länder außerhalb der Europäischen Union übertragen.

4. Seiten-Insights

Wie in der Instagram-Datenschutzrichtlinie unter „Wie verwenden wir diese Informationen?“ erläutert, erhebt und verwendet Facebook Informationen auch, um Analysedienste, sogenannte Seiten-Insights, für Seitenbetreiber bereitzustellen. Dies gilt auch für die Instagram-Seite des Bundesverfassungsgerichts. Bei Seiten-Insights handelt es sich um zusammengefasste Statistiken, die anhand bestimmter Interaktionen der Besuchenden mit Seiten und den mit ihnen verbundenen Inhalten (z. B. dem Ansehen einer Seite oder eines Videos, dem Abonnieren einer Seite, eine Seite mit „Gefällt mir“ oder „Gefällt mir nicht mehr“ markieren etc.) erstellt und von den Facebook-Servern protokolliert werden.

Näheres zur Datenverarbeitung durch Facebook im Zusammenhang mit den Seiten-Insights finden sich unter

https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum.

5. Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht erhält keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die im Rahmen der eben beschriebenen Interaktionen verarbeitet werden, sondern nur auf die zusammengefassten Seiten-Insights.

Die Verarbeitung umfasst unter anderem Informationen über die Art der Inhalte, die Personen sich ansehen oder mit denen sie interagieren, Von der Verarbeitung umfasst sind darüber hinaus auch die von den Besucherinnen und Besuchern vorgenommenen Handlungen sowie Informationen über die von ihnen genutzten Geräte (z. B. IP-Adressen, Betriebssystem, Browsertyp, Spracheinstellungen etc.).

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung stellt die Facebook Ireland Ltd. in ihrer Instagram-Datenschutz-Richtlinie zur Verfügung, die unter

<https://www.instagram.com/legal/privacy/>

abgerufen werden kann.

Informationen zu den Cookies, die Facebook Ireland Ltd. setzt, wenn ein Instagram-Konto besteht, Facebook-Produkte (einschließlich der Webseite und Apps) genutzt oder andere Webseiten und Apps besucht werden, die die Facebook-Produkte nutzen, stellt Facebook unter folgenden Links zur Verfügung:

<https://www.instagram.com/legal/cookies/>

<https://www.facebook.com/policies/cookies/>

Die Daten werden gegebenenfalls in Länder außerhalb der Europäischen Union übertragen.

4. Seiten-Insights

Wie in der Instagram-Datenschutzrichtlinie unter „Wie verwenden wir diese Informationen?“ erläutert, erhebt und verwendet Facebook Informationen auch, um Analysedienste, sogenannte Seiten-Insights, für Seitenbetreiber bereitzustellen. Dies gilt auch für die Instagram-Seite des Bundesverfassungsgerichts. Bei Seiten-Insights handelt es sich um zusammengefasste Statistiken, die anhand bestimmter Interaktionen der Besuchenden mit Seiten und den mit ihnen verbundenen Inhalten (z. B. dem Ansehen einer Seite oder eines Videos, dem Abonnieren einer Seite, eine Seite mit „Gefällt mir“ oder „Gefällt mir nicht mehr“ markieren etc.) erstellt und von den Facebook-Servern protokolliert werden.

Näheres zur Datenverarbeitung durch Facebook im Zusammenhang mit den Seiten-Insights findet sich unter

https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum.

5. Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht erhält keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die im Rahmen der eben beschriebenen Interaktionen verarbeitet werden, sondern nur auf die zusammengefassten Seiten-Insights.

Das Bundesverfassungsgericht kann mit Hilfe der Seiten-Insights anonyme Statistiken z. B. der Reichweite seines Accounts, der Seitenaufrufe, der Likes etc. einsehen. Diese enthalten auch Auswertungen nach Alter, Geschlecht und Standort der Nutzenden (wie von diesen in ihren jeweiligen Instagram-Profilen angegeben). Das Bundesverfassungsgericht kann für die Auswertung der Reichweite Einstellungen vornehmen bzw. entsprechende Filter hinsichtlich der Auswahl eines Zeitraums, der Betrachtung eines bestimmten Beitrags sowie der demografischen Gruppierungen setzen.

Diese Daten sind anonymisiert. Rückschlüsse auf bestimmte Personen sind dem Bundesverfassungsgericht dabei nicht möglich. Die Auswertung dieser Daten dient dazu, das Angebot auf der Instagram-Seite des Bundesverfassungsgerichts zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit so zu gestalten, dass Besuchende einen größtmöglichen Nutzen daraus ziehen können.

Die Direktnachrichtenfunktion des Instagram-Accounts des Bundesverfassungsgerichts wurde deaktiviert. Zugesandte Nachrichten werden seitens des Bundesverfassungsgerichts nicht zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Datenverarbeitung durch Facebook in Bezug auf Direktnachrichten sind weitere Informationen unter

<https://www.instagram.com/legal/privacy/>

abrufbar.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Bundesverfassungsgericht ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG.

6. Ihre Rechte bezüglich der verarbeiteten Daten

Gegenüber den Verantwortlichen stehen Ihnen folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu:

- Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO
- Recht auf Widerspruch gegen die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung, Art. 21 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO
- Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO) erfolgt, können Sie diese jederzeit frei widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ihnen steht zudem ein Beschwerderecht, etwa bei dem für das Bundesverfassungsgericht zuständigen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der irischen Datenschutzkommission (zuständig für Facebook Ireland Ltd.), zu (Art. 77 DSGVO) zu.



Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts

Hier: Empfehlung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur „Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Instagram-Accounts“ des Bundesverfassungsgerichts

Gesch.-Z. 1270 - 761/21

I. Vermerk

Die Unterzeichnerin hat bereits mehrfach auf die datenschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Instagram-Accounts des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen (siehe zuletzt den Vermerk vom 31.08.21, als Anlage 4 beigelegt).

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) stellte in seinen Rundschreiben vom 20.05.2019 (Anlage 2) und 16.06.2021 (Anlage 3) fest, dass ein datenschutzkonformer Betrieb einer Facebook-Fanpage gegenwärtig nicht möglich ist. In seinem Schreiben vom 16.06.2021 erklärt der BfDI ausdrücklich, dass er beabsichtige, ab Januar 2022 „schrittweise von den mir nach Art. 58 DSGVO¹ zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen Gebrauch zu machen“.

In seinem aktuellen Schreiben vom 13.10.2021 (Anlage 1) an das Bundesverfassungsgericht weist er nun darauf hin, dass bei Instagram-Seiten eine vergleichbare

¹ Art. 58 Abs. 2 DSGVO lautet auszugsweise:

„Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten,

- a. einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen diese Verordnung verstoßen,
- b. einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu verwarnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen diese Verordnung verstoßen hat, [...]
- f. eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen, [...]

Problemlage wie bei Facebook-Fanpages bestehe. Zu diesem Ergebnis kam auch die Unterzeichnerin in ihrem Vermerk vom 31.08.2021 (Seite 2 f.).

Es ist daher davon auszugehen, dass der BfDI in Bezug auf den Instagram-Account des Bundesverfassungsgerichts spätestens ab Januar 2022 von seinen Rechten nach Art. 58 DSGVO Gebrauch machen und eine entsprechende Verwarnung oder ein Verbot aussprechen wird.

Er empfiehlt dem Bundesverfassungsgericht daher ausdrücklich die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Instagram-Accounts.

II. Verteiler:

1. Mit der Bitte um Kenntnisnahme

über

- MR Batzke

Zch 15.10.21

- Protokoll

81 15.10.21

- Direktor am Bundesverfassungsgericht

n.R.

Wk 20/10

Fr. Ebert b.R.

an

- Herrn Präsident

21.10.21

2. Zurück an die Datenschutzbeauftragte


(Ebert)



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesverfassungsgericht
nur per E-Mail an:

bverfg@bundesverfassungsgericht.de

nachrichtlich:

Datenschutzbeauftragte des
Bundesverfassungsgerichts

nur per E-Mail an:

datenschutz@bundesverfassungsgericht.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799 [REDACTED]

E-MAIL referat12@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 13.10.2021

GESCHÄFTSZ. 12-224 II#0032

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETRÉFF **Instagram und Bundesverfassungsgericht**

ANLAGEN Rundschreiben zu Facebook-Fanpages vom 20.05.2019 (24-M-132/1#0153)
Rundschreiben zu Facebook-Fanpages vom 16.06.2021 (24-501-1/036#4288)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Bearbeitung einer Beschwerde bin ich auf Ihren Instagram-Auftritt [instagram.de/bundesverfassungsgericht](https://www.instagram.com/bundesverfassungsgericht) aufmerksam geworden.

Eine kursorische Prüfung der Datenschutzrichtlinie von Instagram hat ergeben, dass diese inhaltsgleich mit der Datenschutzrichtlinie von Facebook ist und insbesondere auch eine Zusammenführung von Daten innerhalb der Facebook-Gruppe erfolgt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht besteht somit eine vergleichbare Problematik wie bei Facebook-Fanpages. Auch das Bundeskartellamt hat in seiner Entscheidung vom 7. Februar 2019 die Zusammenführung von Daten aus den unterschiedlichen Diensten der Facebook-Gruppe nur aufgrund einer globalen Einwilligung als missbräuchlich angesehen und insoweit eine Untersagung ausgesprochen.

Bereits mit meinem Rundschreiben vom 20. Mai 2019 an alle obersten Bundesbehörden (beigefügt als Anlage 1) hatte ich darauf hingewiesen, dass ein datenschutzkonformer Betrieb einer Facebook-Fanpage gegenwärtig nicht möglich ist und die obersten Bundesbehörden darum gebeten, mein Schreiben auch an die öffentlichen Stellen ihrer Geschäftsbereiche weiterzuleiten.

82059/2021

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Einzelne Ressorts, die Fanpages betreiben, haben mir auf mein Rundschreiben mitgeteilt, dass sie ihre Fanpages als ein wichtiges Element ihrer Öffentlichkeitsarbeit ansehen. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) hat – wie Ihnen möglicherweise bekannt ist – Facebook diesbezüglich kontaktiert. Ich habe daher unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zunächst von Abhilfemaßnahmen abgesehen.

Dies galt allerdings nur unter der Maßgabe, dass die Verhandlungen mit Facebook nachweisbare Fortschritte machen und erkennbare Aussicht auf einen zeitnahen Erfolg haben.

Leider hat Facebook auch dem BPA nur das öffentlich bekannte „Addendum“ von Oktober 2019 übersandt. Das „Addendum“ ist aus Sicht der Datenschutzbehörden von Bund und Ländern weiterhin unzureichend. Dies zeigt aus meiner Sicht, dass Facebook zu keinen Änderungen an seiner Datenverarbeitung bereit ist. Die Ressorts und deren Geschäftsbereiche, die Fanpages betreiben, können somit ihrer Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO weiterhin nicht nachkommen.

In Bezug auf Fanpages wurde deshalb mit einem weiteren Rundschreiben (Anlage 2) angekündigt, ab Januar 2022 schrittweise von den nach Art. 58 DSGVO zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen Gebrauch zu machen und empfohlen, den Betrieb von Fanpages bis zum Ende des Jahres einzustellen. Bei Instagram-Seiten besteht aus den o.g. Gründen m.E. eine vergleichbare Problemlage. Deshalb empfehle ich Ihnen die Überprüfung der Rechtmäßigkeit Ihres Instagram-Accounts.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



Datenschutz

Von: Datenschutz
Gesendet: Freitag, 17. Dezember 2021 10:06
An: Peter Weigl
Cc: Protokoll; Margret Böckel; Patrick Unser
Betreff: WG: Information zu Rundschreiben des BfDI vom 21. Juni 2021 an die obersten Bundesbehörden zu Facebook-Auftritten
Anlagen: DSE_Facebook.docx

Sehr geehrter Herr Weigl,

anbei sende ich Ihnen eine Nachricht des Bundespresseamtes, die die Thematik Facebook betrifft. Wie bereits mitgeteilt, ist die Problematik bei Instagram identisch.

Wesentlich dürfte die Information sein, dass es zwischenzeitlich zu einem Austausch zwischen Facebook, dem BfDI und der Bundesregierung gekommen ist. Das Bundespresseamt geht davon aus, dass für die Dauer der Gespräche keine einschneidenden Maßnahmen des BfDI geplant sind:

„Nach den bereits länger andauernden, bilateralen Gesprächen zwischen Facebook und dem BPA ist es am 24. November 2021 zu einem gemeinsamen Austausch über das Thema zwischen Facebook, dem BfDI und der BReg gekommen (von unserer Seite haben BPA, BK-Amt und BMI teilgenommen). Das Gespräch war offen und konstruktiv, insbes. Facebook und BfDI wollen in einen intensiveren fachlichen Austausch gehen. Es wurde vereinbart, die Gespräche fortzuführen.

Ob es im Ergebnis gelingt, die seitens BfDI geltend gemachten Bedenken auszuräumen, ist derzeit noch nicht absehbar. Wir sind aber zuversichtlich, dass zumindest für die Dauer der Gespräche keine einschneidenden Maßnahmen des BfDI geplant sind. Bis zu einer endgültigen Klärung ist unsererseits der Weiterbetrieb der Fanpage der Bundesregierung vorgesehen.“

Laut Protokoll ist eine Einstellung des Instagram-Accounts des BVerfG zum Ende des Jahres geplant, daher gehe ich davon aus, dass uns die weitere Entwicklung nicht mehr betrifft. Sollte es hier Änderungen geben, bitte ich um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Ebert
- Datenschutzbeauftragte -

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe
Telefon: 0721 - 9101-
Fax: 0721 - 9101382

Datenschutz

Von: Datenschutz
Gesendet: Freitag, 17. Dezember 2021 11:36
An: Peter Weigl
Cc: Protokoll; Margret Böckel; Patrick Unser
Betreff: WG: Information zu Rundschreiben des BfDI vom 21. Juni 2021 an die obersten Bundesbehörden zu Facebook-Auftritten
Anlagen: Abschlussprotokoll 22112021 sb.pdf

Nachtrag:

Ein Telefonat mit Frau Dr. Böckel gerade eben hat ergeben, dass die Information, der Account werde zum Jahresende eingestellt, nicht ganz präzise ist. Der Festausschuss hat gemäß dem beigefügten Abschlussprotokoll vom 22.11.2021 diesbezüglich beschlossen, dass

*„die Testphase des Accounts zum Jahresende auslaufe“,
das „Profil aber - zum Schutz der Namensrechte - beim Gericht verbleiben soll“.*

Was damit gemeint ist, dass das Profil beim Gericht verbleiben soll, ist nicht ganz klar. Soweit lediglich auf weitere Inhalte verzichtet werden, der Account aber als „Business-Profil“ bestehen bleiben soll, ist die Problematik der gemeinsamen Verantwortlichkeit hierdurch nicht beseitigt. Denn die gemeinsame Verantwortlichkeit bezieht sich nicht auf die eingestellten Inhalte, sondern auf die Daten der Personen, die die Fanpage besuchen. Inwieweit die gemeinsame Verantwortlichkeit dadurch aufgehoben werden kann, dass sämtliche Inhalte entfernt werden, ist fraglich. Ist ein Besuch der Seite weiter möglich, so ist nicht auszuschließen, dass Facebook weiter Daten generiert. Auch die Problematik der Direktnachrichten besteht möglicherweise weiter.

Ich empfehle, jedenfalls den Business-Account einzustellen und wieder auf den Status zu wechseln, der bis August bestand. Hierdurch wäre das Generieren der Seiten-Insights (Statistiken) ausgeschlossen, das der EuGH als wesentliches Kriterium für die gemeinsame Verantwortlichkeit festgelegt hat. Inwieweit dies bei dem Account einer Behörde in der Praxis möglich ist, muss noch mit Herrn Unser geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Ebert

- Datenschutzbeauftragte -

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe
Telefon: 0721 - 9101 [REDACTED]
Fax: 0721 - 9101382

Von: Datenschutz

Gesendet: Freitag, 17. Dezember 2021 10:06

An: Peter Weigl [REDACTED]

Cc: Protokoll <protokoll@bundesverfassungsgericht.de>; Margret Böckel



Beendigung der Testphase des Instagram Accounts des Bundesverfassungsgerichts zum Jahresende

Hier: Vorschlag zur Umsetzung

I. Vermerk

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Jahr - wie vom Festausschuss für das 70-jährige Jubiläum beschlossen - probeweise einen Instagram Account als Informationskanal betrieben. Der Launch des Kanals erfolgte am 16. August 2021 und wurde mittels Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. August 2021 zusätzlich beworben. Zwischenzeitlich wurden mehrere Posts in den Feed des Kanals geladen.

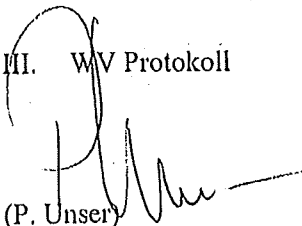
Gemäß Entscheidung des Plenums vom 16. November 2021, soll der Kanal mit Auslauf der Testphase zum Jahresende 2021 „stillgelegt“ werden. Gleichzeitig sollen die Namensrechte möglichst beim Bundesverfassungsgericht verbleiben.

Um dies zu gewährleisten, wird Folgendes vorgeschlagen: Der Account des Bundesverfassungsgerichts wird zum 31. Dezember 2021 **deaktiviert**. Das Profil wäre für andere Nutzer nach der Deaktivierung nicht mehr sichtbar, die Führung etwaiger Statistiken entfiere untermittelbar – Fotos, Kommentare und Likes blieben jedoch erhalten und könnten bei Bedarf (möglicherweise nach Klärung datenschutzrechtlicher Aspekte mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) wieder reaktiviert werden. Anders verhielte es sich beim Löschen: Bei dieser Aktion würden gespeicherte Instagram-Daten gänzlich entfernt; der Account-Name wieder freigegeben.

II. Herrn Direktor mit der Bitte um Zustimmung *We 29/12*

III. WV Protokoll

(P. Unser)



Patrick Unser

Von: Peter Weigl
Gesendet: Mittwoch, 29. Dezember 2021 14:43
An: Stephan Harbarth
Cc: [REDACTED] Patrick Unser; [REDACTED]
Betreff: WG: Vermerk Instagram-Account
Anlagen: Vermerk Instagram-Account.pdf

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei übersende ich einen Vermerk des Protokolls mdB um Zustimmung.

Darin wird in Umsetzung des Plenumsbeschlusses vom 16.11.2021 die Deaktivierung des Instagram-Accounts vorgeschlagen.

Die Deaktivierung böte die Möglichkeit, den Account zu einem späteren Zeitpunkt zu reaktivieren, die Namensrechte verbleiben bei uns.

Mit besten Wünschen für ein gutes und gesundes neue Jahr

Peter Weigl

Margret Böckel

Von: [REDACTED]@bundesverfassungsgericht.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Dezember 2021 10:05
An: Peter Weigl
Cc: [REDACTED] Patrick Unser;
[REDACTED] Margret Böckel
Betreff: AW: Vermerk Instagram-Account

Sehr geehrter Herr Weigl,

im Auftrag von Herrn Präsidenten Harbarth darf ich Ihnen seine Zustimmung zum Vermerk übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Von: Peter Weigl [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 29. Dezember 2021 14:43
An: Stephan Harbarth [REDACTED]
Cc: [REDACTED] Patrick Unser.
[REDACTED]
Betreff: WG: Vermerk Instagram-Account

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei übersende ich einen Vermerk des Protokolls mdB um Zustimmung.

Darin wird in Umsetzung des Plenumsbeschlusses vom 16.11.2021 die Deaktivierung des Instagram-Accounts vorgeschlagen.

Die Deaktivierung böte die Möglichkeit, den Account zu einem späteren Zeitpunkt zu reaktivieren, die Namensrechte verbleiben bei uns.

Mit besten Wünschen für ein gutes und gesundes neue Jahr

Peter Weigl